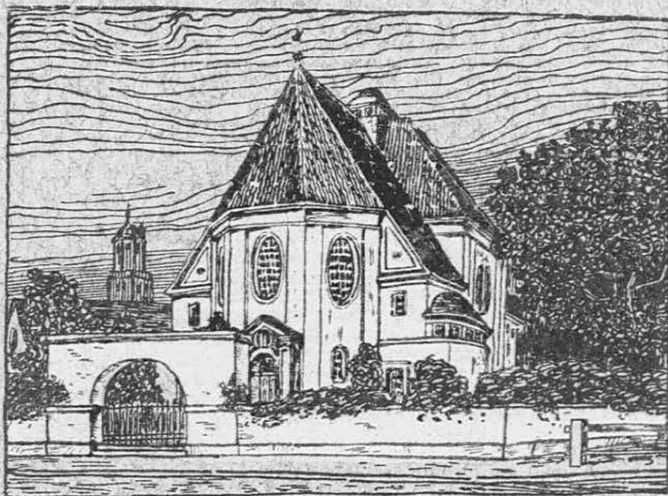




Die Juden in Memmingen.

Aus Anlaß der Einweihung der
Memminger Synagoge

verfaßt von

Dr. Julius Miedel.

Memmingen 1909.

Druck und Kommissionsverlag von Th. Otto's
Buchdruckerei (Inh.: Gustav Otto).



Die neue Synagoge in Memmingen.

Die Juden in Memmingen.

Aus Anlaß der Einweihung der
Memminger Synagoge

verfaßt von

Dr. Julius Miedel.



Memmingen 1909.
Druck und Kommissionsverlag
von Th. Otto's Buchdruckerei
(Inh.: Gustav Otto).

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.



Vorwort.

Die Ausgestaltung dieser Abhandlung ist, besonders in ihrem letzten Teil, wesentlich mitbedingt durch den Zweck, dem sie dienen soll: als eine Art Festschrift zur Synagogen-Einweihung den jehigen israelitischen Kultusgenossen in Memmingen ihre eigene Geschichte und die Beziehungen ihrer Vorfahren zu Memmingen vorzuführen. Die Quellen, aus denen geschöpft ist, sind soweit sie sich auf besondere Thatfachen beziehen, genau angegeben. Was Memmingen betrifft, stammt meist aus dem städtischen Archiv und zwar, wenn nichts Besonderes bemerkt ist, aus der die wichtigsten Judenangelegenheiten bergenden Schublade 401. Die Ratsprotokolle von 1510—1802 wurden sämtlich durchgesehen und ausgezogen, sodaß also kaum etwas von Belang weiter noch zu erholen sein dürfte.

Ueber die Fellheimer Juden hat Herr Bezirksarzt Dr. M. Har-
der, j. J. in Nürnberg, vor einigen Jahren hier einen Vortrag gehalten, den er in freundschaftlicher Weise zur Verfügung stellte, wofür ihm auch an dieser Stelle wärmstens gedankt sei.

Fremdsprachliche Ausdrücke sind in der Darstellung möglichst gemieden; wo solche vorkommen, gehen sie nicht auf den Verfasser, sondern auf die Quelle zurück. So gehäuft sie oft auch in der fremdwort-süchtigen, französischen Zeit des 18. Jahrhunderts sind, so sind sie doch so bezeichnend für Sprech- und Denkweise von damals, daß es besser erschien sie beizubehalten.

J. M.



I. Rechtliche Stellung der Juden im mittelalterlichen Staate.

Sur Vermittelung des Verständnisses für die Geschichte der Juden in Memmingen ist es erforderlich, als Einleitung einen kurzen Ueberblick über die Stellung der Juden in der deutschen bürgerlichen Gesellschaft des Mittelalters überhaupt zu geben.

Wie die Juden im Römerreich uneingeschränkt waren in der Ausübung ihrer Religion, aber ausgeschlossen sein sollten von Staatsämtern, so blieb es auch in den verschiedenen deutschen Staaten. Unter den Karolingern genossen sie sogar ausgedehnte Freiheiten. Wenn sie in Deutschland zuerst vorwiegend in den Städten und zwar vor allem im Süden und Südwesten auftraten, so kommt dies einerseits daher, daß sie zumest wohl aus Italien und Frankreich einwanderten, andererseits, daß sie sich da niederließen, wo sie sich am besten fortzubringen hoffen durften. Die Städte selbst begünstigten aus wohlverwogenen finanzpolitischen Gründen ihre Ansiedelung. Sagt doch ein Speyrer Bischof im Jahre 1084 ausdrücklich: Als ich aus dem Dorf Speier eine Stadt machte, glaubte ich das Ansehen des Ortes zu erhöhen, wenn ich auch Juden aufnahm. ¹⁾ Wenn man sie auch kaum den christlichen Volksgenossen gleichachtete und Eheschließungen mit ihnen und dergl. vermied, so änderte sich an diesem Verhältnis doch lange Zeit nichts Wesentliches, selbst dann noch nicht, als von kirchlicher Seite wiederholt auf ihre Schuld an dem Tod des StifTERS des Christentums hingewiesen wurde.

Diese Maßnahmen taten ihre Wirkung erst in der Zeit, da man allgemein die „Gläubigen“ gegen die „Ungläubigen“ aufrief: in der Zeit der Kreuzzüge. In dieser beginnen die Verfolgungen. Hat doch der Papst Eugen III. jeden Teilnehmer am zweiten Kreuzzug für frei von allen Judenschulden erklären lassen. Gleichwohl sehen wir infolge dieser Bedrängungen keine Verminderung; ja die durch die Kreuzzüge bewirkte Hebung von Handel und Verkehr hatte eher eine Zunahme ihrer Verbreitung und Zahl zur Folge; denn der Handel

¹⁾ Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer. S. 97.

war ihr Element und durch den Gang der Dinge wurden sie in West- und Mitteleuropa auch noch gewaltsam zu diesem Erwerbszweig hingedrängt.

Schon frühe verbot die Kirche, gestützt auf Evang. Luc. VI, 35, ihren Angehörigen das Nehmen von Zinseszins und setzte schwere Kirchenstrafen darauf. So wandten sich naturgemäß bei der stets sich steigenden Nachfrage nach Geld den Geldgeschäften diejenigen zu, welche dieses Verbot nicht traf. Die Juden genossen also das Recht, rückständige Zinsen zum Hauptamt zu schlagen und von der Summe der beiden Zins zu nehmen, d. h. Zinseszins oder „Schaden“¹⁾. Ein Gewinn, eine Rente (census, Zins, Gülte) aus dargeliehenen Werken war auch dem Christen gestattet.²⁾ Verboten ist dagegen Wucher³⁾, d. i. Gewinn aus der Skundung einer Forderung, aus der Versäumnis rechtzeitiger Bezahlung der Vergütung für ein hergeliehenes Wertant; in gleicher Weise auch Zwischenhandel mit Forderungen, Aufkauf von rückständigen Zinsen, Entschädigung für die Beschaffung oder das Suchen von Geld (gesuoch = „Provision“), wie es heute die Banken besorgen.

Da überdies die Juden nicht in die Günsten aufgenommen wurden, also kein günstiges Gewerbe treiben konnten, und sie sich auch dem Ackerbau nicht widmen konnten, weil ihnen das Halten von christlichen Diensthöten untersagt war,⁴⁾ beschäftigten sie sich fast ausschließlich mit Handel, Schacher, Geldwechseln; zuweilen wendeten sie sich auch der Kunst und der Heilkunde zu, bis ihnen das letztere ebenfalls unmöglich gemacht wurde. Daß ihre Ausnahmestellung im christlichen Staate sie fast ausschließlich dazu gezwungen hat, zeigt schon die eine Tatsache, daß die unter den Munkamedanern lebenden Juden genau so wie ihre Umgebung sich von Gewerbe und Handarbeit ernährten.

Als Fremde d. h. als Nichtdeutsche bedurften sie eines besonderen Schutzherrn. Derjenige, der ihren Schutz in erster Linie als sein Recht für sich in Anspruch nahm, ist der Kaiser. Wegen ihres Verhältnisses zu diesem hießen sie seit dem 12. Jahrhundert⁵⁾ Reichsfamernerechte⁶⁾ d. i. freie Hinterlassen, Zinsleute der kaiserlichen

¹⁾ S. Eug Mühsing, Die Judengemeinden des Mittelalters S. 89 und 95.

²⁾ Näheres s. ebd. S. 207—211.

³⁾ Den schlimmen Nebenam hat das Wort erst später angenommen.

⁴⁾ Schwabenspiegel (Ausgabe von Gengler 1875) c. 214,11: si suln nit Cristen liute bi in han, die in dienen und die ir brot und ir spise ezzent. Die selben sint in dem banne.

⁵⁾ Nach G. Liebe, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit S. 11.

⁶⁾ Schwabenspiegel c. 214,3: si suln des riches knechte sin und der romische künig sol si schirmen.

Kammer, an die sie abgabepflichtig sind. In der Folgezeit wurde dieser Judenschutz, von dem sie „Schutzjuden“ genannt werden, oft von den in Geldnot befindlichen Kaisern in habichtigster Weise ausgenützt. Man stellte den Satz auf, daß der Kaiser jederzeit das Recht habe, ihnen ihr Vermögen zu nehmen; er sei sogar Herr über ihr Leben. Um der Geldendmachung solcher Rechte vorzubeugen und als Entschädigung für den ihnen verliehenen Schutz entrichteten sie ihrem Schirmherrn folgende Abgaben:

1. Die Judensteuer. Diese ist nicht wesentlich verschieden von den Steuern der christlichen Staatsangehörigen. Die Hälfte davon floss in die kaiserliche Kasse, die andere war als eine Art Entschädigung für das Aufenthaltswort den Städten eingeräumt (daher concessio).
2. Der goldene Opferpfennig. Dies war eine Sondersteuer, deren Anfänge schon in die Zeit des römischen Reiches zurückreichen: jeder Jude und jede Jüdin über 12 Jahr mit mindestens 12 fl. Vermögen hat jährlich 1 fl. an die kaiserliche Kammer abzuliefern.
3. Die Krönungssteuer oder Ehrung. Mit dem Tode eines Kaisers hatten sie gewissermaßen ihren Schutz verloren, den sie sich dadurch von dem neu gekrönten Herren neuerdings zu erwerben hatten.¹⁾

Audere Abgaben wie Reichssteuer, Gebäudesteuer tragen weniger den Charakter von Sonderanfragen.

Seit Ludwig dem Bayern begann die Belehnung von kleinen Herrschaften und Städten mit dem Rechte der Judenaufnahme, wodurch der König zugleich sein Hoheitsrecht den Belehnuten übertrug, die damit den „Judenschutz“ übernahmen.²⁾ So wurden die Juden vielfach landesherrliche oder städtische Knechte, die ohne ihres Herrn Erlaubnis ihren Wohnort nicht wechseln durften. Es ist klar, daß beide Teile daraus ihren Nutzen zogen; die Kaiser sicherten sich dadurch die Hilfsbereitschaft der belehnten Herren und Städte, wenn sie sich nicht gar noch die Abtretung des Schutzrechtes bezahlen ließen, und diese gewannen durch die Judenhaltung nicht nur deren oft recht beträchtliche Abgaben, sondern auch in Geldverlegenheiten kapitalkräftige Bürger, die durch ihre Gewandtheit Handel und Wandel förderten. Im 14. Jahrhundert besaßen die Juden an den Höfen und in den Städten weitreichenden Einfluß und beherrschten geradezu den Geldmarkt. Wenn im Jahre 1358 in Nürnberg 212 steuerzahlende Juden gezählt wer-

¹⁾ Nach Dr. J. Stein, Die Juden der schwäb. Reichsstädte im Zeitalter König Sigmunds, S. 32 erhob z. B. Sigmund aus Augsburg 1500, aus Ulm 400 fl. Krönungssteuer.

²⁾ S. Stein. a. a. O. S. 12.

den¹⁾), so gibt dies eine Vorstellung von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, ebenso wenn die Kaiser die Judensteuern verpfändeten, wie z. B. Ludwig der Bayer 1524 die von Ulm und Nördlingen an die Grafen von Wettingen.

Obgleich aber die Juden mit Vorliebe sich die Städte als Wohnsitze wählten, so waren sie doch dort nicht vollberechtigte Bürger. Sie heißen judenburger und dürfen keine städtischen Würden bekleiden; sie sind für sich eine geschlossene Körperschaft, die „Jüdischheit“, meist sogar auf besondere Viertel oder Gassen beschränkt. Die Synode von Breslau bestimmte schon 1267, daß sie gesondert wohnen müßten²⁾. So haben z. B. Augsburg, Ulm, Nördlingen, Donauwörth ihre Judenbezirke (Ghetto) und Judengassen. Hier lebten sie nach eigenem Recht, nach ihrem mosaischen Gesetz, hier hatten sie ihre Synagoge, ihr Gemeinde- und Schlachthaus usw. Ihr Vorstand war der Rabbiner oder Judenmeister, der einen Gemeindeanschuß neben sich hatte. Vor Gericht sind sie den Christen im allgemeinen gleichgestellt. Stehet ein cristen man einen iuden man rihtet über in als ob er einen cristen hete erslagen und wil man einen iuden überziugen, da muz man ze minsten einen iuden zu haben, sagt der Schwabenspiegel c. 214, 2 und 5. Rechtsstreitigkeiten unter sich erledigten sie selbst, in solchen mit Christen unterstanden sie dem Stadtgericht. In ihren Handels- und Leihgeschäften ließ man sie zu meist gewähren. Der höchstzulässige Zinsfuß war nach unseren Begriffen ungemein hoch: von 1 fl. wöchentlich 2 Pfennig oder von 1 Pfund Heller (= 120 Pfennig = 240 Heller) 2 Heller d. i. 45⅓ v. H., es kommen aber noch viel höhere Leihvergütungen vor; freilich war auch die Verlustgefahr gar oft recht groß. Als Pfänder werden alle möglichen Werte genommen, bewegliche und unbewegliche. Streng verboten ist schon im Schwabenspiegel (c. 214, 7) Geldleihe uf diubic und roubic gut; wenn einer es tut nach der Vorschrift offentlichen an der straze, so soll man ihm sin houbet gut wider geben und niht gesuches. Hat er aber heimelich darauf gelihen, er muz es umbe sús wider geben d. i. ohne daß er sein Kapital wiederbekommt. So ist es auch wenn er kelche oder buch oder messegewant oder iht daz zu der messe gehöret, nimmt, das muß er gleichfalls „umsonst“ wiedergeben, weil das „gewihet ist von eines bischoves hant.“

War man in religiöser Hinsicht zur Zeit der Kreuzzüge geradezu grausam gegen sie gewesen, so wurde man späterhin duldsamer. „Die iuden, heißt es a. a. O. § 8, sol nieman twingen ze cristenlichen gelouben; mac man si mit guten worten bringen zu der

¹⁾ S. Mülling a. a. O. S. 24.

²⁾ Stein a. a. O. S. 42.

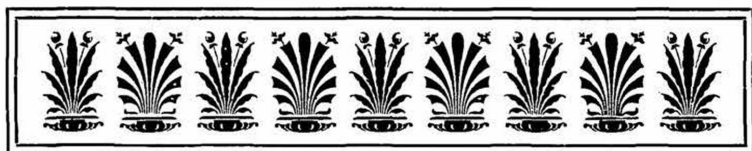
cristenheit, daz sol man gerne tun.“ Um so bitterer mußte die Bestimmung für die Osterzeit wirken: An dem antlaz tage (Gründonnerstag) nach mittem tage so suln ir türe und ir venster zugetan sin; si suln ouch an die sträze niht gân. Daz sol also lange weren unz der oster tac für kumet.

Von recht geringer Nächstenliebe zeugt ferner das zuerst von Papst Innocenz III. 1215 erlassene Gebot einer besonderen Judentleidung, das auch in den Schwabenspiegel aufgenommen ist 214 § 10: die iuden soln hüte tragen, die spiz sin, da mit sint si uz gezeichnet von den cristen, daz man si für iuden haben sol. Zu diesen Hüten kamen noch später gelbe Ringe auf dem Oberkleid für die Männer, Schleier mit gelben Strichen für die Frauen.

Sehr häßliche Formen nahm auch zuweilen die Eidesleistung vor Gericht an. Die Vorschrift über die Abnahme des Judentums — deheines iuden eit gêt über einen cristen man mit rehte — wie sie der Schwabenspiegel c. 215 gibt, möge im Auszug noch hier zum Schlusse folgen:

Diz ist der iuden eit: er sol uf einer suwe hute sten und sol im diu rehte hant in einem buche ligen unz an den riste (bis an das Gelenk) und an dem buche suln diu fünf buch herren Moysi geschriben sin. Dann wird ihm der Schwur vorgesagt: So dir helfe der got, der da geschuf himel und erden, tal und berge, wald, loup und gras . . . so hast du war und reht, so dir helfe Adonay . . . Es ist war des du gesworen hast, so daz blut und der fluch immer an dir wahsen müeze und niht abnemen, des din geslechte im selber (sich selbst) wunschte, do si Jesum Christum martereten und sprachen also: „sin bluot kome uf uns und uf unser kint“. . . Bi dem got Abraham, bi dem got Ysaac, bi dem got Jacob, ez ist war. Dez helfe dir got und der eit, den du getan hast. Amen.





II. Die erste Judengemeinde in Memmingen.

Viel später erst als aus anderen bayerischen Städten bekommen wir Nachricht über Juden in Memmingen. Schon im 10. Jahrhundert hören wir von solchen in Passau und Regensburg; letzteres hatte sogar im 11. Jahrhundert schon ein eigenes Judenviertel und erlebte eine Verfolgung.¹⁾ Aus Memmingen erfahren wir zum erstenmal von ihrer Anwesenheit im Jahre 1344. Und die Begebenheit, die zu ihrer ersten Erwähnung Anlaß gibt, zeigt besonders deutlich ihren oben hervorgehobenen großen Einfluß. Ein Jude hatte einige säumige Schuldner unter den Bürgern. Um die Bezahlung der Schulden zu erreichen wandte er sich an den Augsburger Bischof Heinrich II., der gleichfalls von ihm Geld geliehen hatte und dem er noch länger zu borgen versprach, wenn er ihm helfe. Darauf belegte der Bischof die Stadt mit dem Bann. Der öffentliche Gottesdienst ward verboten und die Begräbnisse am geweihten Orte versagt. Vergebens bewog die Stadt den Juden die Aufhebung des Bannes beim Bischof zu erbitten. Da fand der Stadtschreiber ein Mittel: Er ließ verkünden, die Israeliten würden solange an der Seite der Christen begraben werden, als der Bann nicht aufgehoben sei. Auf diese Drohung hin erwirkte der Jude die Lösung des Bannes. Diese Geschichte, die von Ph. J. Karrer in seiner „Kronik“ S. 495 und von M. Leonhardt in Memmingen im Allgäu“ S. 204 übereinstimmend, doch nicht gleichlautend erzählt wird, deren Quelle aber leider nicht zu finden ist, beweist falls sie wahr ist, daß die Juden in Memmingen 1344 schon einen eigenen Begräbnisplatz gehabt haben müssen, daß sie also wohl auch in größerer Anzahl da waren.

Auf noch frühere Anwesenheit dürfen wir aber aus dem Umstand schließen, daß das *Rechtbuch* der Stadt Memmingen vom Jahre 1396²⁾, das wie der Anfang sagt an Stelle „des alten gebresthaft wordenen Statbuchs, das wir vil jar und tag gehept han, erniuret“ ist und

¹⁾ S. J. Ch. Frhr. v. Aretin, *Gesch. der Juden in Bayern*. S. 15.

²⁾ Herausg. v. Frhr. v. Freyberg, *Sammlung histor. Schriften und Urk.* V. 2. 1836.

das somit wohl mit Recht als eine kaum viel veränderte Neuauflage des um 1270 entstandenen ersten Stadtrechtsbuchs gilt, die Juden wiederholt berücksichtigt. So in ziemlich nebensächlicher Weise in Nr. XVI (S. 271): Wer aber ist, er sie fröw oder man, juden oder Cristan, der brieff hat vmb gült usw. oder XL (S. 305): wer hier (win) schenkt, er sie pfaff oder lay, juden oder Cristan, der muoss das vngeld gehen oder L (S. 319): es ist ouch gesetzt daz kain mertzler oder iemant anders, er sie burger, gast oder jud, hie kouffen schmaltz . . . wan das er bedarff. Aus der letzten Zusammenstellung von Bürger, Gast (= fremder) und Jude folgt, daß die Juden neben den ersten beiden eine Sonderstellung in der Einwohnerschaft eingenommen haben. Eine eigentümliche Ausnahmegestimmung für sie enthält Stück XLVIII (S. 315): wer juden oder essenmacher ze kouffent git peterlin oder was in den garten wachst, wan an offem margt, der verualltet fünf schilling. Die Essenmacher — das Wort ist nirgends verzeichnet — sind vermutlich Judenbesitzer, die in einer Art Gastküche Speisen verkaufen; daß neben solchen eigens noch den Juden verboten wird, Peterfille und sonstige Gartengemüse anderswo als auf dem Markt zu kaufen, läßt vielleicht vermuten, daß sie gerne eine Art Zwischenhandel zwischen Gärtner und Verkäufer trieben. Mit dem Pfandleihgeschäft beschäftigt sich die letzte Stelle St. XII (S. 265): es ist von alter hie gewonlich vnd reht, daz man jn kainer fryung hie nicht verbieten sol noch ze kainem juden kain Pfand, daruff gesuoch gât vnd daz nit durch flucht sâmmîn jn jr gewalt kumpt. Der Sinn ist nicht völlig klar: in einer Freieung darf nach altem Rechtsbrauch nichts mit Beschlagnahme belegt werden, ebenso bei keinem Juden ein Pfand, mit dem man Geld gesucht hat und das Pfand darf, wenn der Schuldner sich durch Flucht seiner Verpflichtung entzieht, nicht in der Juden Hand kommen.

Die Gegend, in der die Juden in Memmingen damals hauptsächlich wohnten, soll nach J. F. Arnolds Geschichte der Stadt S. 16 die jetzige Gerbergasse gewesen sein, die Judengasse hieß, und noch 1407 sei das Haus zum Widdler (Kramerstraße Nr. 164) ein Judenhaus gewesen. Merkwürdigerweise fand sich tatsächlich vor einigen Jahren an diesem Haus jene Jahrzahl unter der Tünche.

Wie sich in dem traurigen Jahr 1548/49 die wirtschaftliche Not des Volkes geäußert hat, ist bekannt. Eine große Pest, der schwarze Tod genannt, brach allenthalben aus und raffte Tausende dahin. Auch in Memmingen starben daran 2070 Menschen¹⁾. Man behauptete, die Juden hätten die Brunnen vergiftet und das Elend verschuldet.

¹⁾ Schorers Memm. Chronik S. 4 nach einer handschriftlichen des Reichsarchivs.

Und obwohl die Kirche und die weltliche Obrigkeit Einhalt zu tun suchten, indem sie darauf hinwiesen, sie müßten unschuldig sein, denn sie stürben ja selbst daran, begam ein Morden und Plündern und Verbrechen roheser Art. Doch steht es längst fest, daß die Senche nur der Vorwand war, und daß man die Gelegenheit ergriff, um sich von drückenden Verpflichtungen zu befreien, daß man sich der Schuldbriefe, die die Juden in Händen hatten, bemächtigte und sie ins Feuer warf. Ähnlich wie in Memmingen ging es in vielen anderen Städten. Als aber der Zweck erreicht, schlug das Gewissen; man fürchtete die Strafe des Kaisers. Karl IV., der das Jahr vorher auf Ludwig den Bayern gefolgt war, hatte, um sich die Hingehigkeit der Städte zu sichern, vielen ihre Freiheiten und Rechte bestätigt, Steuern und Judengelder erlassen und so auch von Ulm aus am Lichtmeßtag 1348 die Stadt Memmingen „gänzlich ledig gesagt“ dessen, „was uns und dem Reich von der Statt gewonliche Stüre ergangen sind, ob ihn auch von irs Schirms wegen kein Hülff geschehen wäre.“¹⁾ Das gleiche Bedürfnis mit den Städten auf gutem Fuß zu stehen führte aber auch des Kaisers Gnade herbei wie für Reutlingen, Augsburg u. a. so auch für Memmingen:

König Karls quitantz umb die tat das wir die Juden hie töten und verprennen lassen?).

Wir Karel von gots genaden römischer konig . . . verjehent mit urkund ditz briefs . . . mit den burgern von Memingen und mit derselben stat getedingt und ubereinkomen umb die getat daz sy die Juden töten und verbranttent und umb derselben Juden guot das das unser guot wille ist . . . und si darumb nimmer nihtes bekummen wellen, wan wir in darumb gentzlichen sunna und huld gegeben haben und und des zu warem urkund geben wir den burgern diser stat ze Memingen disen brief. Geben zu Frankenfurt an dem sampstag vor sant Johans Baptisten tag nach Cristus geburt drewzehundert neununvierzig jar (20. Jun. 1349.)

Gleidywohl erhielten sich die Juden von der schweren Heim- suchung in kurzer Zeit und machten Geschäfte nach wie vor. Die Ab- neigung gegen die jüdische Religion und Nation hatte ja diesmal im Gegesatz zu den Verfolgungen zur Zeit der Kreuzzüge, wenn über- haupt, nur eine nebenächliche Rolle gespielt, die Bankgeschäfte aber waren unentbehrlich geworden. Darum benützte sie auch der Kaiser weiter als Mittel seiner Geschäftspolitik. Wie er 1361 den Augsbur- gern das Recht verleiht, die Juden an ihrem Gericht und nur an die-

¹⁾ Die letzten Worte sind unklar. Der Text ist leider in der Handschrift nicht zu finden; er ist entnommen Königs Teutschem Reichsarchiv p. spec. Cont. VI. S. 1417.

²⁾ StM. 258,2. Abschrift. Quitantz = Quittung.

sem zu belangen und wie er ihnen 1364 die ganze Judengülte überläßt¹⁾, so erhalten die Memminger 1375 auf 6 Jahre das Recht des Jüdenschußes samt Abgaben und Gerichtsbarkeit:

Wir Karl v. g. Römischer Kayser tun kundt daz wir angesehen haben steete und getrewe Dienste, die uns und dem hailigen reiche Amman, Reth und burger der stat ze Memingen [getan] und haben in darumb . . die gnaden gethun . . und geben und verschriben den von Memingen sechs jar nach ein ander zu getzellen nach datum ditz brieffs alle die Juden, die sy jetzundt haben oder in zeiten gewinen, und wellen, daz sy furhaz die selben Juden beschützen, beschirmen und versprechen mugen gleich anderen iren eingesessenen burgern zuo Memingen und daz auch dieselben Juden nihts schuldig, gebunden noch pflichtig sein sollen vor jemand des rehten gehorsam ze sein und reht zetuon denne allein vor der stat Amman von Memingen unschedlich uns an unsern rehten . . . Prag.²⁾

Wahrscheinlich hing die Verleihung dieser „Gnade“ mit dem damals besonders großen Geldbedürfnis Karls IV. zusammen. Er hatte eben die Markgrafschaft Brandenburg für seine Söhne gewonnen, und brauchte Mittel, um den Verbindlichkeiten nachzukommen. Die diese Erwerbung im Gefolge hatte³⁾. Besonders den schwäbischen Städten wurden schier unerhörliche Summen auferlegt. Nach der Chronik des Memmingers Burkhard Jink⁴⁾ sollte Ulm 72000 fl. bezahlen, davon die Juden allein 12000, Augsburg 37000, Memmingen 11000; ein so „gross unpillich beschatzung was vormals nie kainem kaiser noch kunig widerfaren und ist auch nie gehört worden“, setzt Jink hinzu und worauf es vor allem abgesehen, zeigt seine weitere Erzählung: Auf montag vor sant Affrantag (1. Aug.) da sant graf Eberhart (der Greiner von Württemberg, der vom Kaiser mit der Einziehung beauftragt war) zwei ritter gen Augspurg und wurben an die burger, sie solten die juden fahen und sich ir leib und irs guts underziehen; des wolten aber die burger nit tun, doch muessen die juden schweren ir leib und guet nit zu verkeren (fortzuschaffen) noch verendern und hie bleiben.

Gegenüber solchen Ansprüchen taten sich begreiflicherweise die Städte zusammen und die ihnen zu Rüstungen Geld beschaffen mußten, waren eben wieder die Juden. Als 1376 der Kaiser die Wahl seines

¹⁾ S. Mübbling, a. a. O. S. 309.

²⁾ StA. 258,2. 5 Abschriften. Urschrift fehlt.

³⁾ S. Mübbling, a. a. O. S. 324.

⁴⁾ Deutsche Städtechroniken. Bd. V, S. 7 und 8.

Sohnes Wenzel zum römischen König durchgesetzt hatte, schlossen 14 schwäbische Städte, darunter auch Memmingen, einen Bund, um gegen neue Auflagen geschützt zu sein. Da verschiedene von ihnen zögerten Wenzel anzuerkennen, belagerte der Kaiser Ulm, das von seinen Bürgern und den ihnen zu Hilfe geeilten Memmingern tapfer verteidigt wurde. Eine wichtige Rolle als Finanzmann hat dabei der Jude und Großbankier Jäcklin in Ulm gespielt¹⁾.

Aber nach und nach waren Städte und Bürger in immer größere Schulden und Abhängigkeit von den Juden geraten. Darum tauchte der Plan einer Juden-schuldenbefreiung auf und dazu bot König Wenzel die Hand. Im Juni 1385 einigen sich 58 Städte, worunter auch wieder Memmingen, zu einem Gewaltstreich gegen die Juden: Es sollten die im abgelaufenen Jahre bei ihnen gemachten Schulden zwar zurückbezahlt werden, doch ohne Zins; die älteren wurden um den rückständigen Zins vermehrt, aber von der daraus sich ergebenden Gesamtsumme brauchen nur 75% erlegt zu werden und zwar an die Städte als Gläubiger. Dazu erteilte Wenzel seine Genehmigung, überließ den Städten die Judensteuer auf 3 Jahre samt dem Recht neue Juden aufzunehmen, das alles — gegen die Summe von 40 000 fl. an die Reichskammer. Ein ganz ähnliches, fast noch schlimmeres Vorgehen wurde ein zweites Mal 3 Jahre später beliebt.

Daß die Zahl der Juden in den Städten sich um diese Zeit nicht vermehrt hat, ist verständlich. Bei Gelegenheit der Erhebung der Judensteuer durch König Ruprecht 1401 zeigt sich denn tatsächlich eine Verminderung. Die Stadt Memmingen bezahlte damals 4 fl. als halbe Steuer und 5 fl. Opferfennig, hatte also nur mehr 5 jüdische Bewohner über 12 Jahre, die zusammen (4+4+5 =) 11 Goldgulden d. i. nach dem Gebrauchswert etwa 1100 Mark Abgaben entrichteten. Kempten, Kaufbeuren und Leutkirch hatten damals gar keine Juden, ersteres erst 1409 den Lazarus.

Die Regierung Königs Ruprechts war den Juden noch ziemlich wohlgesinnt. Unter ihm wurde sogar 1407 ein Oberrabbiner oder Judenmeister aufgestellt, dessen Tätigkeit sich über das ganze Reich erstrecken sollte, aber nur von kurzer Dauer war, weil seine Glaubensgenossen sich selbst sehr ablehnend gegen ihn verhielten. Mit Kaiser Sigismund beginnt eine für die Juden in steigendem Maße schlimme Zeit. Zunächst werden sie in außerordentlicher Weise besteuert: Er befiehlt am 27. August 1414 den Juden in den Städten Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Weil, Memmingen, Kaufbeuren, Heilbronn und Wimpfen, „wann wir von der heiligen kirchen, des reichs vnd gemeines nutzes wegen ietzund zwei ganze jare mit vnser selbs person vnd grosser maht in Welischen landen

¹⁾ S. Müßling S. 354 ff.

grosse kost vnd arbeit gehebt," seinen Abgesandten Hirt von Savelshuheim ((Saulheim in Rheinfessen) und Haupt von Pappenheim „ein redlich steure vnd hilfe" zu entrichten, die 3. B. für Nörd- 800 fl. veranschlagt war.¹⁾

Dann erhalten sie einen sog. Freibrief (1415), der ihnen verschiedene Rechte einräumt²⁾, wie daß von ihnen kein höherer Zoll erhoben werden dürfe als von Christen, daß sie nicht vor das königliche Hofgericht sollen geladen werden, daß keine Zwangstaufen vorgenommen werden usf., zuletzt aber kam der Pferdefuß: für diese „Rechte" sollten sie den zehnten Teil ihrer fahrenden Habe entrichten. Sogar der vom Konstanzter Konzil neu aufgestellte Papst Martin V. erließ 1418 eine Art Duldungsbrief, nach dem die Beobachtung ihrer Gesetze gewährleistet und Störungen ihrer religiösen Handlungen usw. hintangehalten werden sollten. Und für die Bestätigung dieses Erlasses erhob der Kaiser von den Juden in den schwäbischen Städten, auch von Memmingen, sogleich den 50. Pfennig der Habe.³⁾ Zur Eintreibung solcher Steuern verwendete man mit Vorliebe Juden, weil die über die Vermögensverhältnisse ihrer Glaubensgenossen am besten Bescheid wußten.

Daß nunmehr die Lage der Juden in den Städten immer schwieriger und bedrängter wurde, ergibt schon die Tatsache, daß sie jetzt auf dem Lande auftauchen, wo sie verschiedene Herren in ihren Schutz aufnehmen. Zuerst erfahren wir dies aus unserer Gegend von dem Erbmarshall des heil. Röm. Reichs Haupt zu P a p p e n h e i m in Grönenbach, der am Freitag armorum Christi⁴⁾ des Jahres 1427 seine „lieben freunde" bittet, „sie wöllend so wol tun vnd Hslein den Juden, Weiser des briefs, ein slechts gelait geben auf ein zeite, in der er sein schulden mit ewrer hilffe einbringen muge."

Diese Bitte beweist, daß die Juden fortan nicht mehr ungehinderten Zutritt in die Stadt hatten und dazu eines besonderen Geleites oder Schutzes bedurften. Die Zeiten waren eben andere geworden; durch die Einführung des von den Lombarden gebrachten Kreditwesens fingen sie an entbehrlich zu werden; die Schulden waren teilweise zu bedeutender Höhe aufgelaufen; in der Teuerung der Jahre 1457 und 58 hatten sie sich mit Eifer auf den Kornhandel geworfen; der religiöse Haß wurde geschürt durch die Wiederaufwärmung der alten Gerichte von dem Blutaberglauben und den Hostienschändungen; das Baseler Konzil ordnete Befehlenspredigten an, Passions- und Fastnachtsspiele, die sich immer mehr verbreiteten und in die meist Glaubensstreitigkeiten zwischen Christen und Juden eingeflochten waren, trugen ihr Teil zur

¹⁾ Regesta imperii XI. Nr. 1163. ²⁾ Stein, a. a. O. S. 22. ³⁾ Ebd. S. 27. ⁴⁾ Das fest armorum Christi (der Leidenswerkzeuge Christi) wurde in der Augsburger Diözese zwischen dem Weissen Sonntag und Pfingsten gefeiert; damals also zwischen 27. April und 8. Juni.

Verhetzung bei. Die Folgen waren neuerdings rohe Verfolgungen in den folgenden Jahrzehnten am Bodensee, in Augsburg, Ulm, Ravensburg und anderwärts, wohl auch in Memmingen. Dabei wurden vielfach ihre Häuser geplündert, die Synagogen zerstört, ihre Habe geraubt, da sie ja doch „unrecht“ erworben war. In welcher Weise hier sogar die Kirche scharfnachend mit eingriff, zeigt ein Synodalbeschuß aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, der in den Monumenta Boica Bd. 16 S. 659 f. abgedruckt ist. Er trägt die Überschrift „de signis Iudeorum“ und stellt ein Gebot dar, das für die ganze Diözese Augsburg Geltung hatte. Darnach muß bei Strafe der Verweigerung der Teilnahme am Gottesdienst und Entziehung der Kommunion darauf gesehen werden, daß die Juden besondere Abzeichen tragen, die bei den Männern in einem Ring aus gelben Fäden auf dem Gewand außen auf der Brust bestehen und bei den Frauen in zwei Streifen von weißer (?) Farbe auf dem Oberkleid, genau wie in der Stadt Rom; ferner muß nach der heil. Synode das capitulum de usuris zugleich mit jenem statutum veröffentlicht werden. Dessen Text ist eigens beige-fügt: „Wir befehlen, daß die Juden durch die Fürsten und weltlichen Gewalten veranlaßt werden zum Nachlaß der Stundungszinsen an die Christen und gebieten bei Strafe der Exkommunikation, daß ihnen von sämtlichen Christgläubigen jede Art Gemeinschaft sowohl in Handel wie auch sonst solange verweigert wird, bis sie ihnen den Nachlaß gewährt haben.“ Anders wenigstens vermag ich den Sinn der sprachlich etwas dunklen Anordnung nicht zu verstehen.¹⁾

¹⁾ Um eine Beurteilung zu ermöglichen, sei hier deren lateinischer Wortlaut noch beige-fügt: *mandatur sub cessione diuinorum et subtraccionis communionis penis quod Judei signa deferre debeant et declarando adicit (statutum) signum illud esse debere circulum de filis croceis in veste extrinseca ante pectus, quoad masculos et due rige plauci* coloris in pepulis mulierum, conformiter ut in urbe Romana, adicit eciam sancta Sinodus capitulum . . de usuris illi statulo esse annectendum . . et cum eo publicandum. Textus capituli: Judeos ad remittendas christianis usuras per principes et potestates compelli precipimus seculares et donec eis remiserint, ab universis christi fidelibus tam in mercimoniis quam in aliis excommunicationis sententiam eis iubemus communionem omnimodam denegari. Das mit * bezeichnete Wort *plauci* ist dunkel; ein Eigenschaftswort *plaucus* findet sich nirgends. Vielleicht ist zu lesen *blanci* (weiß) oder *blauci* (blau).*





III. Die Zeit der stärksten Bedrückung.

Unsere städtischen Quellen schweigen Jahrzehnte lang vollständig. Um 1500 gab es in Memmingen und im ganzen Allgäu keinen Juden mehr. Die Kaiser erteilen von nun an den Städten wiederholt das „Freiheitsrecht“ keine mehr aufnehmen zu müssen. Maximilian I. verlangte 1499 dafür von Augsburg das Versprechen jährlich viermal für ihn eine Messe lesen zu lassen.¹⁾ Man glaubte sich erleichtert seit ihrer Vertreibung. Der Nördlinger Rat schreibt 1507 geradezu an Frankfurt, es sei jetzt ruhiger und gebe aufwärts mit der Bürgerschaft, seit sie fort seien.²⁾ So fühlten sich in der Folge die städtischen Behörden verpflichtet diese „Schädlinge“ von dem Mauerring möglichst fernzubalten oder doch ihnen den Zutritt zu erschweren. Darum sitzen sie vor den Mauern. Wir lesen zuerst wieder von ihnen am 15. Januar 1522. Der Rat verbietet den Bürgern, mit den Juden zu Amendingen, das der Familie Sättelin auf Eichenburg gehörte, zu handeln. Es soll keiner mehr hereingelassen werden, denn sie seien „einer Gemeind beschwerlich.“ Am 27. wird in Stadt und Land verkündet, wer mit den Juden „Gemeinsam“ habe, der solle Hant- und Burgrecht samt den Gütern verwirkt haben. Der Büttel muß acht auf sie haben und sofern er einen findet, ihn zum Bürgermeister bringen. Dem Amendinger Müller wird am 16. März auf seine Anfrage, ob er für Juden mahlen solle, die Antwort, es „sei ihm in sein Willen gesetzt“. Am 7. Mai wird vorgelesen, es kämen doch wieder etliche herein; man solle nach ihnen fahnden und sie hinausführen und zugleich sich mit ihm über dessen Vorgehen ins Benehmen setzen. Der Aufschluß von dort bewegt den Rat „bei seinem Satz zu bleiben und für den, der ihnen Arzneien oder anderes zuschickt oder hinschlingt,“ eine Geldstrafe seitzusetzen. Weil aber das Verbot offenbar doch nicht in seiner Strenge aufrecht zu halten war „als zu beschwerlich“, wurden in einer neuen Beratung am 19. Juni 5 Pfund Heller gesetzt, „so oft jemand mit ihnen handelt“.

Dies wird z. B. am 14. Nov. 1524 auf Jakob Fesemayr und Hans Spreng angewendet. „vmb das sy von den Juden Gelt entlehnet

¹⁾ Mühlh. S. 507.

²⁾ Liebe a. a. O. S. 37.

und Ihre Häuser darumb verpfändt und die Schuldbriefe nit beim geschworenen Stattschreiber gemacht haben.“ Die Strafe ist ans Steuerhaus zu bezahlen und die Güter sind in einem Monat ledig zu machen.¹⁾

Doch das Verbot bedurfte alljährlich neuer Einschränkung, so am 28. Juli 1525, wo man sogar anordnet, daß Knechte in die Wirts- und Beckenhäuser geschickt werden, damit man ihnen keine Herberge gebe; am 15. Jänner 1526 wird den Torhütern befohlen, besser acht zu haben und am 15. Juli den Juden selbst gesagt, sie sollen „der Stadt müßig gängen oder man werd mit Iren handeln, das in zu schwer werd.“¹⁾ Auch 1527 erscheint das Verbot, am 20. September mit einer Drohung an die Juden, man werde sie im Betretungsfalle in den Turm legen. Und als der Marschall Pappenheim zu Grönenbach bittet, „seinen Juden“ Dienstags (am Markttag) hereinzulassen, wird ihm dies kurzweg abge schlagen. 1529 schickt man 2 Knechte nach Grönenbach, Schweighausen und Alendingen, die verkünden, man werde jeden einlegen, der sich blicken lasse. Wer von den Bürgern bei ihnen Schulden hatte, mußte sie bis Georgi begleichen. Weil dies offenbar nicht durchweg befolgt worden war, wurde am 26. Jänner 1530 abermals ein Termin gestellt auf zwei Monate. Dabei kommt sogar ein Vorbeugungsmittel zum Vorschein: „Den Armen soll man gelt leihen von der Stadt oder Hofscheffern und Pfand einsetzen.“ Als eine Art Winkeladvokat fertigte der kaiserliche Notar Hans Symon für Geldbedürftige Schuldbriefe und bekam dafür am 9. Februar eine Verwarnung. Im Juni verbietet man sogar auf den Dörfern durch die Pfleger den Verkauf von Rind- und Kalbfleisch an Juden, „es sey dann zuvor ain Rath angeboten worden.“

Mißstände waren zweifellos vorhanden; selbst ein Jude, Jossef von Rogheim, „deutscher Jüdischheit Regierer“, legte zu deren Besserung dem Augsburger Reichstag 1550 den Entwurf einer allgemeinen deutschen Judenordnung vor, erreichte aber so wenig als die Reichsstädte mit ihrer Denkschrift, in der sie als Hauptschäden den Zinslag der Zinsen zum Hauptgut und das Leihen auf geraubtes Gut bezeichneten, eine Feststellung des Zinsfußes auf 9. v. H. sowie Zwang zur Befriedigung der Schuldbriefe durch die Obrigkeit verlangten.

Auf die memmingischen freilich die Grenze erlaubter Abwehr weit überschreitenden Maßnahmen hin richteten die Juden der Umgegend ein Gesuch an den Rat um Erleichterungen des Verkehrs, der eben doch für eine Reichsstadt, die an der Kreuzung zweier

¹⁾ Ratsprotokolle (= RPr.)

wichtiger Handelsstraßen lag und ein wohlhabendes Hinterland hatte, von Bedeutung sein mußte. Und der Rat hatte auch ein Einsehen. Am 17. März 1551 wird das Schreiben dahin verbeschieden: sie seien mit fug nit in der Stadt, doch welcher durchgahn oder ettwas bynnen zu kauffen hat, der mag vnder das Thor gahn, nach ain Raths-knecht schicken, derselb soll dann mit im gahn omb sein Belohnung, vnd so er durchgangen oder sein Ding kauft, mit dem Knecht vß der Statt gahn vnd ain gelbß Ringlin tragen; vnd so sy unsern Bürgern nichts off gelegen Gütter leihen, so well man sy durchziehen lassen. ¹⁾

Am 22. März wurde „ain gemaind gehalten der Juden halb“ d. h. es wurde der Großrat einberufen, der 11 Mann aus jeder der zwölf Hünfte umfaßte (daher die Eilfer“), also einschließlich der Ratsherren, Bürgermeister und Hünftmeister 158 Mitglieder. Sie geben dem Rat „Gewalt gegen Juden und Bürger fürzunehmen, was er für gut ansehe,“ die meisten Stetel stimmten dafür, daß „mans halt wie Isny.“ Was damit gemeint war, ist leider nicht zu finden. Die Isnyer Ratsprotokolle aus jener Zeit sind alle verbrannt und sonstige Aufzeichnungen auch nicht vorhanden. Vermutlich hatte der dortige Rat eine Art Verkehrsordnung erlassen, die den Memminger mitgeteilt wurde. Möglicherweise hatten die schwäbischen Städte in Isny, das ja selbst gar keine Juden hatte, ein gleichheitliches Vorgehen verabredet. Die Juden nahmen den abschlägigen Bescheid der Stadt zunächst angenehmlich ruhig hin, dann aber wandten sie sich an ihren Schutzherrn Sebastian von Werwangen, den damaligen Inhaber von Eisenburg, einen Verwandten der Sättelin. Am 26. Juni 1554 wird jedoch „vß des Werwangers schreiben den Juden die Antwort man laß bey dem bleiben, wie vor antwort worden.“ ¹⁾ Inzwischen blieb es beim Alten, ja der Büttel wird am 1. September beauftragt den Juden zu sagen, wenn man einen in der Stadt erwische, werde man ihn in den Turm legen. Doch taucht am 26. August die Absicht auf „der Juden halb ein Ordnung zu machen.“ Zu diesem Zweck befragte man sich auswärts. Und daraufhin teilt am 7. Dezember 1555 der Rat von Kempten mit, daß er den Juden, weil sie Pfand gegen Geld geliehen, die Stadt verboten habe. Nur Hirsch von Grönenbach habe ein kaiserliches Mandat vorgezeigt, wonach er in Memmingen, Kempten und Isny an den Wochen- und Jahrmärkten handeln dürfe. Darauf habe ihn der Rat hingehalten, fürchte aber, er möchte sich beim kaiserlichen fiskal beschweren und bitte daher den Memminger Rat um Aufschluß, was er gegen ihn getan oder zu tun gedenke. Dieser Hirsch ist jedenfalls der „Jud von Grönenbach“, der am 5. März ausnahmsweise einen Tag lang die

¹⁾ RPr.

Stadt hatte betreten dürfen, um mit dem Ratsherrn Felix Pföst zu verhandeln.¹⁾ Dies zeigt wie streng der Verkehr mit ihnen hintangehalten wurde. Trotzdem kommen verschiedene „hinter die Juden.“ Am 17. Mai wird Veit Feß deswegen bestraft und am 8. Dezember Stöffel Jakob sogar aus der Stadt gewiesen.¹⁾ Wenn es aber am 11. August und schon wieder am 26. September heißt: „Wer von den Juden sich innerhalb der Friedsäulen ergreifen läßt, den will man einlegen, es sei Mann oder Weib“, so beweist dies, daß sie eben doch immer wieder den Weg zu den Bürgern finden oder diese zu ihnen. Und darum hielt man im Juni 1558 eine „Gemeinde“, in der man über eine zwangsweise Lösung von den Juden beriet. Man war nur über den Termin, bis zu dem die Befreiung durchgeführt sein sollte, nicht recht schlüssig, einigte sich aber mit Mehrheitsbeschluß auf Michaeli. Wer bis dahin nicht ledig wäre, sollte der Stadt verwiesen werden und wer wieder „dahinter“ komme, gleichfalls. Memmingen war eben doch ein Platz, an dem ein Geschäft zu machen war; sonst wären nicht Juden selbst von weiter her trotz der Schwierigkeiten gekommen; so vertritt Mai (1558) der Eisenburger Jude Josß in einer Klagesache seinen Bruder Gerßlin von Münsterhausen.²⁾

Hatte es früher als eine Art Vorzugsrecht gegolten, Juden aufnehmen zu dürfen, so ward, wie erwähnt, von nun ab die Sache umgekehrt.

Der wenig judenfreundliche Kaiser Karl V. hat den Reichsstädten und Klöstern auf ihre Bitten wiederholt ausdrücklich das Recht verliehen *keine Juden aufnehmen zu müssen*. Ein solches „Privilegium“ nannte man „Judenfreiheit“. So erhält z. B. Nördlingen am 6. April 1541 die Berechtigung zuerkennen die Juden in einem Bannkreis von 2 Meilen von der Stadt fernzuhalten; ein ähnliches Recht erhält am 18. Juli des gleichen Jahres Ulm. Weil sich im Stadtarchiv (401, 1) eine Abschrift der Nördlinger Judenfreiheit findet, dürfen wir vielleicht vermuten, daß sich der Memminger Rat diese habe schicken lassen, um sie kennen zu lernen und von dem Kaiser die gleiche Gunst zu erbitten. Die von Regensburg 14. Juli 1541 datierte *M e m m i n g e r f r e i h e i t* hat folgenden Wortlaut:

Wier Karl der Fünfft, von G. G. Röm. Kaiser usw. bekennen mit diesem Brieff . . . das uns unser vnd des Reichs Lieb getrew Burgermaisser vnd Ratt der Statt Memmingen haben zu erkennen geben, wie die Juden, so außerkalb Irer Statt Gerichten In andern Oberkraiten zunedst vmb sy wonen vnd geseßen sein Ir Burger vnd Einwoner durch Ire wucherliche Contrect vnd Leichen zu Mercklichen costen vnd scheden bringen . . . das vil Ir Burger zu gantzem verderben vnd von weib vnd blinden kromen mießen; vnd uns darauff demüttiglich angerieffen,

¹⁾ RPr. ²⁾ StA. 20,2.

Sy Ire Burger vnd gemaine Statt hierinn zu bedenden. Das haben wir angesehen, auch die getrewen Dienst, so sy unsern vorsehn am Reich offtt williglich gethan haben . . . vnd darum der Statt Memingen dise besondere Gnad gethan vnd freyheit gegeben haben . . . Also das nun hinfüro kein Iud oder Jüdin one Burgermeister vnd Rath wissen vnd erlauben keinen Iren Burgern vnd Einwohnern noch denen, die Inen, Iren Spittelern vnd Bürgern zugehörig, hinter den Sihen vnd in Irem schirm sein noch Iren weiben vnd künden, auff ligende oder andere . . . giether weder mit noch one wucher, weder wenig noch vil, bey verlierung des Hoptguts ferrer oder weitter nit leichen oder fürstrecken. Wo aber Ire Bürger mit den Juden sich eingelassen hetten, sollen dieselben sich mit den Juden deßhalben vertragen vnd die bezahlen . . . Das alles bey unser vnd des Reichs Schwerer Ingnad vnd straff vnd peen nemlich zwainzig Markk löttig goldes, die ain ieder so offtt er freffenlich hie wider tsette, vns halb In unser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben thail den obbestimpten Burgermeister vnd Rath vnd Iren nachbomen zu bezalen verfallen sein soll.¹⁾

Glaubte er damit die von den Städten am meisten beklagten Schädlichkeiten von ihnen fernhalten zu können, so zeigt doch ein nur 6 Tage später datirter *E r l a ß* an die fürsten, Herrschaften und Städte des Reichs, daß er die Juden von allzu großen Belästigungen bewahrt wissen wollte. Dieser Erlaß lautet:

Wiewol die gemain Jüdischait von unsern Vorsehn vnd vns mit Gnaden vnd freyheiten begabt vnd in unserm vnd des Reichs Schutz vnd Schirm auch dieselben von vns offt diesem gegenwertigen Reichstag confirmiert worden, so werden doch wider sollichs alles von ewer etlichen den Juden vffgelegt vnd gebotten außershalb der Stette darin sie wonhaftig vnd geessen sein, so sy durch unser vnd ewer Gebieten ziehen, Gaichen an iren Klaidungen, damit sie vor Juden erkentt werden, zu haben, auch mit villen neuen Sollen vnd Glatten, die hievor nit gewesen oder von vns gesetzt sein, beschwert vnd gedrungen, darzu die freyen Markt zu besuchen vnd vff denselben irer Nothdurfft nach zu handeln vnd zu wandlen verperrt, vnd solchs nit zugelassen werden solle . . . vnd da sie mit Gaichen an inen zu tragen so offtt in Gervärlichait ires Leibs vnd Lebens komen, dardurch sie zuletzt ganz vertruett, außgetilgt vnd beschädigt wurden, so gebietten wir euch allen bey Vermeidung unser vnd des Reichs schweren Ingnad vnd Straff vnd den Penen in der Jüdischait freyheiten begriffen vnd darzu bei Verlierung zehen Mark löttig Golds ernstlich mit diesem Brieff vnd wellen, das ir nun hinfüro die Juden allenthalben in allen unsern vnd ewern Gebieten außershalb ir Sitz in Stetten vnd Flecken vff dem Land on alle Gaichen darbey dieselben erkentt werden auch vber die gewanli-

¹⁾ StA. 401,2.

chen und hergebrachten Sollen und Glaitten, darzu mit Besuchung der freyen Markt handlen, wandlen und durchziehen lasset und sy dawider nit dringet, bekumberet, pffhaltet, belaidiget oder beschweret, sonder bey unser Vorfaren und unser inen gegeben freyhaiten und diesem unserm Gebott genzlich bleyben lasset und vestiglich handhabet, schützet und schirmet, damit wir nit genrsacht mit den obgemelten Straffen zu handeln. Geben in unser vnd des Reichs Statt Regensburg.

Die Memminger beeilten sich ihren kaiserlichen Freiheitsbrief in allen Judenorten eines weiten Umkreises bekannt zu machen. Dies besorgt 1542 Wolfgang Zeller, Bürger zu Leutkirch, jetzo wohnhaft zu Röttenbach im Gmüthal, aus bürgerlicher und kaiserlicher Oberkalt offener Notarius, namens des Bürgermeister-Stellvertreters Stoffel Zwicker und zwar am 3. Januar in Markt N u g e l b e r g im Hause des Juden Siegfried in Anwesenheit des Isaac, Haim und Lazarus vor den Zeugen Claus Heffel und Jörg Schwertfeger, am 4. in T h a n n h a u s e n dem Josef, zweien David, Borach, Jäckle, Kalma, Moße, Enßle, Leo Jung. und Alt Salma, sowie in ihrer „gewonlichen Schul“ zu Neuburg a. d. Kammel dem Alexander, Neulin, Jacob, Isaac, dem jungen und alten Seligmann, Mair, Schmul, Salma, Gottlieb Leermeyer und Kalmaß Wittib, am 5. in Markt K r u m b a c h in Kaspar Baders Wirtshaus dem Gimpel, Salma und Leo, desgleichen in A m e n d i n g e n dem Jacob, Leo und ihr beider Tochtermann, genannt Moße, im Beisein des Wirts Veit Bock und des Jörg Helmling, am 6. in E i s e n b u r g der Frau des abwesenden Jos vor den Zeugen Thoman und Enderlin Huber, ferner dem Mair in S c h w e i g h a u s e n und dem Hirz in G r ö n e n b a c h vor Hans Haider und Hans Hernler, am 13. in N e n e n r i e d bei Ronsberg dem Salman, Mair, David, der Witwe Gierle und dem Simon von H a l d e n w a n g, am 14. dem David in W e i l b a c h bei Pfaffenhausen.¹⁾

Bei dieser Gelegenheit lernen wir also nicht nur die schwäbischen Orte kennen, in denen Juden wohnten, sondern auch deren Zahl und Namen. Es sind 40 Familien an 11 Orten; dabei ist Leipheim nicht genannt, wo nach einer Urkunde von 1543 ein Siegfried²⁾ und 1546 ein Joseph³⁾ saß. In mehreren Plätzen waren wie scheint auch „Schulen“; auch der Amendinger Leo wird in jener Urkunde als „Meister“ bezeichnet, was wohl auf seine Stellung als Lehrer schließen läßt. In Schweighausen erscheinen 1547, 49 und 51 neben dem obigen noch die Brüder Jakob und Hierz⁴⁾; ferner 1554 Salomon⁵⁾ und 1564 nimmt ein Jörg Stauber aus Eisenburg von dem Schlossherrn dort das Haus

¹⁾ StA. 401,2. ²⁾ Stiftungs-Arch. 276,1. ³⁾ Mübling S. 524.

⁴⁾ Stift.-A. 15,5 und 127,4. ⁵⁾ StA. 401,3.

zu Schweighausen um 45 fl. als Erblehen in Bestand, „das vormals Josß und (dessen Tochtermann?) Salomo (Salma), beide Juden, be-
seßen“¹⁾. 1555 erscheint zum erstenmal einer in Heimertingen, Mose.²⁾

Eine die Gesamtheit der Judenschaft treffende Verschärfung ge-
genüber den bisherigen „Judenfreheiten“ bringt unter Karl V. die
Reichspolizeiordnung von 1548, die u. a. die Bestimmung enthält, daß
nur diejenigen Reichsstände Juden sollten halten dürfen, denen dies
eigens bewilligt sei.

In Memmingen war entweder die Kontrolle des Verkehrs der
Juden und mit den Juden mangelhaft geworden oder das Geldbe-
dürfnis so groß, daß die Bürgerschaft notgedrungen sich immer wieder
an sie wendete.

Da die Stadtregierung sich selbst nicht recht zu helfen wußte, nahm
sie ihre Zuflucht abermals zum Kaiser und flehte um Abhilfe. Der nicht
genau datierte Entwurf zu einer Vorstellung an diesen besagt:

Obwohl der Kaiser der Stadt die Freiheit gegeben, daß kein
Jude ohne des Rats Wissen einen Bürger auf irgend welche Güter bei
Verlierung des Hauptguts weder mit noch ohne Wucher etwas leihen
dürfe, so sind doch viele arme Mitbürger vor Gericht gezogen und durch
der Juden wucherliche Handlungen in Armut und Elend von Haus,
Hof, Weib und Kindern verjaagt worden und trotz aller Verwarnung in
undenkliches Verderben geraten. Darum bitten sie ihn, er möge solchen
der Juden Beschwerden abhelfen und bestimmen, wenn ein Jude ohne
des Stadtmanns Insigel eine Schuldurkunde ausstelle, so solle solche
Schuld als verloren gelten. Wo die Juden recht und redlich handelten,
könnten sie auch vor den Stadtmann kommen. Und falls sie trotz der
kais. Freiheit vom Rottweiler Hofgericht gezwungen werden sollten,
Juden zu hanthaben, so möge der Kaiser das aufheben und abtun.

Der Bescheid der kaiserlichen Majestät liegt nicht vor. Mag er
ausgefallen sein wie immer, eine Wirkung war offenbar in Mem-
mingen nicht zu verspüren; denn die Verschuldung war Mitte des Jahr-
hunderts so groß, daß der Rat nicht mehr länger glauben zu kön-
nen und am 16. Februar 1550 eine „Verklündung“ erließ, daran man
sich „unverschont meniglichs“ halten wollte. „Wiewol der Rath, heisset
es, mehrmalen hat gebieten lassen, daß sich ein jeder, so hinder den Ju-
den, in bestimmter Heyth davon erledigen vnd nit verer bey daruff ge-
setzter Straff darhinder komben solle, so befindet doch der Rath, daß sich
diese nicht allein nicht von den Juden erledigt, sondern ier vil erst dar-
hinder komben, dardurch also ains Raths Geboth verachtet vnd täglich
ainer nach dem andern der Juden bösen wucherlichen Contract halben
gänzlich zu Armuth vnd Verderben gericht werden, so will der Rat,

¹⁾ Stift.-M. 51,4. RPr. 30. Jan. 1555. ²⁾ RPr. 27. Sept. 1555.

um das Verderben gemayner Statt sovil möglich abzuwenden, die Ueberfarer des Gebots zunächst nicht strafen, sondern alle die, so hinder die Juden kommen, nochmalen warnen und ihnen ernstlich gebieten, daß sy sich bis Pfingsten gentlich von den Juden entledigen. Wer das nicht thut oder sich von Neuem mit ihnen einläßt, der soll nit allein Burg- und Junstrecht verlieren, sondern auch verwirkt haben auß der Statt zu gehen und nimmermehr darcin zu kommen.“ Ja sogar wer von solchem hantieren mit den Juden weiß und es nicht anzeigt, der soll gestraft und der Stadt verwiesen werden. Nach Ablauf der Frist will sich der Rat „an Nydes statt anloben lassen, daß keine Beziehungen mehr bestehen und wer dann ungehorsam befunden wird oder anders damit er glockt, gegen den soll mit Leibs Straff so streng gehandelt werden, daß er wölle, daß er dem Gebot gelebt und sich hierin baß bedacht het.“

Bei den Erhebungen, die darauf hin gepflogen wurden, kamen ganze Listen von „Judenleuten“ zusammen, d. h. von solchen „so hinder den Juden“. Einzelne, die „ihre Theding“ mit ihnen vor dem Verbot getroffen, durften ihre Sache im Benehmen mit ihren Junstmeistern ordnen, aber diejenigen, die trotz des Rats Gebot bis zu dem gesteckten Termin sich nicht ausgelöst hatten, mußten „bei Lebzeit vß der Stat gan.“¹⁾ Der Rat muß die Zustände schon für sehr gefährlich gehalten haben, daß er solche Strenge anwandte und ein Duzend seiner Bürger aus den Mauern jagte.

Ja man beschloß sogar ein zweitesmal die Hilfe des Kaisers anzurufen, wozu sich bei dem eben zu Augsburg versammelten Reichstag Gelegenheit bot. Um einen besseren Erfolg zu erzielen, veranlaßte man diesmal die oberchwäbischen Reichsstädte zur Unterstützung. Der Rat richtete daher am 15. Oktober 1550 an Lëntkirch, Isny, Ravensburg, Biberach, Lindau und Kaufbeuren ein Schreiben, sie möchten sich einer gemeinsamen Eingabe an den Kaiser anschließen. Mit Vorbehalt des Einverständnisses „ihres gnädigen Herren, des Abtes Gerwig zu Weingarten und Ochsenhausen“ erklären sich alle bereit „zur Abstellung der Juden ungnädlichen Wuchers“ (so die Biberacher) sich zu beteiligen, um, wie die von Isny sich ausdrücken, „den nagenden verderplichen Wirren Abbruch ihrer schädlichen Conträchten zu thun.“ Die Lëntkircher sind einverstanden, „wiewohl ihnen auff dem Land durch die Juden inn Ansehung, das sy ychzit anders von Leuten dasselbst haben, kein besonder Verderben angericht werden mag.“ Im meisten gibt der Rat von Kaufbeuren seiner Klage Ausdruck; seine Bürger und Unterthanen litten nicht weniger als die Memminger durch die Juden; sie könnten „mit Brieven und Leuten unwidersprechlich und genugsamlich darthon betrügliche Handlungen bei Verschreibungen“ und sie erzählen des zum Beweise gleich einige Beispiele.

¹⁾ Rpr. 28. Mai und 28. Juli 1550.

Nach Einlauf der zustimmenden Antworten ward an den Kaiser sowohl wie an die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren je ein eindringliches Schriftstück gerichtet, das gleich dem obigen die Bitte enthält, „weil der arme Mann mit laimlichen und falschen Verschreibungen und Schuldbrieffen überlistet und verführt werde, so möchte die kaiserliche Hilfe eingreifen, damit hinfürs kein Ind auf Pfand, Kleider, Kleider oder fahend und liegend Güetter ohne amtliches Vorwissen und Erlaubniß einen Schuldbrieff ausstellen dürfe und wenn es doch geschehe, diese ungültig sein sollten und die Bürger deswegen nicht an dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil belangt werden dürften.“

Auch die Stadt Augsburg selbst wurde am 25. Oktober noch um Unterstützung der oberösterreichischen Gesandten zum Reichstag in ihrem Anliegen angegangen.

Und der Reichstag erfüllte tatsächlich den Wunsch der Städte. In dem gedruckten „Reichstagsabschied von Augsburg 1551“ offgerichtet¹⁾ heißt es darüber:

Es ist vorgebracht worden, daß die Juden, wo sie nicht offentlich jren Wucher oben und treiben kunden, doch heymliche gesuchte Wege denselben zu erlangen fürnehmen dergestalt, daß der Wucher für das Hauptgelt um sonderlichen Verschreibungen angezogen werdt. Auch erfind sich, daß die Juden ihre Inforderungen, die sie auff den armen Christen mit unziemlichen Vortheyl erlangt, andern Christen verkaufen und die Verschreibungen auf die Kauffer stellen lassen, welche die armen ubervortheylten Schuldener zu dem bestigsten fringen und sie etwan gar von hauß und hoff vertreiben.

Diesem zu begegnen seind wir entschlossen, daß die Juden hinfürter kein Verschreibung vor jemaunts anders dann der ordentlichen Obrigkeit verrichten. Doch sollen den Juden die aufrichtigen hantierungen und Comertien um den offenen freien Messen und Jahrmercken unbenommen sein. Wenn sie trotzdem eynliche Verschreibungen verrichten lassen nicht vor der Obrigkeit, so sollen dieselben crafftlos, nichtig und unbündig sein und kein Richter darauf erkennen. Es soll auch kein Christ hinfürter einem Juden sein Aktion und Forderung gegen einem anderen Christen abkauffen oder eyn Jude als Schuldgläubiger eynem andern Christen solche Forderungen cediren bey Verlust derelbigen Forderung.

Ferner sollen keine Obrigkeiten oder Notarii Kontreft, da ein Jude eins Christen Schuld einem anderen Christen verkauft, stellen oder verfertigen. Wer das thut, soll seiner Ehren und Nempter entsezt sein und mit dem Thurn oder in andere Weg gestraft werden.

¹⁾ Sitzb. fol. Bd. 334 S. 21.

Wie sich daraus ergibt, ist die Stellung des Reichstags und Kaisers den Juden nicht gerade ungünstig: Verboten wird nur die Ausstellung von Schuldbriefen ohne obrigkeitliche Genehmigung und der Verkauf solcher als Inhaberpapiere, ähnlich den Diskontgeschäften unserer heutigen Banken. Im übrigen soll ihre Handelstätigkeit nicht eingeschränkt werden.

Des Memminger Rates scheint sich eine gewisse Befriedigung über das Erreichte bemächtigt zu haben. Seine Strenge gegen die Verschuldeten wich allmählich einer etwas milderen Stimmung. Am 9. Jänner 1551 kamen die ersten Gesuche vertriebener Bürger um Wiederaufnahme zur Verhandlung.¹⁾ Sie hatten sich der Fürbitte des Kurfürstbischofs von Kempten und des Abts von Weingarten und Ochsenhausen versichert. Soweit sie sich von den Juden erledigt hatten, wurde ihnen gestattet, bis Jakobi sich in der Stadt aufzuhalten und ihr Handwerk zu treiben, aber nur als „Einwohner“. Die Termine für die Erledigung wurden freilich oft hinausgeschoben, so daß bis 1556, da die letzte Verlängerung erwähnt wird, wohl alle wieder zurückgekehrt sein mochten.

Auch gegen die Juden selbst war man, vielleicht gerade infolge der Gestattung der „Comertien“ durch den Kaiser, etwas nachsichtiger. Man ließ sie wieder herein, doch mußten sie nach Beschluß vom 15. Juli 1551 eine Begleitung haben. Als die Biberacher 1555 anfragen, wie die Stadt es mit den Juden jetzt halte, erfahren wir aus der Antwort (19. Februar) in kurzen Zügen dies ganze Vorgehen gegen die Schuldner und des Rates Gnade auf das demütige Bitten von deren Hausfrauen und Kindern. Jetzt dürften die Juden am gewöhnlichen Wochenmarkt die Stadt betreten; „so einer allhie handeln will, muß er einen geschwornen Knecht vnder das Thor bernessen, welcher alsdenn allenthalben mit im gehet; dem muß er von jeder Stund einen Kreuzer für seine Mühe vnd Versambnis entrichten.“

(1552²⁾) hatte man ihnen sogar, als die Scharen des Kurfürsten Moriz von Sachsen gegen den Kaiser auf die Ehrensberger Klause zu zogen und die Gegend draußen unsicher machten, Aufnahme gewährt, so daß sie mit ihrer Habe in die Stadt flüchten konnten. Freilich war das nur kurz; denn bald hieß man sie wieder abziehen, weil der Rat „in Erfahrung brachte, daß das Kriegsvolk besonders nach ihrem Hab und Gut trachte und er durch sie keinen Nachteil und Beschwernis haben wolle.“ Wie sich die Juden übrigens ihrer lästigen Begleiter zu erledigen wußten, läßt die Mahnung an diese vom 14. Dezember 1554 und

¹⁾ Rpr.

²⁾ Rpr. 16. Mai.

26. Februar 1557¹⁾ erkennen, sie sollten nicht das Geld nehmen und jene laufen und herumtreiben lassen, sondern mit ihnen gehen.

Doch führte man andererseits die kaiserliche Freiheit auch zuweilen wieder streng durch. In einer — zeitlich nicht bestimmten, aber in die 30er Jahre fallenden — „Handlung“ des Memminger Bürgers Hans Wannenmacher, genannt Syber, gegen den Juden Mosse zu Osterberg, entscheidet der Rat, daß letzterer, weil er dem Kläger Wannenmacher entgegen dem Verbot Geld geliehen, nicht bloß das bis auf 4 fl. zurückbezahlte Hauptgut, sondern auch die noch unbezahlten 4 fl. „herausgeben“ müsse, „weil es vermög Kaiserlicher Freyhait verwürcht“ sei.

Auch sonst wurden die Vorschriften über das Betreten der Stadt mannigfach umgangen. Zuerst (9. Nov. 1556)¹⁾ hielten sie am Kalk- und Niedergassentor „ihren Gremmelmarkt“. Als man sie dort nicht mehr duldete, kamen sie (25. August 1557)¹⁾ an den Einlaß und das Eindendörlein und „hatten dort viel Handel und Gewerbs.“ Einer machte sogar (15. Januar 57)¹⁾ den Versuch zur Errichtung einer ständigen Niederlage, indem er bat, ihm einen Laden oder ein Gewölbe zu geben, darin er Federn verkaufen könne. Doch wurde dies abgelehnt.

Hatten sie vor Gericht zu tun, etwa als Kläger oder Zeugen, so bekamen sie das gewünschte freie Geleit. Häufig erscheinen sie in diesen Jahren mit einer „Anlaitin“ oder „Beleitung“, d. i. einer Urkunde zur gerichtlichen Beschlagnahme von Gütern, worauf deren Prüfung erfolgt und dann meist die „Einfegung in die Güter, unbeschadet älterer Rechte“; so für Mair (15. Nov. 1556) und Jakob (15. Jan. 1557) von Schweigabausen, für Jakob und Hierß (6. Mai 58), Gerstlin (10. Febr. 59), Schlama (auch Schlome) und Gump (auch Gumprecht) von Amendingen (27. Febr.) und Daniel von Angelberg (1. März).

Schon diese wenigen Beispiele zeugen von ziemlich regen Güter- und Geldgeschäften. Kein Wunder, daß wieder Klagen laut werden über die Zunahme der „Judenleute“, deren es jetzt auch in den reichstädtischen Dörfern, wie Berg, Altesried ufr. gab.

So mag die strengere Stimmung, die allenthalben im Reich sich gegen die Juden wieder geltend machte und z. B. den Herzog Christoph von Württemberg 1559 veranlaßte auf dem Reichstag zu Augsburg die Ausschaffung sämtlicher Juden zu empfehlen, „weil sie Feinde der Christen seien, welche mit ihren wucherlichen Händeln das ganze Reich in das Verderben setzten“, den Memminger Rat bewogen

¹⁾ Xpr.

haben bei dem neuen Kaiser Ferdinand I. um Erneuerung der Judenfreiheit seines Bruders und Vorgängers Karl einkommen. Durch diesen wurde das Privilegium denn auch am 28. Februar 1559 nicht nur vollinhaltlich bestätigt, sondern noch stark erweitert.¹⁾ Die neue „Begnädigung“ soll eine „Konfirmierung von Wort zu Wort“ sein, setzt aber noch hinzu, daß kein Jude den Bürgern anders, denn um bar Geld zu kaufen geben solle, daß Klagen von Juden „verschwigener Schuld wegen“, d. h. bei einer Geldaufnahme ohne des Manns Wissen, nicht zugelassen, daß solches Geld eingezogen werden soll und daß die Memminger, wenn sie aus solchem Anlaß vor Gericht geladen werden, gar nicht zu erscheinen oder Antwort zu geben schuldig seien. Und wenn die Juden ihre früheren Freiheiten dagegen fürbrächten, so sollten diese gegenüber der jetzigen Freiheit kraftlos sein. Ferner müsse jede andere Herrschaft auf des Rats Ersuchen um Angaben von Beziehungen der Juden ihres Gebiets zu Memminger Untertanen unverzüglich Aufschluß geben, bei Strafe von 40 Mark Goldes, wovon die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere der Stadt zufallen solle.

Die letzte Bestimmung war offenbar auf ausdrücklichen Wunsch der Memminger eingesetzt worden; denn der Rat beabsichtigte wieder eine hochnotpeinliche Untersuchung um die, so hinter den Juden, ansitzig zu machen und dadurch eine völlige „Erledigung“ seiner Bürger zu erzielen. Darum läßt er bei der in ähnlichen Formen wie 1541 sich vollziehenden Bekanntmachung der Rechtsurkunde zu gleicher Zeit in seinem Gebiet Erhebungen über alle Judenschuldner pflegen. Mit 2 Einspännigern reist der Syndikus Dr. Ulrich Wolffhart in den Judenorten umher. Der Vorgang ist überall der gleiche: Durch die leitende Verwaltungsperson werden alle Juden zusammenberufen. Dann wird ihnen vor Zeugen die kaiserliche Freiheit vorgelesen und jeder einem Verhör unterzogen. Er muß auf seinen jüdischen Eid aussagen, ob und welche Memminger Untertanen ihm etwas schuldig sind. Wir treffen ihn an folgenden Orten:

In **Angelberg** am 24. Juli 1559. Der Vogt Narziß Kauth beruft die Juden namens seines Herrn Wilhelm von Rietheim. Alle erscheinen bis auf Moises, der außer Landes ist. David hat dem Bürger Jakob Discher vor 1 Jahr „ungefährlich 21½ Gulden eine die kosten“ geliehen, hat aber keine Verschreibung dafür, sondern „selbs bey getrewen Händen angelegt“; ferner schuldet ihm der Herber Jörg Ketter seit 2 Jahren 2 fl.

In **Hannhausen** am 25. Juli. Die Truchseßin-Witwe Barbara v. Höpfingen bestätigt, daß ihre Juden nichts bei Memmingern stehen haben.

¹⁾ StM. 258,4. 401,4.

Burgau am 26. Juli. Einberufer: Bürgermeister Michael Schwarz.
Keine Schulden.

Jchenhausen¹⁾ am gleichen Tag. Einberufer: Hans Kramer,
Vogt des Ritters Berchtold von Roth. Keine Schulden.

Krumbach. Am 7. August berichtet Regina Lamparterin von Grei-
fenstein zu Krumbach und Hürben, Wittib, daß auch die Juden,
welche bei Wolfarts Anwesenheit verreist waren, nichts aus-
stehen haben.

Neuburg a. K.²⁾ am 18. August. Einberufer: Thomas Reng,
Vöblinscher Vogt. Keine Schulden.

Günzburg am gleichen Tage. Einberufer: Bürgermeister Georg
Baumeister. Die Juden sind alle fort, (auch Schmul oder Schmiel)
haben aber keine Schuldner in Memmingen.

Grönenbach am 20. August. Einberufer: Caspar Kechlin, Nota-
rius des Erbmarischalls Konrad zu Pappenheim. Jud Hirsch gibt
in Beisein des Büttels Hans Hayder und des Webers Hans
Anglert an, daß Matthias Brießs Erben ihm 27 fl. schulden, Haf-
ner Hans Bedtlinger 25 fl. und Jörg Traub 4 fl. Darüber habe
er Schuldbriefe.

Ebersbach am 25. August. Einberufer: Veit von Werdenstein,
Erbkammerer des fürstlichen Hochstifts Kempten. Konrad Müller
in Frickenhausen schuldet David seit 1551 15 fl., die er in 3 Teil-
en abbezahlen will, Joo Wurm hat eine Schuld an David, aber
einen amtlich ausgestellten Schein. Nichts ausgeliehen haben
Salkindt, Hushill, Jsaac, Jungmeier, Altmeyer „Jr pfaff.“

Leipheim am 29. August. Einberufer: Hans Christof Krafft, Al-
mer Vogt. Josef und Emblin, sowie die Jüdin Lea, weiland
Sießlin Juden Wittib haben keine Ausstände.

Haldenwang (b. Kempten) am 4. September. Einberufer: Hans
Wilhelm von Lanthenberg zu Wagegg. Keine Schulden.

Nicht aufgesucht wurden Orsenhausen (im Tal der würt-
tembergischen Rot w. von Alttissen), von dem berichtet wird, daß
alle 5 Juden³⁾ in Venedig seien, Beyren (wohl Edelbeuren w. v.
Erolzheim), dessen Grundherr, Simprecht von Erolzheim, schreibt, er
habe dort nur einen armen Juden und der habe nichts verliehen, und
Münsterhausen, von wo die Herrschaft, Heinrich von Roth,
mitteilt, die Juden seien nicht zu Haus, seien aber selbst so arm, daß
man ihnen helfen müsse.

¹⁾ Dort sind 1571 Feyel, Jäcklin, Liebermann, Mayr, Säcklin erwähnt.

²⁾ Hier 1571 der alte Mayr und Aaron.

³⁾ 1571 sind dort Klein Jäcklin, Aaron, Jüßlin, Wolff, Baruch.

Aus der Ende 1561 vorgenommenen Verkündigung der Freiheitsbestätigung der Stadt Ulm¹⁾ sind noch weitere folgende schwäbischen Judenorte zu entnehmen: Amendingen, Binswangen, Ehingen (Simson), Emmersacker (Simon), Hechingen, Heimerdingen, Herrlingen (Kaufmann²⁾), Lankerbrunn (Tefelin), Mittel-Biberach (Heyn³⁾), Neuhausen (Simon), Rottweil, Scheppach, Schweighausen, Wangen.

Auffallenderweise fehlen im Memminger Verzeichnis gerade die nächstliegenden Orte: das dem Sebastian Reichlin von Meldegg gehörige Eisenburg samt Amendingen und Schweighausen, sowie Heimerdingen, wo sicherlich gerade die meisten Schulden anhängig waren. Vielleicht hat man die Verkündigung in dem vor den Stadttoren gelegenen Amendingen für diese alle gemeinsam vorgenommen, ohne wie in den entfernteren Ortschaften eine besondere Niederschrift zu machen. Hohe Beträge sind dabei allerdings nicht zum Vorschein gekommen und die Schuldner sind auch zweifellos lauter kleine Leute; aber gerade diese traf des Rates Strafe umso härter. Durch eine eidliche „Anlobung“ vergrößerte sich die Zahl noch um etwas; wer bekannte, bekam einen Termin gestellt, bis zu dem er seine Schuld zu begleichen hatte. Elf Bürger (Hans Kiechlin, Thoman Ludwig, Hans Salb, Gorius Eienhart, Bartholme Kercher, Hans Schwanß, Hans Gerst, Gallus Mörlin, Theuß Lang, Jakob Vischer und Berg Schrotteglh) wurden, weil sie fälschlich „angelobt“ hatten, der Stadt verwiesen. Am 17. November 1559 jedoch schon wird beschlossen, „in Ansehung der Kayß. Majestät vnd anderer Fürsten, auch irer Hausfrawen Fürbitt“ diejenigen von ihnen, die inzwischen ihre Schulden abbezahlt, wieder hereinzulassen, aber einstweilen ins Gefängnis zu stecken. Doch dürften sie, weil sie ihr Ehr und Eid nicht bedacht, zu keinen Ehrenämtern mehr gebraucht werden und könnten nur Ausbürger sein. Nur Thoma Ludwig, der nicht angelobt hatte, sollte keine Ehrenstrafe erhalten. Wer weiter im Verdacht stand, Indenschulden zu haben, wurde „beschiedt“ und zum Anloben gezwungen, so laut Beschluß an obigem Tag Josß Schöpfer, Jeremias Beglin, Lorenz Feldner und in Berg Michael Hefelin, die alle ausgewiesen wurden. Etwas milder war man mit einigen andern, die bei Leo und Enslin in Amendingen und Hirsch (in Grönenbach ?) seit 1547 und bei Josß und Salomon in Eisenburg sowie bei Hirsch in Schwabhausen (so! soll wohl heißen Schweighausen) seit 1551 Schulden hatten.

Trotzdem wird am 15. September 1560 abermals geklagt, daß die Amendinger Juden den Bürgern borgten und man zieht daher in Erwägung, ob man in kraft der Freiheit anordnen wolle, daß man

¹⁾ Mühlh. S. 525 ff.

²⁾ Zehn Jahre später werden dort David, Jakob, Lieb, Unstätt genannt.

³⁾ 1571 ist dessen Tochtermann Mosse in Baltringen.

ihnen nichts zurückgeben dürfe; aber „aus allerlei beweglichen Ursachen, insonderheit weil es die Juden als ein Betrug achten mochten“, zieht man vor, weitere Nachforschungen zu halten, will indes noch weiter „bedenken, wie man ihnen vermöge der Freiheit begegnen möchte“. ¹⁾

Schon unter Kaiser Ruprecht wurde des Versuchs Erwähnung getan einen Reichsoberrabbiner aufzustellen. Von einem Ober-rabbi des Schwäbischen Kreises erfahren wir durch eine Mitteilung der Reichskanzlei d. d. Wien, 25. Dez. 1566. Seltsamerweise ist weder vorher noch nachher über einen solchen irgend etwas zu finden. Seine Tätigkeit scheint also zum mindesten nicht sehr an die Öffentlichkeit getreten zu sein. Es heißt dort:

Die gemeine Jüdischafft des Landts zue Schwaben habe Kaiser Maximilian II. durch ihre Gesandten fürbringen lassen, wie das Jevud allwegen, leuanger denn sich Menschen gedächtnus erstrecken möchte, an Obrister Raby (welcher Juen nach Jüdischer Ordnung zue gebieten, Sy für Sich zu uordern vnd die Ungehorsamen Im Paum zue thuen macht vnd gewalt gehabt) verordnet worden, wie Sy dann noch heutigs tags ainem Raby Isaac Ind genant zu Gmündburg sesshaft letten, welcher ob den dreyßig Jaren Ir Raby gewesen, dem aber von etlichen aus grosser Leudtffertigkayt nit zu gehorsamen vunderstanden, welches Juen nun nit zu kblainem Nachtaill reychen thette. Damit aber solcher Ungehorsamb abgestellt vnd vnder iuen desto bessere Manuzucht . . . erhalten werden möchte“, haben sie den Kaiser „angerueffen, daß er iuen zu Erhaltung irer Recht den Raby Isaac konfirmiere.“

Der Kaiser tritt und bestimmt, daß dem Rabbi alle Juden und Jüdinnen im Land Schwaben Gehorsam zu leisten schuldig seien und daß er Macht habe, „im Fall Ungehorsamb nach Jüdischem Gesetz und Gebrauch im Paum zue thuen,“ denn sie „müßten den Raby Isaac Juden für iren obristen Raby erkennen bey des Kayßers vnd Reichs schwerer Pünad vnd Straff in Höhe von zehen Markh löttigs Golds.“

In Memmingen wurde die Tonart allmählich wieder schärfer. Ob ein besonderer Anlaß dazu vorlag, ist nicht zu erkennen; für den Rat konnten schon die unaufhörlichen Leibgeschäfte einen Grund abgeben. Bereits am 26. Februar 1557 wird gelegentlich die Erhöhung der Führergebühr auf 2 fr. erwähnt; den „Juden Hierß und Schlamo Jakobs Bruder“ (wohl in Eisenburg und Schweighausen) wird 1560 zur Einsetzung in die Güter eines Bürgers die Herausgabe der Akten verweigert; 1569 am 10. Juni wird „allen Juden die Stadt verboten, es sey dann, daß sie durchziehen oder in Stadt oder Gebieten vor Rat, Gericht und Recht zu schaffen hätten“; das soll „off Vergaunst und

¹⁾ Rpt.

Glavtt des Burgermaisters“ zugelassen werden. 9 Tage später rückt man sogar den jüdischen Heilkünstlern auf den Leib. Ein solcher war besonders in Amendingen der „Doktor“ Salomon, „so sich für ein Doktor der Arznei ansieht.“ Ein „Verkündzettel“¹⁾ besagt:

Der Rat habe sich zwar kürzlich entschlossen, Juden dann in die Stadt zu lassen, wenn sie durchziehen wollen oder vor Rat und Gericht zu handeln hätten; es komme aber vor, daß Leute in Leibeskrankheiten bei Juden, so sich für Aerzte ausgeben, Rats pflegen oder sie kommen lassen. Es sei aber keinem Christen wohl anständig in seinen Leibesangelegen und Nöten bei solchen unseligen Leuten Hilfe zu suchen, wie es sich denn auch gezeigt habe, daß niemandem noch recht geholfen worden; deshalb werde bekannt gemacht, daß zu solchem Zweck kein Jude herein dürfe oder Geleit erhalte.

Von Kaiser Maximilian II. ließen sich die Städte ihre Judenfreiheiten neuerdings bestätigen. Von Memmingen wird dies nur gelegentlich 1571 berichtet; doch ist vielleicht sogar anzunehmen, daß auch diese Urkunde, ähnlich wie die für Ulm u. a. wieder einige Erweiterungen gebracht hat. Darauf deutet das ziemlich rücksichtslose Vorgehen, das man am 30. Juli d. J. im Schlosse Eisenburg beliebte. In Anwesenheit des kaiserlichen Notars vom Kammergericht, Georg Nefer von Leupolz, schellenbergischen Schreibers in Kislegg, und des Schloßherrn Sebastian Reichlin trugen der Memminger Ratsherr Hans Remboldt Hundt, der Advokat Dr. Ulrich Wolffhart und der Stadtschreiber Lucas Möst eindringliche Klagen gegen die Amendinger Juden vor. Jakob, genannt Wenli und sein Weib Magdalena, Salomon der Doktor samt Weib und des Hirsch Sohn Mäberlin ließen fortgesetzt dem Verbot zum Troß Geld auf Pfänder. Zum Beweis werden eine Anzahl Beispiele vorgebracht, die zwar nur kleine Beträge von wenigen Gulden darstellen, aber auf einen Zinsfuß bis zu 80 v. H. gegeben sind. „Und solche verbotene Nutehen gegen Memminger Untertanen tragen sich täglich zu.“ Darum wurden die Pfänder auf Grund des Freiheitsbriefes für verwirkt erklärt und sollten dem Rat ausgeliefert werden. Dazu sei sogar die Herrschaft selbst verpflichtet der Stadt behilflich zu sein. Die jüdischen Freiheiten hätten dagegen keine Geltung, da die memmingische eine clausulam cassantem irritantem et annullatoriam enthalte. Wenn Herr Reichlin nicht für Herausgabe der Pfänder Sorge, komme es zu einem Rechtsstreit, bei dem auch die Herrschaft zu 40 Mark Goldes werde verurteilt werden müssen.²⁾

¹⁾ StU. Verkündbücher, Bd. I.

²⁾ StU. 401,4.

Die Juden selbst erklärten, sie wollten „die Handlung erst einer Judenschaft anzeigen“, machten aber sehr schon geltend, daß sie „in gleicher Gestalt mit Freheiten versehen seien.“ Reichlin selbst verhielt sich sehr zurückhaltend und meinte, er wolle sich weiter bedenken, er werde tun, was er von Rechtswegen schuldig sei. Dr. Wolfart schied mit dem Vorbehalt einen Prozeß *super poena violati privilegii* anzustellen.

Dazu kam es in der Tat. Die Juden stellten dem Anwalt beim Kammergericht, Dr. iur. Herman Erndtsin in Ulm, kaiserlichem Advokaten und Procurator, „einen Gewalt“ (Vollmacht) für sich aus. Das Kammergericht verurteilte die Juden zu 12 Mark Goldes und Herausgabe der Pfänder. Allein sie gaben dem Urteil „kein volg“. Darum wandte sich der Stadtsyndikus am 25. Oktober durch den Anwalt Christoph Reiffstock abermals an das Gericht.

Die Streitsache zog sich lange hin und bis zu ihrer Beendigung gestalteten sich die Verhältnisse so, daß der Rat, wenn er anders heilsichtig war, erkennen mußte, daß die Not mächtiger ist als alle obrigkeitlichen Verbote. Im Jahre 1571 trat wie in ganz Deutschland eine ganz ungewöhnliche Teuerung ein. Der Preis des Korns stieg von 7 auf 20 fl., der des Roggens auf 14 fl. Im Gefolge war noch eine „grausame Hauptkrankheit“,¹⁾ die viele hinwegraffte und „ein Viehsierbent insonderheit unter der Stadtherd“. So wandten sich denn begreiflicherweise noch mehr als gewöhnlich dahin, wo sie bar Geld geliehen bekamen, an die Juden. Und daß diese ihrerseits die Not ausnützten, ist ebenso begreiflich. Im Lauf von 2 Jahren trat eine derartige Verschuldung ein, daß der Rat sich zu abermaligem wirksamem Eingreifen veranlaßt sah.

Der Verkündzettel an die Hünfte vom 5. Juli 1575 verweist zunächst auf das kaiserliche Privileg, das so viele Kosten und Arbeit verursacht habe. Trotz der Verbote und Warnungen aber hätten viele Bürger den Juden ihr Gut verpfändet und sie würden durch „den geschwinden Dinanß und Wucher zum höchsten vernachtheilt, weil die Pfänder immer zwei- bis dreimal soviel wert seien als das darauf empfangene Geld.“ Um der ihm anvertrauten Wohlfahrt seiner Bürger willen müsse der Rat Schaden möglichst von ihnen abzuwenden suchen und darum eine Inquisition und Erkundung vornehmen. Er hoffe aber darauf, man werde die Wahrheit gründlich anzeigen. Wenn der Rat, der schon von etlichen, die hinter den Juden steckten, wisse, später in Erfahrung bringen werde, daß man ihn unwahr berichtet, so werde er mit ernstester Strafe verfahren. Jeder solle, „abwesent der

¹⁾ Schorer, Memm. Chronik 161.

Andern“ mit folgenden Fragstücken verhört werden: 1. Ob er selbst einem Juden etwas schulde, 2. ob er von andern etwas wisse, 3. welchem Juden er schulde und wo, 4. wie viel er ausgeliehen und was er wieder zahlen müsse, 5. wieviel er Zins geben müsse, 6. was für liegende oder fahrende Habe er als Unterpfand gegeben.

Die Zahl der Judenschuldner, die bei den zunftweise gepflogenen Erhebungen zum Vorschein kamen, mag für den Rat erschreckend hoch gewesen sein. Es waren in der Patrizierzunft einer, bei den Schustern 2, bei den Schneidern 5, bei den Gerbern 4, bei den Kramern und Metzgern je 6, bei den Merzlern 7, bei den Schmieden 8, bei den Weibern 47 und nur bei der Bäckerzunft keiner. Rechnet man die 16 hinzu, die „sich schon mit den Juden vertragen“, so ergibt sich eine Summe von 100 Bürgern und Bürgerfrauen. Vergleicht man die geringe Zahl der Bäcker, Kramer und Metzger mit der großen der Weber, so ist daraus zugleich ein Schluß zu ziehen wie damals diese Berner ihren Mann nährten. Die Gläubiger sitzen fast alle in Almendungen: Genannt werden hier der Oskli-Jud (auch Oskelin) unterhalb dem Wirtsbaus, Doktor Salomon, der „Judenarzt“, Lieberlin (auch Lieberlin), Viktor, Hirsch, Gumprecht, der alte Jud, der Jud im unteren Hans, der lange Jud bei der Mühle, die Jüdin Magdalena und in Heimertingen Mischel. Die Beisätze „kennt den Namen nicht, Name unbewußt“ u. ä. zeigen auch, daß man an eine Auslösung der Pfänder vielfach überhaupt nicht dachte. Die geborgten Summen sind allerdings auch diesmal nicht hoch; 45 fl. ist das höchste, was angeführt wird. Um aber noch eine Vorstellung zu geben von dem, was alles als Pfand gegeben wurde, möge eine Auslese aus den Angaben folgen, die sprachlich wie trachtengeschichtlich nicht ohne Wert sein dürfte. Kleidungsstücke spielen gleichwie in unseren Leihhäusern, deren Stelle eben damals diese jüdischen Trödelbuden vertraten, die Hauptrolle: Wolline (negelesfarbe) Röcke, Ermelrock (gfüllt, schwarz, arlisen¹⁾) oder arajin²⁾, rotwollin Unterrock, mit weißem Futter gefütterter Mamsrock, gelbes Kleid, ein Puschatine³⁾, ein puschatin (bursete) oder glühendes Schellin mit serdinen Pertlin⁴⁾, ein weiß Schoß⁵⁾, ein leinen Schößlin, lindische⁶⁾ oder parchatine mit schwarz und weiß lämerin fuotten gefietterte Jenthen⁷⁾, (Jenggen, Engken), Schießentuch⁸⁾, baumwöllin gewurkte Standen⁹⁾, ein grün barchetes Mieder, ein machairinen¹⁰⁾ Premen¹¹⁾, die Premin mit leibfarbem Machair¹⁰⁾ einge-

¹⁾ Aus Atlas. ²⁾ = wie einer aus (der Stadt) Aras gewebt. ³⁾ Burschat ist ein halbscheidener Stoff. ⁴⁾ Schalk, eine Art Wams (mit seidenen Borten.) ⁵⁾ faltiges Kleidungsstück wie Schürze und dgl. ⁶⁾ = lündisch d. i. aus London. ⁷⁾ = Jacke, Jäckchen. ⁸⁾ Wohl zu „die Schießen“ = Weberschüße. ⁹⁾ Eine Art Kopftuch. ¹⁰⁾ Aus Mohair. ¹¹⁾ Kleid mit Verbrämung.

faßt, ein schwarz frawen Schläpplin ¹⁾, Kirtle ²⁾, Schopen ³⁾, G(e)seß ⁴⁾, arliß ⁵⁾ Wamaß, Strümpf, lündisch par Hosen, Mantel, Pelz, dann Tischtücher, Tischlachen, Ziwelach (Ziwilche), Betten, Kissen, Pfulben ⁶⁾, Leylacher, Bettzieche, gelbe Kell, mehrere Pfund Woll, Boschen Gare ⁷⁾, Ellen Barchet; ferner eiserne Schlösser, Zimmeschür, zimme Schüssel, zimnis Teller, Siedhafen, küpferne Hefelin, messin Zinder ⁸⁾, Maßkanten, auch zweimäßige Kanten, halbmäßige und fieretayle Kentle, Becher, Schmalzkeffel, Becken ⁹⁾, Sießfaß ¹⁰⁾, Kessel, Messer, goldene Ringe, Safier- und Rubinringe, Wolzfäbn ¹¹⁾, Vogelneß, Seyten wer ¹²⁾, Büren, stälin Küstung.

Der Rat hatte aber auch noch andere Gründe zu seinem scharfen Vorgehen gegen die Juden: eine nicht geringe Anzahl trieb eine geradezu geschäftsmäßige Hehlerei. Die von allerlei Gesindel der Umgegend gestohlenen Sachen wurden meist zu ihnen gebracht und um billiges Geld verkauft. Die Stadtbibliothek besitzt 2 Urgerichtsamtlungen aus der Zeit von 1574—1654. In diesen sind Verbrechergeständnisse verzeichnet, in denen (neben Wirten) häufig Juden erwähnt werden, welche den Dieben Hemden, Häß, karmesin seiden Tuch, Langtuch, präggisch Röck, lederin Goller, beschlagen Weidmesser, Leder, Kubbäute, Heimen, geschleiret ¹³⁾ Roß, Schmalz, Getreide und dgl. abgekauft haben. Hier erscheinen wieder vorwiegend Amendinger: Hierß (1576), Mailin (1579), Abraham Mair, Schnitarzt (1581), Jakob (1584), Schlame (1576), Selyman (1587), der alte (76), kleine (79), schwarze Ind (81), der Ind bei dem Bad oder unterhalb der Badstuben, der in dem roten Bart, der im neuen Heuslin gegen der Statt werß, der zu vnderst im Dorf bey der Schmidin, der im hohen Hauß uff die glingae Hand, Magdalena die Jüdin, die Jüdin ob der Schmiden. Weiter aus Heimertingen Michel (79), Marg (88), der auf dem Berg, in Eachen („zur Eachen“) Seleman (94), in Osterberg Michel (75), Schimel (81), in Fischach, Obenbauern, Ebersbach, Güngzburg (Schimel 1581 und sein Sohn 1588), Hürben, Jochenbauern, Burgau, Engetried, Hiltensingen (der kurze und der lange Ind 1588).

Ähnlich wie diese Urgerichte die Zustände zeigen, werden sie wohl auch schon etliche Jahre vor deren Niederschrift gewesen sein. Wenn sich die Memminger bemühten hierin Wandel zu schaffen, so ist dies wohl zu verstehen. Der kaiserliche Notar Caspar Nöblin, Schaff-

¹⁾ Haube. ²⁾ Schurz. ³⁾ Joppe, Kleid für den Oberleib. ⁴⁾ Ursprünglich nur fleck für das Gesäß. ⁵⁾ Aus Atlas. ⁶⁾ Federkissen. ⁷⁾ Büschel, Knäuel Garn. ⁸⁾ = Zinder. ⁹⁾ Becken. ¹⁰⁾ So zweimal; muß ein Gefäß für Süßigkeiten gewesen sein. ¹¹⁾ Wohl als Schmuck verwendet. ¹²⁾ = Seiten-(ge)wehr. ¹³⁾ Dem Sinne nach wohl = schreckig, gefleckt.

ner des Stiftes zu Grönenbach, verkündete am 1. Juli 1575 den versammelten Amendinger Juden in ihrer Behausung die Citation vor das kaiserliche Kammergericht zu Speyer:

Wir Maximilian fügen Dir, Jakobem Juden, genannt Oruli und deinem Weib Magdalenen usw. zu wissen, daß die Klagsache der Memminger wegen des Todes des Dr. Hermanns Erndtlin nicht weiter geführt werden konnte und daß wir euch erneuerten Termin ansetzen.

Auf die Verkündigung antworteten die Juden, daß sie sich der Citation entsprechend verhalten wollten.

Solange der Prozeß schwebte, wollte man aber alle Beziehungen zu ihnen gelöst wissen; darum werden die am 4. September einge-
reichnten Aktsbriefe des Müßerlin und Viktor gegen 5 Bürger nicht anerkannt¹⁾ und am 15. September werden in einer Verkündigung an die Gemeinde²⁾ die nötigen Weisungen gegeben:

Mit großen Kosten, Mühe und Arbeit habe der Rat die Judenfreiheit erlangt und eine Ordnung fingenommen und gehofft, daß dadurch dem Uebel abgeholfen sein werde. Nun er aber „zur Handhabung albereith“ mit etlichen Juden, die dagegen gehandelt, in anhangenden Rechten stehe, könne er umso weniger gestatten, daß die Bürger mit ihnen handeln. Darum befiehlt er, daß niemand, der einem Juden etwas schuldet, nicht allein nicht lösen, sondern auch fürther keinen Zins noch Wucher geben solle, weil man glaube durch den angefangenen Rechtsweg die Restitution und Wiedererstattung aller den Juden versetzten Pfänder mit Abtrag auflaufenden Kosten und Schadens zu erlangen. Es solle kein Bürger mehr ohne des Rats Erlauben sich hinter die Juden begeben weder omb noch ohne Wucher, nichts entlehnen, noch anders dem omb bar Geld von ihnen kaufen, auch nicht durch dritte Personen. Wer dagegen handelt, auch wer sich auslöst oder Zins weiter bezahlt, gegen den soll mit Verweisung oder in ander Weg unmachläßlich verfahren werden. Aber der Rat erwartet schuldigen Gehorsam und Dankbarkeit für diese Unordnung umso mehr, als er aus gutherziger väterlicher Wohlmeinung und höchster Notwendigkeit, aus tragendem oberkaytlichem Ampt seinen anbefohlenen Mithürgern zum besten, aus fürkheunung ihres großen merklichen Schadens sich dazu entschlossen hat.

Eine fast gleiche Verwarnung erfolgt noch einmal am 27. Nov. 1575³⁾, nachdem am 6. Oktober 1574¹⁾ schon die Stadthnechte den Befehl erhalten hatten, alle Juden, die sie in der Stadt betreten, gefänglich einzulegen. Gepflogene Unterhandlungen waren „ohne Frucht abgegangen“, was als neue Verschärfung zur Folge hatte, daß auch der Bürgermeister keinem mehr die Erlaubnis zum Eintritt geben durfte.²⁾

¹⁾ RPr. ²⁾ Verlöndbuch des StA. I. Bd. ³⁾ RPr. 7. Nov. 1575.

Die Juden sollten an den Toren verwahrt werden. Da ihr neuer Vertreter Dr. Friedrich Meurer starb, mußte laut Bekanntmachung vom 22. Dezember d. gl. J. der Prozeß abermals bis zum 25. Januar 1576 vertagt werden. Von nun an verlangt nichts mehr davon; seinen Ausgang kennen wir nicht genau. Nur eine Bemerkung in einer erweiterten Schorer'schen Chronik zum 1. Juli 1580, als aus dem Bugheimer Archiv stammend bezeichnet, besagt, die Sache sei dahin ver-
glichen worden, „daß zwar die Juden mit denen von Memmingen, aber allein um baar Geld handeln, auch in die Stadt herein dürfen jellen, aber einen Judenführer müssen sie nehmen, dem sie von der Stund 1 fr. zu zahlen haben, auch hiesige Bürger und Untertanen vor hiesigem Magistrat verklagen sollen.“ Doch scheint auch Freiherr von Reichlin verschiedene seiner Schutzjuden fallen gelassen zu haben, denn das Protokoll zum 8. Febr. 1581 berichtet, daß Salomon der Doktor und Mayrlin bis St. Jörgentag von Anendingen hinwegziehen müssen weil sie keinen Schutzbrief vorlegen können.¹⁾

Damit war sozusagen der Höhepunkt der Strenge gegen die Juden erreicht und allmählich tritt eine Abflaumung ein. Das Verbot des Betretens der Stadt wurde zwar 1585 (12. Juni) wiederholt, doch wurden schon im nämlichen Jahre die Vorschriften gegenüber den Zeller Juden, die von Anendingen dorthin gezogen waren, ihrem Schutzherrn Pappenheim zu Liebe „durch sonderbaren Pakt und Geding“ auf Widerruf gemildert, und 1584 (21. Februar)²⁾ hat das Verbot den Zusatz, die Juden dürfen ihre Verrichtungen in der Stadt durch andere Personen tun lassen. Am 7. Juni des Jahres erhalten dann Schlama von Anendingen und sein Sohn die Genehmigung jederzeit 4 Ross auszuschlagen, wie es einem Banern, der Roßtenischer sei, auch gestattet werde. Nur fremde Juden müssen „stracks den nächsten (Weg) durchreiten; haben sie etwas zu verrichten, so müssen sie es durch Christen besorgen lassen oder es am Tore besorgen.“ Auf Einhaltung der Handelseinschränkungen wird allerdings immer noch gesehen. Eine Bürgersfrau hatte z. B. „gleich einer Keufflerin“ für andere „bei dem mittlen Juden in Heimertingen, mit Namen ihr nit bekannt, ist ein hager'sche schwarze Person“, Geld entlehnt und Sachen verpfandt und wird dafür in den Turm gesperrt. Der Herr von Edlinstetten muß seine Juden zur Herausgabe veranlassen, die Pfänder in sein Schloß Heimertingen schaffen lassen, von wo sie abgeholt werden. Das Geld erklärt der Rat am 27. Mai 1587 für verfallen, die Pfänder läßt er „aus Gunst“ den Bürgern wieder ausfolgen. Und als Seligmann und Gump von Anendingen im November jenes Jahres Kleider ge-

¹⁾ Das Haus eines dritten, des Leo, nimmt am 10. Februar 1580 Jörg Gugler von Philipp Reichlin in Bestand. Stift.-H. 46, 1.

²⁾ Rpr.

gen Feinwand eintauschen, erklärt ihnen der Rat, das sei nicht bar gegen bar gehandelt, somit der Freiheit zuwider; er habe darum das Recht beides einzuziehen, wolle es aber diesmal noch hingehen lassen, ein zweites mal nicht mehr.¹⁾

Dabei bleibt es nun wieder eine Zeit lang: Handel nur gegen bar, Zutritt nur mit besonderem Geleit.²⁾ An Sonn- und Feiertagen wurde jegliches Handeln eigens verboten.³⁾ Der genannte Salomon (Selymann, Selman, Seligmann) in Amendingen versucht auf alle Weise einen festen Wohnsitz zu gewinnen, kauft sich ein Hüttlein dort und bittet den Rat ihm den Aufenthalt nicht zu künden; aber es wird ihm abge schlagen, ebenso wie sein am 15. Nov. 1590 erneuertes Gesuch ihn doch wenigstens 2 Jahre bleiben zu lassen.⁴⁾ Es muß wohl der gleiche sein, dem Reichlin den Schutzbrief entzogen hatte, sonst hätte die Stadt kaum das Recht gehabt ihn anzubieten. Dann begab er sich nach Zell in den Schutz des Erbmarschalls Alexander zu Pappenheim und darf auf Grund des Sonderabkommens wieder in die Stadt. Aber bald beklagen sich die Bürger in einem Schreiben vom 26. Februar 1599 abermals über ihn, worauf Pappenheim erwidert, er würdige die Gründe wohl und habe sich selbst gezwungen gesehen ihn auszuschaffen. Nur „weil er sein Passah fürgerwandt“, habe er ihm eine 14-tägige Frist gelassen, aber seine verschlagenen Handlungen hätten ihm nicht gefallen. Er muß aber nicht der einzige gewesen sein, der sich der Bürgerschaft „durch böß Gelt und unzimblische Kontrakt“ beschwerlich machte, sonst hätte man nicht den Sonderpakt aufgehoben. Die Zeller Juden versuchten zwar am 18. Mai 1605 die Stadt unzustimmen; es sei doch früher der Brauch gewesen sie auf offenem Markt und ums Kornhaus frei handeln zu lassen und so möge man es wiederum gestatten. Es sei auch sehr beschwerlich den Knecht überall bei sich zu haben und unter Umständen auf einen fremden Juden, der den gleichen Knecht zum Begleiter habe, warten zu müssen und darüber das eigene Geschäft zu versäumen. Trotz der Unterstützung dieser Eingabe durch den Grönenbacher Vogt, der „aus gnot Nachpurschaft um den alten Vergunst“ bittet, und des wiederholten Eintretens des Erbmarschalls Pappenheim selbst beharrte aber der Rat auf seinem ablehnenden Standpunkte. Darauf am 11. März 1604 abermalige Klage der Juden: Weil sie die Stadt meiden müßten, liege all ihre Handierung darnieder, selbst ihre zeitliche Nahrung sei dadurch versperrt. Sie seien damit zufrieden, wenn man sie am Pftermontag, dem Markttag, hereinlasse. Sie wollten sich so verhalten, daß keine Klage mehr erscheinen werde. Aber auch die Befürwortung der Erbmarschallin Margaretha, geb. von Sürgenstein und des freiherrn Hans Philipp von Rechberg,

¹⁾ RPr. 17. Nov. 1587. ²⁾ RPr. 26. Okt. 1588. ³⁾ RPr. 31. Mai 1594.
⁴⁾ RPr. 19. Aug. und 15. Nov. 1590.

des Schwiegerjohnes des Alexander von Pappenheim, fand kein Gehör; man gab Zutritt nur gegen besonderes Geleit.

Und wie ängstlich und engberzig die Vorschriften eingehalten wurden, geht aus einer neuen Klageschrift vom 4. Nov. 1608 hervor, worin die Heller Juden Eifelen, Kallman, Miß und Isaac vorbringen, sie hätten sich doch immer genau an das Gebot gehalten und nun habe ihnen der Torwart kundgetan, sie dürften nicht mehr durchs Tor, sondern müßten vor den Hänen halten; das gehe aber bei der Kälte und dem schlechten Wetter nicht, man möge sie doch wenigstens unter das Tor kommen lassen. Die Antwort ist wiederum überaus kleinlich; selbst die Benützung des Torstübleins wird untersagt. Vorkommnisse wie das mit dem Juden Samuel Hell mögen allerdings zeitweilig mildere Stimmungen wieder ungünstig beeinflusst haben. Nachdem dieser schon in Ottobrunn und Burgheim sich als getauft ausgegeben, trat er auch in Memmingen als Christ auf, wo er erklärte, er habe sich am meisten hieher geföhnt, „weil alhie die evangelisch Religion rein und lauter gelehrt werde.“ Er gab auch ledigen Mädchen Heiratsversprechungen, obwohl er, wie sich später ergab, verheiratet war, und „maßte sich des Arzenciens an, während er doch nit allein nit geholfsen, sondern mit seiner Kur den Kranken mehr Schaden zugefügt.“ Zur Strafe wurde er am 25. August 1596 auf den Pranger an das Halseisen gestellt und dann zur Stadt hinausgejaht.¹⁾

Trotz alledem erscheinen die Maßregeln der Stdter kurzjdig und kleinlich gegenber den kleinen Herren, die wohl erkannten, da ein reger Handelsverkehr in kleineren Orten ohne diese betriebamen Geschftsleute nicht wohl mglich war. Freilich war im Laufe des 16. Jahrhunderts bei den Juden auch ein starker wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Niedergang eingetreten: Durch die Schwierigkeiten, die ihrem Erwerb gemacht wurden, wendeten sie sich mehr und mehr dem Kleinhandel zu, Trdelgeschfte, Tausch von Edelmetallwaren, Hausierhandel bildeten die Hauptideerwerbsquelle und da es dabei im ganzen wenig ehrlich zugeing, ist nicht zu leugnen.

Den Beschlu dieses Abschnittes mag der erst whrend des Druckes aufgefundenen Memminger Judenleid bilden, wie er der reichsstdtischen Gerichtsordnung, einem handschriftlichen Felioband aus dem Ende des 16. Jahrhunderts¹⁾ angefügt ist.

form des Memminger Judenleids.

So einem Juden ein Myd offerlegt wrdt, soll er zuvor, ehe er den Myd thuet, vor handen runde vor augen haben ein Buech, da-

¹⁾ Urgichten Bd. I. Bl. 141 ff.

²⁾ Jetzt in der Bibliothek des kgl. Amtsgerichts zu Memmingen.

rium die gebott Gottes, die dem Mose vß dem Berg Synay von Gott geschriben geben, stend, vnd mag darauf den Juden bereden vnd beschwören mit den folgenden Worten:

Jud, Ich beschwere dich bei dem einigen Lebendigen vnd Allmechtigen Gott, schöpfer der Himmel vnd des Erdrichs vnd aller Ding, vnd bey seinem Torach vnd gesetz, das er gab seinem knecht Mose vß dem berg Synay, dz du wöllest warlichen sagen vnd verzeihen, ob diß gegenwertig buech seye das buech, darauf ein Jud einem Christen oder einem Juden einen rechten gebürlichen ayd thun vnd vollführen mög vnd soll.

So dann der Jud vß solche beschwerung bekant vnd sagt, das es dasselb buech sey, so mag Ihme der Christ, der den Ayd von Ime erfordert, oder an seiner statt der, der Ime den Ayd gibt, fürhalten vnd vorlesen dise nachfolgende frag vnd vermanung, Nemlich:

Jud, Ich verfühndt dir warhaftiglichen, das wir Christen anbeten den Ainigen, Allmechtigen vnd Lebendigen Gott, der Himmel vnd Erden vnd alle Ding beschaffen hat, vnd das wir außers halb deß Keinen anderen Gott haben, ehren noch anbetten. Das sag ich dir darumb vnd auß der Ursach, das du nit mainest, das du werest entschuldiget vor Gott eines falschen aydes, indem das du weneist vnd halten möchtest, das wir Christen eines vnrechten glaubenens weren vnd frembde götter anbetten, das doch nit ist, vnd darumb seyttenmal, das die Messim oder hauptleuth des volchs Israhel schuldig gewesen seind zu halten das, so sie geschworen hetten den Männern von Giffon ¹⁾, die doch dieneten den frembden göttern, vilmehr bistu schuldig vns Christen als denen, die da anbetten einen Lebendigen vnd Allmechtigen Gott, zu schwören vnd zu halten einen warhaftigen vnd unbetrüglichen Ayd.

Darumb Jud frag ich dich, ob du das glaubst, das einer schendet vnd lestert den Allmechtigen Gott, indem so er schwert einen falschen vnd vnwarhaftigen ayd: so sprich der Jud Ja.

Spricht der Christ:

Jud ich frag dich verner, ob du auß vollbedachtem mueth vnd ohne alle arglist vnd betrüglighait den einigen Lebendigen vnd Allmechtigen gott wöllest anrueffen zu einem Zeißen der warhait. dz du in dieser sach, darumb dir ein ayd vßerlegt ist, Keinerley vnwarhait, falsch oder betrieglichait reden noch gebrauchen wöllest, In einig weiß, so sprich der Jud Ja.

So das alles beschehen ist, so soll der Jud sein Rechte hand bis an den Knochen ²⁾ legen In das vorgemelt buech vnd Nemlich vß die

¹⁾ Gibeon. ²⁾ Siehe S. 9 unz an den riste.

wortt des gesatz vnd gebott Gottes, welche wortt vnd gebott in Hebraisch also lautend im 2. buch Moysi ex: XX. cap:

Lo tissa etschem Adonay elocheka laschaff ki leienake Adonay et ascher issa et schemo laschaff. **Teutsch:** Nit erhebe den Namen des Herren deines Gottes vnnuthlich, dan nicht wirt vnschuldigh oder vngestraft lassen der Herr den, der da erhebt seinen Namen vnnuthlich.

Alsdam vnd darauff vnd ehe der Jud den Ayd vollföhrt, soll der Jud dem Christen, dem er den ayd t un solle oder an seiner statt dem, der Im den ayd aufgibt, dise wortt nachsprechen:

Adonay, ewiger Allmechtiger Gott, ein Herr ober alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Vätter, der du vns die haylige Torach gegeben hast, Ich rüeff dich vnd deinen hayligen Namen Adonay vnd dein Allmechtigkait an, das du mir helfest besteten meinen ayd, den Ich jeshu thun soll, vnd wo ich vnrecht oder betrieglich schwören werde, so sey Ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes vnd mir werden offgelegt alle die straf vnd fluch, die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat, vnd mein jeel vnd Leib haben auch nicht mehr ainig thail an der Versprechung, die vns Gott gethon hat, vnd Ich soll auch nit thail haben an Messias noch am versprochenen Erdrich des hayligen selbigen Lands.

Ich versprich auch vnd bezeig das bey dem ewigen Gott Adonay, das Ich nicht will begeren, bitten oder vrsuchen einich erclärung, auflegung, abnemung oder vergabung von Keinem Juden noch anderen menschen, wa ich mit diesem meinem eyd, so ich jeshu thun werdt, einigen menschen betriege. Amen.

Darnach so schwöre der Jud vund sprech dem Christen nach disen Ayd:

Adonay, ein Schöpffer der Himmel vnd des Erdrichs vnd aller Ding, auch mein vund der menschen, die hie stehend, Ich rüeff dich an durch deinen hayligen namen of diese Zeit zu der warhait, Als vnd der A. mir zuegesprochen hat vmb den (Kauf?) oder handell, so bin Ich Ime darumb oder daran ganz nit schuldig oder verpflichtet vnd hab auch in diesem handell Keinerley falschait oder vnwarheit gebraucht, sonder wie es verlautt hat vmb hauptsach, schuld oder sonst, was die sache ist, also ist es war ohne alles geferde, arglist vmdt verborglichait, also bitt ich mir Gott Adonay zu helfen; Wo Ich aber nit recht oder wahr hab in der sachen, sonder einig vnwarhait, falsch oder betrieglichkait darin gebraucht, so sey ich verdant (?) vnd verflucht ewiglich. Wo

ich auch nicht wahr und recht hab in diser sach, das mich dan
vbergehe und verzere das feilwur, das Sodoma und Gommorra
vbergieng, und alle die flüech, die an der Thorach geschriben
stehn, und das mir auch der wahr Gott, der Laub und gras und
alle Ding beschaffen hat, nimmermehr zu hüßf noch zu statten
komme in einigen meinen sachen und nöthen. Wo ich aber wahr
und recht hab in diser sach, also helff mir der wahr Gott
Adonay.





IV. Die ersten Anfänge einer Besserstellung.

In die Wende des 16. Jahrhunderts zeigen sich wie in Memmingen, so auch anderwärts Ansätze zu menschenwürdigerer Auffassung der sozialen Pflichten gegenüber einem Nebenmenschen, der, so sehr man ihn auch unterdrückte, doch fast unentbehrlich schien. Der Fürst des größten benachbarten und stammverwandten Staatswesens z. B., Herzog Friedrich von Württemberg, schloß 1598 mit den Juden einen Vertrag, der gegen früher einen großen Fortschritt bedeutet. Er gewährte ihnen das Durchfahrtsrecht, das Recht des Großhandels, das Recht gegen bestimmten Zins an Untertanen Geld auszuleihen — ausgenommen auf bewegliche Güter —, die Zusicherung der Unterstützung ihrer Forderungen durch die Behörden, Schutz gegen Schmähungen seitens der Christen.

Leider sind wir aber nicht in der Lage, die Anfänge der Umstimmung in Memmingen genauer zu verfolgen, weil hierfür die — in dieser Zeit flüchtig geführten — Ratsprotokolle wie die übrigen Archivalien und die Chroniken vollständig versagen. Keine Nachricht ist zu finden bis in die 60er Jahr des 17. Jahrhunderts. Die Stadt hatte in den beginnenden traurigen Zeiten des deutschen Krieges weit wichtigere Aufgaben und die Juden selbst haben sich wohl aus der immer aufs neue von Truppen aller Art durchzogenen Gegend in weniger beunruhigte Gebiete geflüchtet, wo sie nicht täglich Gefahr liefen, Hab und Gut zu verlieren.

Die im Rat am 17. Januar 1668 besprochene Anfrage ¹⁾ etlicher Bürger, ob der Pferdezzoll für Juden und Christen gleich sei, gibt zum erstenmal wieder Anlaß zu ihrer Erwähnung. Der Rat weiß auffallenderweise — ein Zeichen, daß nur selten welche noch hereinkamen — selbst nicht Bescheid und erst der Zoller gibt Aufschluß, daß, abgesehen von 1 Basen Zoll und 1 kr. Pflasterzoll bei jedem Rosskauf von Käufer und Verkäufer vom Gulden 1 Pfennig zu zahlen sei und von Juden noch weitere 2 Pfennig. Darauf erläßt man den Juden,

¹⁾ Rpr.

die damals bis von Straßburg her zum Pferdeeinkauf kamen, zunächst auf 2 Monate die Sondersteuer. So wie hierin zeigt sich auch als Folge der Kriegsdrangsale eine geneigtere Gesinnung beispielsweise in Nördlingen, wo 1669 Geldgeschäfte mit Juden gestattet wurden unter der Voraussetzung, daß sie bei Amt abgeschlossen und die Pfänder dort niedergelegt wurden. Bald wurden sie auf diese Weise wieder zu allgemeinen Darleibern und Beherrschern des Geldmarktes.

In der Umgegend von Memmingen entstand jetzt ein ganz neues Judentum, das bald alle früheren weit überflügeln sollte: Fellheim. Philipp Bernhard Reichlin von Miedegg hatte 1655 das zwei Jahre vorher von den Schweden fast ganz niedergebrannte Dorf geerbt. Um neue Siedler zu gewinnen, berief er von überall her Bauern, die er nach Kräften unterstützte. Nach dem Wiederaufbau seines Schlosses ließ er 1670 auch Juden sich ansiedeln, die sich südlich des neuerstandenen Dorfes anbauteilen, wo also ein „Judenort“ entstand, der heute noch in der „Judengasse“ fortlebt. Dazu wurde jedem Familiensoberhaupt ein eigener Schutzbrief erteilt, in dem wie herkömmlich ehrliebe Kontrakte, Enthaltung von Wucher usw. gelobt werden mußten. Der Reichlin'sche Schutzbrief ist nicht erhalten oder wenigstens sein Aufbewahrungsort nicht bekannt; er wird sich von den später anzuführenden nicht wesentlich unterscheiden haben. Der Wortlaut solcher Schutzbriefe ist sich überall ziemlich ähnlich; auch der noch übliche Schwur: „Wo ich Untren und falsch brauchen würde, so sei ich verflucht ewiglich!“ usw. erinnert noch immer an die mittelalterlichen Seiten des Schwabenspiegels. Für den gewährten Schirm mußte dem Schirmherrn ein Schutzgeld entrichtet werden, das alles in allem für die fünf im Jahre 1672 genannten Fellheimer „Hebreer“ 83 fl. 20 fr. betrug und zwar je 15 fl. Schutzgeld, jede Ehe noch weitere 20 fr., zu Neujahr 1 fl. und für 1 gemästete Gans je 20 fr. Die erste Familie soll Bacharach heißen haben, weshalb man sich jetzt noch erzählt, die dortigen Juden seien vom Rhein hergekommen. Nach Angabe des früheren Religionslehrers Kahn in Fellheim befindet sich auch in der dortigen Synagoge ein Wimpel (d. i. ein Tuch zum Einhüllen der Thorarollen), dessen Alter auf 200 Jahre geschätzt wird und das den Namen Bacharach trägt. Die Möglichkeit einer Einwanderung aus diesem Ort ist nicht zu bestreiten, da Bacharach schon um 1650 eine jüdische Gemeinde mit einem Rabbiner hatte, die ein Fünftel der damaligen Bevölkerung betragen haben soll.

Gleich im ersten Jahre 1670 (6. Juli)¹⁾ treffen wir die Fellheimer auch schon in Memmingen. Sie sollen „am Judenlohn ein falsch geübt haben, indem sie 600 fl. für (als) 500 verzollten.“ Man

¹⁾ Kpr.

verlangt von ihnen darauf nachträgliche Entrichtung des Solles und Meidung der Stadt. Das letztere Verbot wollte man, „weil sie so großen Betrug in der Handelschaft trieben“, am 26. Mai 1675 erneuern, ließ es aber „vorläufig noch suspendiert, weil noch viele mit ihnen interessiert.“¹⁾ Doch am 2. Juli wird ihnen dann der Verkauf von Waren gänzlich verboten bei Konfiskation des Gutes.²⁾ Es sollen immer nur deren zwei und zwar nur zum Westertor herein gelassen werden. Die welschen Juden sind hiervon ausgenommen. Bald kommen auch schon Klagen der Kellheimer Christen, die sich 1674 an den Kemptener Fürstabt wenden, weil jene der Gemeinde „viele Tragiäle antuen“. Anlaß hiezu hatte vielleicht teilweise die Beschlagnahme von 200 Lot Silberwaren durch den Stadtrat gegeben, deren Rückgabe nach längerem Streit der Baron Balthasar Ferdinand erwirkte, die aber nicht, wie behauptet war, dem Abraham, sondern dem Löb und Mian-schi zusammen gehörten.

All dies bewog die Memminger wieder zu einem Verbot des Zutritts in die Stadt, dessen Einschärfung am 28. Juli 1680 wiederholt wird. Doch hängt nach dem Zusatz „weder mit noch ohne Jed“³⁾ zu schließen, vielleicht diese vollständige Fernhaltung mit anderen Umständen zusammen. 14 Tage später bittet nämlich der Jude Mayerle von Hürben um Einlaß; dies wird ihm trotz der Fürbitte des Krumbacher Pflegers am 8. September abge schlagen mit der Begründung, es bestehe ein Generalverbot „bei dermaligen Contagionsleuften“ keinen einzulassen und man könne ihm nichts Besonderes machen. Es herrschten damals die „Durschlechten“⁴⁾ so sehr in der Stadt, daß man fremden Huzug möglichst fernhielt. Eine Ausnahme machte man nur für den David Hünzburger aus Mülendorf, der für seine Herrschaft am 15. Oktober Bücher („eine Liberei“) einkaufen wollte; doch mußte er vor Nacht wieder abziehen. Eine gebässige Begründung wird der Verweigerung der Aufnahme des oben erwähnten Mayerle 1688 gegeben; dieser bat, ihm und seinen Freunden zu erlauben, falls die Kriegsnot sich vergrößere und sie ihre Wohnung verlassen müßten, ihre Retirade in die Stadt ad tempus gegen die Gebühr nehmen zu dürfen. Dies Begehren wird, „weil es niemals Herkommens gewesen, auch des verfluchten Götzendienstes halber bedenklich sei, man überdies der Unterkhanen halber kein übrig Unterkommen habe“, rundweg abge schlagen. Damals scheinen sich, als zu Beginn des sogenannten 5. Raubkriegs der französische General Melac Schwaben bedrohte, viele Juden geflüchtet zu haben. So halten am 26. Oktober noch

¹⁾ Apr. ²⁾ Gemeint sind Quittungszettel über Bezahlung der Gebühren, die also damals schon eingeführt waren; vgl. u. S. 47 f.

³⁾ So für d'Urfschlechten; mhd. ursleht = Pocken, Blattern.

die von Jehenhausen an, man möchte „ihre durchfliehende Mobilien“ zollfrei passieren lassen, was ihnen aber gleichfalls verweigert wird.

Im Jahre 1699 empfand die Bürgerschaft wohl mit aus Anlaß eines nachher zu erörternden Verfalles und weil man doch auch die bisherige Regelung der Rechte der Juden nicht mehr recht zeitgemäß erachtete, das Bedürfnis, ihre „Judenordnung“ zu „erneuern“. Diese ist vom 11. September datiert, läßt aber noch verschiedene Punkte offen, die erst in einem vier Tage später abgefaßten „Placat der Juden halber“ eingesetzt sind, das zu der Ordnung eine Art von Ausführungsbestimmungen enthält. Wir bringen beides im folgenden der Uebersicht halber neben einander, nur ist das (eingeklückte) „Placat“ etwas gekürzt zur Vermeidung von Wiederholungen.

Der Reichsstadt Memmingen erneuerte Juden-Ordnung.

1. Sollen von denen Juden, woher sie auch kommen und immer sein möchten bey anderem Thor nicht einiger als allein bey dem . . . Thor eingelassen, darunder aber so lang aufgehalten und ehender nicht passiert werden als biß Einer von denen darzu bestellten Judenführer zugegen und ihnen zugegeben werden mag, es wäre dann die Sach, daß es sich damit gar zu lang verweilen oder andere Verbindernissen am Weg sein möchten, auff welchem Fall dem Corporal vnder dem Thor erlanbet würdet einen von der Wacht ihme mitzugeben, derselbige aber zuvor von diser Verordnung gemüßam informirt und miterrichtet werden solle.

Alle sollen zu keinem andern Thor als allein zum Kempter- und Nidergassenthor ein- und ausgelassen, darauf auch wider allen sowohl dem Eindenthürlein und Einlaß fleißig Acht und Sorg getragen und dise Verordnung genawist beobachtet werden.

2. Alle und jede Juden, welche in hiesiger Statt eingelassen zu werden, auch zu handeln und zu wandlen begehren, sollen von dem Judenführer sogleich von dem Thor an zum Großzoll geführt und daselbst von ihnen über den hienach bestimmten Soll vor jeden Kopf . . . fr. bezahlt, welche aldar in ein besondere Buir gelegen, vor Bezahlung dieses Einlaßgelts aber in der Statt herum zu gehen ihnen nicht zugelassen werden. Davon doch die Oesterreich. Schutzverwante und in der Herrschafft Krumbach zu Hürbel sesshafte Juden (als welche sich desßhalb mit der Statt überhaupt verstanden) ausgenommen und desßhalb an sie nichts gefordert werden solle.

Wann Juden (worunder auch die Jüdin zu verstehen) wider dem Kempter- oder Nidergassenthor herein gelassen zu werden begehren, soll ihnen dabei zugleich mit angezeigt werden, daß sie beim Großzoll anstatt der 2 Pfg., welche sie von jedem Guldenwerth ihres Handels von altersher zu bezahlen schuldig gewesen,

fürterhin 20 fr. Kopfgelt bezahlen müssen, sollen auch gleich von Stund an dem Großzoller Sedel zugeschickt werden, wer von Juden eingelassen worden: welche Zettel der Großzoller beisammen behalten und alle Sambstag dem Steurhaus einliferen solle.

3. Alle Juden, deren keine aufgenommen, welche in die Statt also hereingelassen werden, sollen alles und jedes, was sie in der Statt kausfen, verkaufsen, tauschen, vertauschen oder sonst verhandlen, in Beysein des ihnen zugegebenen Judenführers thun und verrichten, welcher auch hienach ihnen davon an dem Großzoll Zeugung und Kundschaft zu geben, wie sie dann hierauff und eh sie wieder hinauff kommen mit ihm Judenführer an den Großzoll gehen, daselbst alles was sie kauft, verkauft, vertauscht und verhandelt, in Beysein des Judenführers getreulich angeben, dessen Belauß an Gelt dabey vermelden und von jedem Gulden, was sie also thun und handeln, 2 Pfennig für Zoll dem alten Herkommen gemess bezahlen.

Die Juden versiegen sich so gleich an den Großzoll, bezahlen da auf ihrer jede Person 20 fr., da sie über Nacht bleiben doppelt, also von jedem Tag besonders, lösen einen Zettel (deme der oder die Tag, die Anzahl der Personen und das bezahlte Gelt einzuverleiben), liferen denselbigen im Hinaustrain von dem Thor dem Thorwarth ein, werden ohne dergleichen Zettel aber nicht aufgelassen. Welcher aber sich wider diese Ordnung hinauf zu practicieren vnderstehen würde, der soll mit 10 fl. ohn nachlässig gestrafft werden.

4. Von denen hereinkommenden Juden solle keiner ohne absonderliche Erlaubniß des jederweiligen Herrn Burgermeisters im Ambt über Nacht herinnen verbleiben, auff solchen fall aber das obbestimmte Einlassgelt von . . . fr. an den Großzoll nochmal bezahlen, aus seiner Herberg aber solang nicht kommen, biß der Judenführer wider bey ihnen, maßen dann ein jeder Ind, der also ohne den Judenführer in der Statt herumgehen und sich betreten lassen würde, von jedem Verfahrn umb . . . gestrafft werden solle.

Juden, welche hier nur durchtraisen, sollen allein daß halbe Kopfgelt à 10 fr. bezahlen, darneben aber von ihren durchführenden Pferden den bißherigen Roßzoll ebenmäßig entrichten.

5. Was die Juden in der Statt herinnen handeln und contrabiren wurden gegen Burger oder der Statt zugethane Vnderthanen solle nach jag hiesiger Statt Privilegii anderster nicht als gegen p a a r und nichts auff Borg beschehen, bei Verlust des Guts.

Desgleichen mögen auch die Juden von Hürben bei Krambach (welche sich mit der Statt zum Theil bereit überhaubt verstanden) dermaßen und biß auf andere Verordnung allen gegen Bezahlung der Helfste à 10 fr. passiert werden.

6. Dem Judenführer und im Nothfall auch deme von der Wacht sie begleitenden solle von den Juden, seien derer einer oder mehr, von jeder Stund als sie mit ihnen zubringen, . . fr. bezahlt und in diesem Sinn durchgehende Gleichheit gehalten werden.

Die Zettel, welche am Großzoll gelöst werden, sollen die Thorwart fleißig zusamen halten und dem Steirhaus wochentlich neben ihrer Bür einliferen.

7. Ist also eines jeden Judenführers Befehl und Verrichtung in dem, daß er sich jederweilen in seinem Haus finden oder daheim hunderlasse, wo er anzutreffen, so dann auff Erfordern gleich under das Thor besördere, daselbst die herein wollende Juden mit sich an den Großzoll nehme und ehe sie das Einlaßgelt bezahlt, in der Statt weiter nicht herum oder von einander lasse, von welchem aber die Juden zu Hürbel bey Krumbach befreyt sein sollen; hierauff men statts an der Seiten sein, auff ihr Thun und Lassen, Handel und Wandel genau Aufsicht tragen, was sie kauffen, verkauffen, tauschen, vertauschen, dessen Belanß und Werth gleich anffnotieren, entlich ehe sie wider hinausfreisen, mit ihnen an den Großzoll gehen, daselbst Sorg und Acht haben, ob sie alles, was sie herein verhandelt, auch redtlich und getrenlich angeben, wovon sie vom Gulden 2 Pfennig gleich baar zu bezahlen, damit also der Statt nichts dahinder bleibe. Wird dann einer bei dem Herrn Ampts-Bürgermeister Erlaubniß erhalten, über Nacht herein zu bleiben, soll er Judenführer des Morgens früh sich wider bey ihme einfinden, ihne zu Bezahlung des weiters schuldigen Einlaßgels mit sich an den Großzoll führen und in summa soll er fleißige Aufsicht tragen, was die Juden herein thun und handeln, ob darunder nicht etwan ein oder das andere auff Vore beschehe oder ob etwan sonst was Gefährlichs bey ihnen mit underlieffe, so er alsobald gehörigen Orths anzuzeigen und anzubringen lat.

Das „Placat“ sollte „vnder den Statthoren auch Eindentürkin und Einlaß angeschlagen, desgleichen am Großzoll ¹⁾ dem Zollbuch einverleibt“ werden.

Beweist die Ordnung auch mancherlei Fortschritt und Rücksicht gegen früher, so vor allem bei entstehender Verzögerung die Erlaubnis zum Eintritt mit dem Corporal am Tor und das Sonderabkommen mit den unter dem mächtigen Schutz Oesterreichs stehenden Hürbener Juden ²⁾, so ist es doch erklärlich, daß die Betroffenen damit nicht zufrieden waren. Schon am 19. September rührt sich „die gesambte Judenschafft zue Fellheimb“ und stellt dem Rat vor, das, was das Plakat verlange, befremde sie und komme ihnen unpraktikabel vor; der

¹⁾ Dieser öfter erwähnte Großzoll d. i. das städtische Zollgebäude war das Haus Nr. 347 gegenüber dem Rathaus.

²⁾ Sie bezahlten nach RPr. vom 20. Sept. 1699 nur 10 fr. Kopfgeld.

Nutzen der Stadt werde dadurch absorbiert, da ihnen indirekt die Stadt verboten werde. Die Bürgerschaft habe niemalen gravamina mit ihnen gehabt, das aerarium aber jährlich guten Nutzen. Man möge also nicht so rigeros sein und das Dekret wenigstens soweit es die fellsheimischen concerniere, mildern. Man möge es bei den alten prostandis bewenden lassen. Bei weiterer Difficultierung wollten sie es sich nicht zuwider sein lassen, sie brächten aber der Stadt ein Ernteliches ein.

Darauf ließ sich die Stadt herbei statt des Kopfgeldes einen jährlichen Bauschbetrag von 25 fl. zu bewilligen, gegen dessen — vierteljahrsweise zu leistende — Bezahlung sie freien Handel haben sollten ohne Beschwerde; nur sollte der übliche Hof- und Viehsoll darin nicht inbegriffen sein. Der Freiherr Balthasar Ferdinand Reichlin erklärte am 30. September namens seiner Juden damit sein Einverständnis in einer gesiegelten Obligation.

Aber nur ein Jahr lang blieb es bei diesem Satz. Im Oktober reichten die Fellsheimer schon ein Gesuch um Ermäßigung ein. Es seien in Jahresfrist 2 fortgezogen und sie seien nur mehr 6, darunter 2 arme, die wenig oder nichts beitragen könnten. Es sei ein schlechtes Handeln derzeit und sie benähmen sich doch so, daß niemand in der Stadt über sie klage. Außerdem möchten sie durch alle Tore eingehen dürfen. Sie seien 15 oder höchstensfalls 20 fl. zu zahlen bereit. Wenn sie wieder mehr wären, wollten sie das Alte wieder geben.

Reichlins Begleitschreiben vom 18. November bittet ausdrücklich, man möge sie seines „Vormorts“ genießen lassen. Wenn man auch zunächst die Bitte ablehnte, weil „der Vertrag doch gar zu neu sei“, so hatte doch Reichlins Bitte Erfolg und es blieb mit kurzer Unterbrechung lange Zeit bei 20 fl.

In der ersten Hälfte des Jahres 1699 war der Jude Jakob Landaw(er), genannt Maierle, zu Hürben „gestorben und verdorben“. Es ist wohl der gleiche, der 1680 sich in die Stadt hatte flüchten wollen, mit der er fleißige Handelsbeziehungen pflog. Da verschiedene Bürger noch Ansprüche bei ihm hatten, entstand eine beängstigende Erregung. Sofort wandte sich (14. Juni) ein Memminger Bürger, der dem Verstorbenen zwei Perlenketten im Wert von 406½ fl. für 350 fl. überlassen, für die er aber, obwohl sie jener verpfändet hatte, nichts bekommen, an den gräflich Kirchsteinischen Rat und Pfleger der Herrschaft Krumbach, Johann Joachim Kircher, damit dieser bei den Erben die Auszahlung veranlasse, widrigenfalls er sich bezahlt machen werde. Eine Woche darauf teilt auch der Stadtrat dorthin mit, außer den Bürgern schulde Landaner auch dem Memminger Kriegsamt für 3 Pferde, die er unter allerhand „ohnwahrhaften

¹⁾ Rpr.

Prätecten an sich erpracticirt“, noch den Rest von 150 fl. Man möge „dieser Posten gebührende Aufsichtung pflegen“, sonst werde den Juden der Handel verboten.¹⁾ Das Schreiben dessen Ueberbringung durch einen Boten vier Tage beanspruchte, bewirkte die Absendung eines „Edicts über das Creditwesen“ des Landauer, das sogleich in Nimmungen angeschlagen wurde.²⁾ „Die Verlassenschaft, so lautet der Aufschluß, scheint zur Bezahlung der Schulden nicht erkömmlich zu sein.“ Damit aber „kein Glauber vor dem andern gesetzt, ist ein concursus creditorum auf 31. Aug. ausgeschrieben worden.“ Mit richtiger Ahnung setzten noch vorher die „Handelskonforten“ Christian, Michael Johann und Gabriel Rnepprecht und Jakob Schifflin den Rat davon in Kenntnis, daß bei ihnen eine „considerable Summ“ auf dem Spiele stehe; „man möge sie in ihrem Unglück insoweit oberherrlich gratificiren“, daß man von den in der Stadt handelnden Juden statt wie bisher 2 Pfennig vom Gulden einen höheren Betrag, etwa 15 oder 20 fr. verlange und ihnen davon die Hälfte zubillige. Ihrem Gesuch vom 19. Juli, den Juden, so hierher negotiziren, Stadt und Handel zu sperren, bis man sich des Schadens wieder erholt habe, wurde insoweit entsprochen, daß man denen von Krumbach und Hürben zunächst das „Commerciren“ untersagte. Als Grund gibt die Mitteilung nach Krumbach an, „die Juden hätten gegen die Bürger falsche Practiquen angewendet“. Ein erneuertes Inthalten der sämtlichen Beteiligten bewog den Rat am 11. September, doch 20 fr. Kopfgeld anzusetzen, nur für die, welche sich vertragen hätten und die, welche mit Pferden durchkommen, sollte die Hälfte genügen, während die mit dem Gailer Boten oder der Post durchreisenden frei passieren könnten.

So mußten also viele Unschuldige für einen Schuldigen büßen. Dagegen wehrten sich natürlich vor allem die von Fellheim und fragten in einem gravatorialmemoriale an, ob sie denn dazu gar noch die 2 Pfennig Zoll zu bezahlen hätten³⁾. Zuerst erfolgte die kühle Antwort, es habe bei der Festsetzung zu bleiben; sie hätten ja Vorteil genug dadurch, daß sie dem Judenführer nichts weiter zu bezahlen brauchen. Auch Lazarus von Bernleimb wird mit seiner Bitte sich mit 10 fr. zu begnügen zunächst abgewiesen, schließlich wird aber doch mit ihm „für die ganze Judenschaft in Fellheim auf 25 fl. jährliches Kopfgeld traktiert, dafür sie freien Access, Handel und Wandel haben ohne alles weitere außer Rosz- und Viehzoll.“ Doch sollen keine anderen betrüglich mit eingemischt werden bei 10 fl. Strafe. Eine Erläuterung

¹⁾ RPr. 50. Juni 1699.

²⁾ Ein Verwandter (Bruder?) des Verlebten. Israel (Jsser) Landau, wurde ebenfalls betrügerischen Vorgehens bezichtigt und darum gegen dessen Witwe Klage gestellt. (23. Okt. d. J.)

³⁾ RPr. 20. Sept. d. J.

hiezü, die man am 15. November auf eine Anfrage vom 8. abließ, besagt noch, daß sich das Jahrgeld nicht auch auf den Soll erstrecke für das, was die Juden hier kontrahierten. Die Gebühr für den Judensührer sei ja nunmehr kassiert worden.

Natürlich versuchten auch die Krumbacher Erleichterungen zu erreichen, aber ihr Pfleger, der bat, man möge doch alles wieder beim alten lassen, wurde abgewiesen.

Die Regelung der Landanerschen Schulden zog sich lange hin; der ungeduldige Schiffilin richtete Ende 1700 und im März und Mai 1701 ein Memoriale an den Stadtrat, um eine Bezahlung eines Anteils an dem Judenzoll zu erwirken. Der etwas bedächtigere Rat verlangte aber zuvor noch die Einlieferung genauer Rechnungsnachweise durch die Gläubiger, um Anhaltspunkte zur Verteilung zu haben. Die Abrechnung verzeichnet die Ruepprechtschen Gebrüder mit 175 fl. 5 fr. Guthaben für 4 weiße Crounask¹⁾ und Damast, den Miesger Müller mit 355 fl. 54 als Rest von 400 (dabei ein Pferd zu 39 fl. angeschlagen), Schiffilin 185 fl. 55 für Tuch, Strümpfe, Zucker, Weinbeeren, Häringe, Reis (als Rest von 284 fl.), den Tucher Greiß für 1 St. blauen Kernsteiner 29 fl., ferner an weitere 5 Geschäfte 165 fl. (als Rest von rund 700 fl.). Sonach standen von etwas über 1700 fl. noch fast 900 fl. aus, ein gewiß nicht geringer Betrag, der aber auch Anhaltspunkte gibt, daß das Geschäftsleben der Stadt durch diese Händler erheblich gefördert wurde.

Selbst am 25. Februar 1702 noch beklagte sich Schiffilin, daß „noch nicht das wenigste erfolgt und an der Ausfolgung eines Anteils am Judenzoll noch kein Anfang gemacht sei.“ Er brauche das Geld so notwendig, man möchte ihm doch etwa 50 oder 100 fl. einstweilen anweisen. Am 31. März erzielte er endlich eine Erledigung; man beschloß von dem seit Herbst 1699 eingegangenen Judenzoll von 126 fl. den Geschädigten die Hälfte und in den nächsten 10 Jahren ein Viertel zu überlassen. Doch wurde auch das noch, „weil man wahrgenommen, daß der Judenzoll — erklärlicherweise — ziemlichemassen verringert worden und ein Magistrat dem aerario prospizieren wollen“, zuletzt noch weiter herabgesetzt, so daß Schiffilin z. B. statt seiner 185 fl. trotz seiner rührenden Bitten nur 46 bekam und das „semel pro semper.“

In den folgenden Jahren traten nur weniger bedeutende Veränderungen der Beziehungen zu den Juden ein. Die Zellheimer bitten 1705 (20. März) um Nachlaß an ihrem Jahrgeld, weil sie im Vor-

¹⁾ Nach Ludovici, Kaufmanns-Lexikon (Leipzig 1768) Bd. 4 u. Rask ist dies ein leichter gefärbter Wollstoff, vorwiegend zu Weiberröcken und Unterfütter verwendet. „Rask“ soll nach Arras (s. o. S. 34²⁾) in Artois benannt sein, wo dergleichen Stoffe hauptsächlich hergestellt wurden.

jahr nur wenig handeln konnten, worauf ihnen ein Drittel geschenkt wird. Und als im Februar 1706 einzelne wegen verbotenen Pferdehandels eingesperrt und zu 200 fl. verurteilt wurden, erließ man ihnen auf Fürsprache Reichlins wieder die Hälfte. Dem Landau, der von seinen Müttern im Stiche gelassen wurde, weil es sich nur um seine Pferde gehandelt habe, und der darum die Stadt anging, sie möge die Verteilung der Strafe vornehmen, wurde aber doch bedeutet, damit wolle man sich nicht beladen¹⁾. Und der Bitte Reichlins, seinen Juden den Handel mit schlechten Bauernrossen zu gestatten, konnte lediglich „wegen der Kreisdisposition“ nicht entsprochen werden.

Ein Versuch im Jahre 1708 das Jahrgeld abzuschaffen unterblieb mit Rücksicht darauf, daß die Fellheimer „bei der bayerischen Unruhe sehr gelitten hatten“;²⁾ nur zollbare Waren und zwar große Stücke Tuch, Kupfer von ½ Zentner und große Ballen Leder u. dgl. müssen noch eigens verzollt werden. Dann und wann suchen etliche den Zoll-einnehmern ein Schnüppchen zu schlagen. So trieben Hirschle und Kleinmayer von Fellheim am 13. Juli 1709 zwischen Kellmünz und Egelsee 25 Pferde durch die Iller und umgingen so die Zollstelle. Als sie vorgeholt werden, erklären sie, sie hätten das schon oft getan und nicht gewußt, daß dies verboten sei; selbst Reichlin macht geltend, sie hätten ja Memminger Gebiet gar nicht betreten, obwohl er wußte, daß Zoll und Brücke bei Egelsee memmüngisch war und das Verbot der Umgehung der Brücke dort an einer Tafel angeschrieben stand. Da ihnen für jedes Pferd 1 fl. Strafe anferlegt wurde, wälzten sie einen Teil der Strafe auf Josef und Simon von Hürben und Abraham und David von Jehenkaufen ab, denen 7 davon gehört hatten. „Mit Rücksicht auf ihren gnädigen Herrn“ begnügte man sich schließlich mit 9 fl., fahndete aber auf die Hürbener und Jehenkauser³⁾.

Ueber Schädigung durch Hausierhandel beschwerten sich die Memminger Kramer am 27. Okt. 1710 und schlagen vor gleich Münch-roth und Ochsenhausen ein Hausierverbot zu erlassen. Der Rat verbietet aber statt dessen bei 6 fl. Strafe von Hausierern zu kaufen. Juden und Landkramer sollten bei Zuwiderhandlung die Ware verlieren, deren Wert zur Hälfte der Stadt, zur andern der Dorfgemeinde gehören sollte. Gleichwohl wird das Hausieren nicht eingestellt; 1715 (8. Juli) erhält der Gerichtsdiener Befehl, wenigstens den Aufkauf von Viktualien an den Markttagen hintanzuhalten. Warum aber der Handel mit rauhen Häuten und Kalbsfellen 1714 verboten und wieder erlaubt wurde, ist nicht ersichtlich⁴⁾. Die Sperrung des Ros-

¹⁾ RPr. 19. und 26. Februar 1706. ²⁾ RPr. 10. und 20. Febr. d. J. ³⁾ RPr. 15., 19., 29. und 31. Juli 1709. Solche Umgehungen kamen übrigens öfter vor; so erhält der Wechseljude Wolf Abraham von Fellheim am 8. Jan. 1751 eine Strafe von 2 fl., weil er Korn in einem Kahn über die Iller geführt. (RPr.) ⁴⁾ RPr. 13. April.

marktes, um deren Aufhebung 1712 Salomon Landau für seine Fellheimer Mitjuden nachsucht, wird beseitigt, sobald die ausgebrochene Sende erloschen ist; bis dahin, wird i'm höflich geschrieben, möge er sich gedulden¹⁾. 1714 erbiethet sich Elias Landauer von Fellheim als Bürge und Selbstgelter für die Hirtbener Juden, die der Stadt ein Pferd abgekauft und siegelt dabei „mit seinem gewöhnlich Petschaft“, das sogar eine Art Wappenzeichen enthält (springendes Pferd mit E. L.). Wirklich streng wird wiederholt der Handel mit Juden an Sonntagen verboten, weil dies eine „Entheiligung“ sei. Käufer wie Verkäufer verfallen bei Uebertretung einer Strafe von 12 fl.²⁾

Auch das Schächten, das bisweilen schon in der Stadt vorgenommen wurde, wollte dem Rat gar nicht gefallen. Als der Metzger Riedmayer den genannten Elias Landau in der öffentlichen Metzga ein Rind schächten läßt, wird er zur Verantwortung gezogen. Trotz seines Einwandes, er habe nicht gedacht, erst anfragen zu müssen, weil doch den Juden das Schächten in ganz Deutschland erlaubt sei, erhält er 6 fl. Strafe zuerkannt³⁾. Und auf das Gesuch des Fellheimer Rabbis Marx Nissont, ein Stück Rind schächten zu dürfen, wird zornig erwidert, es könne „als eine ohnanständige und Verdrießlichkeiten nach sich ziehen könnende Neuerung fernerhin überhaupt nicht mehr geduldet werden.“⁴⁾ —

Die Zahl der Fellheimer Juden hatte sich von fünf seit 1670 in 2 Jahren auf zehn gehoben, war 1699 wieder auf 6 gesunken und nun wieder „stark“ im Steigen begriffen. Dies hatte (29. September 1717) eine Erhöhung des Jahrgelds um 10 fl. zur Folge. In einem Jahre sollten sie sich zu neuer Vereinbarung melden. Ob sie das getan haben, ist nirgends zu erschen, aber beim Rat macht sich eine Neigung auf gänzliche Abschaffung bemerkbar. Der auf 4 fr. erhöhte Pferde-zoll wurde zwar den 15. Februar 1719⁵⁾ auf Ansuchen des Samuel Landau wieder auf 1 fr. herabgesetzt, wobei man, um den Pferdehandel in die Stadt herein zu bringen, für jeden Pferdekauf oder -tausch außerhalb die Abgabe auf 4 Bazen festlegte. Die Juden von Illerreich - Altenstadt, deren hier 1719 zum erstenmal gedacht wird, bitten am 30. August gleichfalls um Festsetzung eines Jahrgeldes für sich; darauf wird jedoch auch das der Fellheimer aufgehoben und zu dem Kopfgeld von 50 fr. zurückgekehrt, woran auch die Fürbitte des Barons Reichlin nichts zu ändern vermochte (8. September⁶⁾). Man könne „aus wichtigen Ursachen nicht mehr darauf eingehen“. Welches diese waren, ist dunkel. Die Wirkungen entsprechen

¹⁾ RPr. 20. Juli d. J. ²⁾ F. B. StM. Defret. B. 11. Febr. 1715. (RPr. 29. Jan. 1716. ³⁾ RPr. 17. April 1716. ⁵⁾ RPr.

oft nicht der Kleinheit der Ursachen. Möglich, daß die getaufte Jüdin, die kurz zuvor unter Mitnahme verschiedener „fremder Dinge“ aus der Stadt nach Mündelheim geflohen war, eine Mißstimmung erzeugt hatte¹⁾. Für die Allereichener suchte Salomon Landau noch einmal eine Ausnahmebestimmung zu erzielen, doch soll es bei 10 kr. für 24 Stunden Aufenthalt verbleiben und einige Stunden darüber 5 weitere Pfennig kosten. —

Hier dürfte der Platz sein, die Entstehung dieser neu auftauchenden Judengemeinde zu verfolgen. Die Herrschaft Allereichen, oder wie der Ort ursprünglich heißt Ober- oder Allereichheim, gehörte in der ältesten Zeit einem Adelsgeschlecht, das sich nach der Burg benannte. Im 14. Jahrhundert ging sie nach dessen Aussterben an die Grafen Rechberg auf Hohenrechberg und Rotenlöwen über. Graf Hans zu Rechberg auf Nibachin klagt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts²⁾ dem Kaiser noch mit Bezug auf den Augsburger Reichstagsabschied von 1551, daß er täglich nicht ohne Schmerzen erfahren müsse, wie die Juden verbotene wucherliche Kontrakte treffen usw. und bittet daher um ein Privileg wider sie. Er möchte das Recht gegen Juden auch „ausländische Gericht“ in Anspruch nehmen zu können, während umgekehrt keine ausländischen Gerichte seine Untertanen in Geldhändeln mit Juden sollten vorladen dürfen. Die Bitte blieb wohl unerfüllt, wenn man der Bemerkung glauben darf, die der Inhaltsangabe eines Aktenbundes, von dem der unten angeführte nur mehr Teile enthält, beigelegt ist: „wird ao 1625 erneuert.“

Allein der 50jährige Krieg hat auch die Rechberg zu anderer Ansicht bekehrt. Unter dem Grafen Kaspar Bernhard kam, so wird erzählt³⁾, das Gebiet so herunter, daß die Leute ex defectu des Viehs die Pflüge selbst ziehen mußten. Wie die Fellheimer Herrschaft so griff auch die Allereichheimer zu dem Hilfsmittel der Judenausiedelung. Noch kurz vor seinem Tode 1650 nahm der Graf am 17. Oktober 5 Hebräer in Oberaichheim in Schutz und sein Sohn Graf Johann „hat sich auf deren Hebreer Anhalten bewegen lassen trotz eingelangter starker Intercession den Schutzbrief von Punkt zu Punkt zu ratifizieren mit Ausnahme eines Punktes, der besagt: Was sie auf öffentlichem Markt oder unter ihren Häusern einhandeln oder kaufen würden, so gestohlenen Gut wäre, seien sie nicht schuldig zu restituieren, denn sie haben ihr ausgelegt Geld oder Ware widerumb. Das solle kassiert sein. Was sie handlen

¹⁾ Durchwandernde getaufte Juden werden öfters erwähnt; sie erhalten zuweilen vom Rat ein ansehnliches viaticum, so ein Christian Karl am 30. Juli 1708 drei fl. und ein anderer Christian bald darnach 3 Taler. RPr. ²⁾ Kreisarchiv Neuburg, Adel E 2922. Zeit nicht näher zu bestimmen; der Entwurf des Schreibens enthält keine Angabe. ³⁾ S. 20. Jahresber. d. Histor. Ver. Schwaben 1854 S. 22.

oder kaufen, mögen sie auf ihre Gefahr tun. So ist ihnen nach Ablegung des jüdischen Juraments ihr Schutzbrief behändigt worden¹⁾. Von diesem am 15. August 1652 gegebenen Schriftstück selbst ist aber nirgends mehr etwas zu finden gewesen. Dagegen liegt bei den einschlägigen Archivalien des schwäbischen Kreisarchivs die Abschrift eines Hohenemser Judenschutzbriefs vom 5. April 1617 mit den „Bedingungen, wie und was gestalt die Juden, so sich im gräflichen Markht Embs setzen wurden, gehalten werden sollen.“ Da es darnach höchst wahrscheinlich ist, daß die Rechberg sich von den Grafen zu Hohenems deren Schirmbrief zum Muster haben kommen lassen, seien die Hauptbedingungen wiedergegeben: Es sollen den Juden alle Handierungen, so den Christen erlaubt, zugelassen sein, nämlich Handel mit Tuch, Silbergeschirr, Kleidern, Korn, Wein. Sie mögen auch Geld ausleihen, dürfen aber nicht über 5 v. H. nehmen. Nur Handel mit rassen Häuten oder Tüchern und gedroschem Korn sowie jeglicher Wucher ist verboten. In ihrer Religion sollen sie sich so halten, daß niemand Mergernuß daran nehme. Sie dürfen ihre Schulen halten uff. Als Schutzgeld entrichten sie 10 fl. und 2 gemästete Gänse. Wer bauen will, bekommt Holz, Kalk und Stein. Mit Ein- und Abzug sollen sie freigehalten sein.

Was sodann das „jüdische Jurament“ anlangt, so liegt dem gleichen Aktenbund eine zwar undatierte, doch zweifellos der Mitte des 17. Jahrh. angehörige Formel eines Judeneids bei, wie sie in Allereichen gesprochen werden mußte. Anfänglich heißt es da, solle der Jude ermahnt werden, dann sollen die 10 Gebote folgen und dann ist das Gesöbniß vorzusprechen: Wa du einen rechten Erd würdest tun, so solle über dich kommen der Segen, so der Engel Gabriel dem Jakob geben hat, wa du aber ein falschen Eid tuest, so soll über dich kommen, der Fluch, wie nachsteht:

Der Fluch soll dich erreichen und dein Weib und Kind,
verflucht soll sein die Stätte, wo du sithest,
verflucht sollst du sein im Felde, wo du gehest,
verflucht soll sein dein Korb²⁾ und dein Saurteig,
verflucht soll sein die Frucht in deinem Bauch und die Frucht
in deinem Erdreich,
es sollen verwerffen deine Kinder,
es sollen verflucht sein deine Schaaff,
verflucht soll sein dein Ausgang und dein Eingang,
der zornige Gott soll an dich brennen, Gott soll auf dich schicken
ein Vertumbung³⁾ und du sollst sein von Gott ganz verlassen.

¹⁾ Kreisarch. Neuburg a. a. O.

²⁾ Gemeint sind wohl geflochtene Körbe, worin die Brotsaibe zum Backen gebracht wurden. ³⁾ Verdummung, Verblödung.

Darauf spricht der zu Verpflichtende: „Wie mir vorgelesen und ich alles wohl verstanden, das alles gereiche auf mich, so ich falsch schwöre, worzu helff mir Gott durch seine zehen Gebott!“

Jener Johann von Rechberg scheint übrigens seine Juden, die sich eine einfache Synagoge bauten, tüchtig ausgenützt zu haben, wie aus einem umfangreichen Akt von 1662 (im Kreisarchiv) hervorgeht, der die Klagsache eines Lazarus enthält, welcher durch allerlei Drangsale zur Verzweiflung gebracht ausriß. Unter seinen vielen „unfäglichen Besckwerdten, so ein Buch Papier nit fassete“, steht z. B., daß er für jemanden aus Memmingen zwei Briefe mitgenommen habe, einen für den Grafen und einen für einen Banern und daß er von dem Grafen mit 2 Dukaten gestraft worden sei, weil er den Brief an den Banern nicht auch dem Grafen eingehändigt habe. Sein Ausreißen brachte aber ihm und seiner Familie erst noch recht große Besckwerlichkeiten.

Nach dem Tode des Grafen Johann von Rechberg 1676 vermählte sich seine einzige Tochter und Erbin Maria Anna im folgenden Jahre mit dem Grafen Maximilian Wilhelm von Limpurg-Styrum, der dadurch Herr von Illereichen wurde. Er hat nach einer Notiz auf der schon erwähnten Akteninhaltsangabe im J. 1678 die „Schutzkontrakte“ erneuert, die dann in Geltung blieben bis 1719.

Es ist auffallend, daß in Memminger Quellen vor 1719 der Illereichener Juden nie Erwähnung geschieht. Sie müssen bis dahin gar keine Handelsbeziehungen südwärts gehabt haben und verkehrten wohl in der größeren und auch nicht sehr viel weiter entfernten Reichsstadt Ulm. Es waren deren ja auch nur 5. Sie wohnten nach den spärlichen Angaben im eigentlichen Obereichen, wo heute noch einige Häuser als ehemalige Judenhäuser bezeichnet werden; die nördlich der dertigen Apotheke befindliche Kapelle ist sichtlich aus einem ehemaligen Portal entstanden, das der Rest der Synagoge sein soll.

Kurz vor 1719 wurden die Juden in Chamnhausen (bei Krumbach), wo „etliche 20 Ehen“ (Familien¹⁾) waren, ausgetrieben, die sich zumeist ins Burgauische flüchteten. Fünf Familien ließen sich 1719 in der Herrschaft Illereichen nieder, wo ihnen der genannte Graf Maximilian Wilhelm von Limpurg-Styrum Schutz gewährte. Nach einer Antwort der Illereichener Kanzlei auf ein kaiserliches Reskript wegen einer Schuldforderung (2. Mai 1721²⁾) hießen sie Hitzig Mair, Moses und Hirsche Schmittinger, Baruch Salomon und David Beermann. Von nun an aber wohnten sie unten am Berg in Altensiedl längs der Ulmer Straße, wo die Judenhäuser heute noch sind.

Eine handschriftliche Chronik von Illereichen³⁾, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts verfaßt ist, setzt uns diesmal in die Lage den

¹⁾ Kr.-Arch. Neub. a. a. O.

²⁾ Im dortigen Pfarrarchiv.

vom 1. März 1719 datierten und von Hzig Mair und Borch Salomon deutsch mit unterzeichneten ¹⁾)

Schirmbrief

wiedergegeben. Darnach wurde mit ihnen, nachdem sie „auf insändiges Ankaltten“ das Versprechen der Aufnahme erhalten, auf 17 Punkte ein Kontrakt geschlossen.

1. Die Herrschaft will die Häuser an der Landstraßen in der Altentadt also erbanen lassen, daß in jedem Haus 3 Partheyen oder Ehen wohnen, jede aber ihre eigene Stuben, Kuchel und 2 Kammern haben, den Stall, Backofen, Brömmen und Oberst-Theil des Hauses mit einander gebrauchen solle; jedoch soll jede Partei 50 fl. zum Bau- en vorschießen und daran gleich beim Aufzug 25 und die übrigen 25 fl., nachdem die Häuser vom Zimmermann aufgerichtet, zahlen; welche 50 fl. Vorschuß ihnen an ihrem verakkordierten Fiehel schuldigen 20 fl. Schutzgeld also abgehen sollen, daß für das erste Jahr die völligen 20 fl., für die nachfolgenden 3 Jahr aber für jedes der halbe Theil ihres Schutzgeldes 10 fl. abgehen, bis sodann 50 fl. abgezogen, wobei aber bedungen, daß ihre Wohnungen nicht ruinieren; absonderlich die beschlagenen Thüren, Läden, Fenster und Ofen bei ihrem Abzug hinterlassen sollen, wie sie selbige angetreten. Ueber obiges Schutzgeld geben sie aus ihren Wohnungen der Herrschaft jährlich eine gemästete Gans oder dafür 50 fr.

2. Soll ihnen mit allerhand Waaren (außer was zu einer Huebe gehörig) nach jedes Gefallen und Vermögen zu handeln erlaubt, dabei aber bei hoher Straf verboten seyn, nichts verdächtiges, absonderlich von Kirchengütern und Gezeug, nasse Tücher von der Bleich oder vom Waschen, ungedroschen und ungesiebte Früchten, ungearbeitete Häute von den Gerbern, nicht allein nicht zu kaufen, sondern solche Anfauling²⁾) in hochgräfl. Kanzlei sogleich anzuzeigen. Inmaßen sie solche erkaufende verdächtige Güter ohne Wiedergeltung zurückgeben, wo aber kein Verdacht obhanden und doch gleichwohl entfremdet worden wäre, sollen sie es gegen Wiederempfangung ihres dafür ausgelegten Geldes wieder zu geben schuldig seyn. Sonst sind sie auch gehalten, ihre Waaren auf den allhiefigen Jahrmärkten, das Fleisch in der Nieza [zu verkaufen], wie sie dem auch der gnäd. Herrschaft von jedem schlachtenden Rind die Junge, von den Schaf und Kälbern aber die Gelling oder 4 fr. zu geben schuldig seyen. Nicht weniger sollen sie ihre Schneller³⁾) an den Wochen- und Jahrmärkten feil

¹⁾ Die andern drei haben hebräisch unterschrieben, doch ist ihre Schrift von dem Verfasser der Chronik so mangelhaft nachgemacht, daß man nur erraten kann, was es heißen soll. ²⁾ Indringliches Anbieten einer Ware. ³⁾ Unklar. Häpel mit Räderwerk zum Fadenzählen heißen so, vielleicht dann die aufgehäpften Fadenstränge selbst. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II², 576 bringt eine Stelle, wo von Schnellermärkten die Rede ist, doch ohne Erklärung.

haben, solche aber durch Hänfieren um Geld aufzukaufen bei Strafe verboten seyn; jedoch selbige in der Untertanen Häuser an den Schulden anzunehmen erlaubt seyn, welche Schneller, so sie in hiesiger Grafschaft eingehandelt, sie einer an. Herrschaft, wenn selbe verlangt würden, um denjenigen Preis, was solche auf dem Markt allhier gelten, zu geben schuldig, diejenigen so sie außer der Herrschaft eingehandelt, wohin sie wollen, verkaufen mögen.

3. Wenn sie mit allhiefigen Untertanen etwas handeln, sollen sie mit solchen jedesmal zur Verhütung aller Ungelegenheit, auch damit diese nicht überrortheilt werden, bei hochgräfl. Canzlei ad Protocolum anzeigen und den Canzleitar abzustatten haben von Allem, und da sich wider verhoffen wegen Handel zwischen allhiefigen Untertanen und Juden ein Streit erheben sollte, sie solches bei allhiefiger Canzlei anzeigen und nicht befugt seyn wider an. Herrschaft noch Untertanen mit fremdem Gericht zu beladen, sondern sich mit jenem an. Herrschaft Canzleispruch zu begnügen oder allenfalls einer Herrschaft freistehn soll über solche Streitsach. anderweitig nach Belieben ein unparteyisch rechtlich Gutachten einzuholen, jedoch dem hohen obrigkeitlichen dominio in allweg superjudicierlich, daß also die Juden an keine hohe Obrigkeit und absonderlich an das Kais. Landgericht oder sonst nicht appellieren wollen, sich also aller darwider erdenklichen Ausflüchten gänzlich begeben.

4. So sie den hiesigen Untertanen Geld vorstrecken, sollen sie von dem leyhenden Geld einen billigen Zins nehmen, die Schuld aber bei Confiskation nicht länger als $\frac{1}{2}$ Jahr anstehen lassen, und da alsdann der Untertan nicht bezahlen sollte, sollen sie es bei der Canzlei anzeigen.

5. Hingegen ist ihnen erlaubt mit den Fremden in Kaufen und Verkaufen Geld auf Zins zu nehmen nach ihrem Gefallen, jedoch wenn sie vom Roß und Vieh etwas hinaus verkaufen, sollen sie es anzeigen und das verkaufende Vieh dem Käufer nicht ausfolgen lassen, bis derselbe den gewöhnlichen Zoll i. e. von jedem Gulden 1 fr. in der Canzlei abgelegt hat; wer aber den Kauf nicht anzeigt, soll nicht allein bestraft, sondern auch den belaufenden Zoll selbst abstaten müssen. Von dem an hiesige Untertanen verkauften Vieh sollen sie keinen Zoll oder Tar abzustatten schuldig seyn.

6. Wenn sie aber fremde Pferd in die Herrschaft bringen und selbige auf die Gemeinde-Waid anschlagen wollen, sollen sie solche Pferd durch hiesige geschworene Schanneister beschauen und 2 fr. Schaugeld zahlen vom Pferd; da sie aber ein Pferd an einen hiesigen Untertan verkaufen, soll es gleichfalls beschaut, das Schaugeld aber vom Käufer bezahlt werden.

7. Wenn die allhiefigen Unterthanen an fremde etwas verkaufen, so sollen die Juden das *Einstandsrecht* haben i. e. das Verkaufende um den Preis auszulösen, wie es der Fremde erkauft hat, ebenso umgekehrt. Jedoch will gn. Herrschaft immer das Vor- oder Auslösungsrecht sich vorbehalten haben.

8. Sollen die Juden versprechen, wenn sie etwas an. Herrschaft Unständiges haben, sie solches an. H. vor andern anfaulen lassen.

9. Sollen sie dem hiesigen *Waffenmeister* für die herrschaftlichen Hunde die alte und andere wasenmäßige Pferd um den Preis zubringen, wie es andere *Waffenmeister* bezahlen. Können sich aber hiezu nicht mit einiger Gefahr verbinden, weil öfters dergleichen Pferd die *Waffenmeister* nicht ausfolgen lassen.

10. Sollen sie bei Straf alles *Brennholz* von an. Herrschaft nehmen, um den Preis wie es die Unterthanen hätten, bezahlen, nicht weniger fremdes *Bier* nehmen, ihre Früchte in allhiefiger Mühl mahlen, jedoch ist ihnen erlaubt, wenn sie mit fremden Bräuern handelt und ihnen Bier in den Kauf gegeben wird, selbiges anzunehmen, ebenso bei fremden Müllern mit Mehl.

11. Ebenso sollen sie auf der Waid das gewöhnliche *Hüterlohn* zahlen, für *Anlagen* und *Kriegskosten* jede Partei jährlich einen *Gulden* zahlen zur *Anlagkasse*; ebenso die *Quartierkosten* tragen.

12. In ihren jüdischen Ceremonien [sollen sie] nicht gehindert, auch ihnen auf die *Samstag* zu Zeiten wie an andern Orten (sofern sie bei an. Herrschaft unterthänig anhalten) die *Spielleute* zu halten erlaubt seyn, wenn anders keine herrschaftliche Trauer oder etwas Anderes inzwischen kommt. Nichts weniger soll ihnen ein Platz zur *Synagoge* und *Begräbniß* angewiesen und zur Erbauung solcher das nöthige *Bauholz* umsonst gegeben werden; was sie aber von anderen Materialien nöthig haben, sollen sie bezahlen, hingegen von einer verstorbenen 15jährigen oder darüber alten Person 2 fl., unter 15 Jahr 1 fl. *Todfall* geben.

13. Ist ihnen vergunnt in ihrer *Synagog* eine Wohnung für 2 Ehen, nämlich für einen *Schulmeister* und *Rabiner* oder *Vorfänger* zu erbauen und sollen diese vom *Schulgeld* frei seyn.

14. Mögen sie, wann zwischen ihnen Zwiespalt, so ihren Glauben betrifft, solchen ihrem *Rabiner* übergeben, was aber außer diesem *Strafwürdiges* passiert, was sie bei hochgräfl. *Canzlei* anzeigen müssen, davon bleibt der Herrschaft die Straf vorbehalten, allmaßen sie in allen Verbrechen *Urteil und Straf* der an. Herrschaft unterworfen sind.

15. Sollen sie wegen der *Leibeigenschaft*, wie es sonst mit den Unterthanen uralte *Herkommen* beschaffen nicht angefochten

werden, nach Verfluß ihrer 15 veraffordierten Schutzjahre aber ohne Hinderniß von hier abziehen. Auch sollen sie bei Verheirathung ihrer Kinder von dem Heirathsgut keinen Abzug schuldig sein.

16. Sollen die bei ihnen einkommenden fremden Juden den gebührenden Soll abstaten, arme aber davon befreit sein wie an anderen Orten. Anbei aber ihnen verboten wird, keine verdächtige Person zu übernachten.

17. Soll dieser Vertrag von der Ausfertigung an auf 15 Jahre continüiren. Daß sie diesen Contract in allen Punkten ganz halten wollen, haben sie bei ihrem Judeide angelobt, hingegen soferne sie zeitwährend ihrer veraffordierten 15 Schutzjahre sich also wohl verhalten, daß eine an. Herrschaft sie noch länger in obrigkeitlichem Schutz behalten mag, so verspricht an. Herrschaft jenen Juden, welche sie nach an. Belieben in Schutz behalten werde, mit dem jährlichen Schutzgeld von 20 fl. nicht zu steigern. Zur Festhaltung und Verkündung sind 2 gleichlautende Accordsbrief ausgefertigt und der andere von der Judenschaft unterschrieben.

Die erste Synagoge in Alttestadt entstand, wenn die Ueberlieferung der dortigen Gemeinde verläßlich ist, erst 5 Jahre nach der Ansiedelung (1722); die erwähnte Chronik bietet das Jahr 1717, womit sie sich aber selbst widerspricht. Es blieb nicht lange bei den 10 Familien: 1752 sind es bereits 45; sie wählen sich ihre 2 Vorgesetzten und 2 Armenpfleger selbst mit Stimmenmehrheit; bei der Stimmgabe ist sogar Stellvertretung zulässig¹⁾.

Die Bewohner von Illereichen waren wie scheint mit ihren neuen Herrschaftsgenossen nicht sehr zufrieden. Als nach dem Tode des Grafen Maximilian Wilhelm 1728, um dies gleich vorweg zu nehmen, dessen Witwe die Herrschaft übernahm, klagten ihre Untertanen darüber, daß man in Alttestadt Juden angesiedelt habe, ohne sie nur zu fragen und dies mag der Grund gewesen sein, weshalb der Schutzbrief nach Ablauf der ersten 15 Jahre jeweils nur mehr auf weitere 8 verlängert wurde (bestimmt 1734, 1742 und 1750). —

Nach dieser längeren Abschweifung wollen wir wieder nach Memmingen zurückkehren.

Die Türkenkriege scheinen die Kassen Kaiser Karls VI. stark in Anspruch genommen zu haben, weil er im ersten Jahre seiner Regierung noch nachträglich die Kronsteuer einheben ließ. Durch den Reichspfennigmeister von Reigenberg gelangte am 18. Oktober 1721 ein Schreiben nach Memmingen des Inhalts, es sei uralter Brand, daß die jüdischen Familien dem römischen Kaiser stracks nach der Krönung die Kronsteuer und alle Jahre zur Weihnachtszeit den Opferpfennig oder das Weihnachtsopfer erlegten. Da-

¹⁾ Nach dem Verzeichniß im Kr.-Arch. Neub. a. a. O.

rum solle man dies von den in der Stadt und im Bezirk befindlichen Juden, so das 15. Jahr erreicht, nebst Benamzung deren Orthen einschicken. Dem Pfenningsmeister wird darauf ergebenst gemeldet, im Memminger Gebiet seien auf Grund eines privilegii de non recipiendis Judaeis gar keine Juden; ob diese Antwort genüge oder ob man noch immediate ad aulam Augustissimi berichten müsse. Der Majestät sandten die Bürger sodann ehrfürchtigst den gleichen Bescheid mit dem Anfügen, sie habe ja ihre Judenfreiheit selbst bestätigt.

Die Aufforderung Karls muß aber bei den Judenschutzherrn nicht so rasch befolgt worden sein, sonst hätte er nicht 1728 noch nach Illereichen ein Schreiben gerichtet, er sei entschlossen, sich in dem exercitio des kaiserlichen reservati der Einforderung des Opferpfennings nicht länger hemmen zu lassen und begehre ernstlich, daß aus jedem Kanton oder Ort mit Juden von jedem Haupt, so das 15. Jahr erreicht, der schuldige Goldgulden abgefordert werde, der für die Vermöglicheren auf 1 fl. 50 fr., von den Unvermöglighen auf 1 fl. festgesetzt wird und zu Weihnachten an die Reichshofkanzlei eingeschickt werden soll¹⁾.

Die Kellheimer Juden waren mit dem neuen Stand der Dinge nicht zufrieden. Die Plackereien mit den verschiedenartigen Abgaben, wie sie einzelnen Handelswaren auferlegt waren z. B. für Musselinsstücke 4 fr., für große Pöcke 12 fr.²⁾, die Ausnahmen für die einheimischen gegenüber den welschen Juden usw. mögen auch wirklich lästig gewesen sein. Sie versuchten auf alle Weise, auch per deputatos, eine Milderung durchzusetzen, bis ihnen der Rat erteilt wird, sie sollten sich nicht mehr melden. Rücksichten ließ man nur waken in Fällen wie am 9. Januar 1722 einem Günsburger Juden gegenüber, der 500 Pferde zum Herzog von Savoyen brachte und kaiserliche Passporten vorwies; dann wurde kein Pflastergeld usw. bezahlt, sondern nur der „Hochzoll“. Als Lieferanten im Krieg wurden Juden in dieser Zeit überhaupt häufig benützt und genossen dann gebührende Erleichterungen. Ein Leo Hayem von Laupheim hielt sich lange in der Stadt auf und trieb auch Handel in allerlei Sachen, bis man ihn vorforderte zum Bezahlen seines Leibzolles. Da machte er geltend, er sei befreit wegen seines auf seinen Vater Hayem Isaak Leo ausgestellten Passes, auf Grund dessen dieser wegen seiner Lieferung an die königliche Armee nach Freiburg frei passieren dürfe. Man hält ihm entgegen, er sei nur in Diensten der ungarischen Armee und müsse daher Leibzoll und andere Gebühren entrichten; wenn es ihm indes gelinge, einen Paß zu erhalten, wonach er in Geschäften der österreichischen Landstände stehe, so sei die Sachlage geändert.³⁾ Während des österreichischen Erbfolgekrieges lag im

¹⁾ Kreisarch. Abg. Udol E 2922. ²⁾ RPr. 10. Dez. 1721. ³⁾ RPr. 4. Nov. 1745.

März 1745 ein französisches Dragonerregiment in der Umgegend von Memmingen; für dieses ließen Gessche Levi von Lauterburg, Moises Damhanser, Mannel Heilbrommer von Laupheim und Feist von Haggen in Memmingen das Kommissbrot backen. Auf ihren französischen Paß hin wird ihnen der Leibzoll nachgesehen und das „Geltgelt“ (für ihren Eintritt) muß der Bäcker für sie bezahlen¹⁾. 5. Dezember 1759 werden zwei, die 500 Pferde in Frankreichs Auftrag eingekauft, zollfrei durchgelassen.

Ueberhaupt wurde der Leibzoll denen, die nur zu Ross- und Viehmärkten durchzogen, erlassen, sofern sie in der Stadt nicht Handel trieben; auch bei der Rückkehr von Märkten mit Füllen, jungen und unbeschlagenen Pferden wurden sie des Pflasterzolls entbunden, nicht aber eines Stückzolls von 2 fr. ²⁾

Sehr kräftig rückte man dem zu allerlei Unredlichkeiten Gelegenheit gebenden Geldwechsel auf den Leib. In den Jahren 1752 und 1755 werden öfters Verbote gegen das Umwechseln von altem Gold und Bruchsilber der Juden und gewinnlüstiger Christen in zweifelshafte Münzsorten erlassen³⁾ und 1756 wird jeder Auswechsel von Geld bei Strafe der Konfiskation wiederholt untersagt. Man versprach sogar den Wirten und Kanzleibeamten einen Anteil für den Fall der Anzeige⁴⁾. Wenn die Bier- und Weinwirte den Juden gestatten nach Torläuten noch die Häuser zu verlassen, so werden sie selbst wie die Juden mit 6 fl. bestraft⁵⁾. 1759 (2. Januar) heißt es: Die Juden kommen stark in die Stadt und sind nachts in keiner Herberge anzutreffen, also ist anzunehmen, daß sie heimlich Geld auswechseln; sie sollen gewarnt werden, Sonntags gar nicht herein dürfen, an andern Tagen ihre Wohnung anmelden und abends sich finden lassen. Zum Zwecke solcher Verwarnung wurden sie wirklich am 5. März 1740 auf die Kanzlei entboten. Und als man im April darauf den Salomon Samuel, gen. Hirschle und Moises Jsaak von Illereichen darüber ertappt zu haben glaubt, daß sie 45 fl. hereingebracht, wird der Betrag sogleich als dem Fiskus verfallen erklärt; der erstere erhielt aber seinen Teil wieder, da er nachwies, daß er das Geld in der Stadt eingenommen und es, weil es ihm nicht gut genug war, nur wieder zurückgebracht habe. Sein Genosse wird dann „wegen seiner großen Armut“ nur mit einer Buße von 1 rhein. Taler bedacht.

Aus unbekannten Gründen kam es sogar zur Androhung einer „Commerciens-Sperr“ mit der Judenthüm von Illereichen. Am 25. April 1740 wird nämlich beschloffen, sie auf die Kanzlei kommen zu lassen und ihnen zu eröffnen, wenn in Monatsfrist keine Bezahlung erfolge, werde mit der längst dekretierten Sperr vorgefahren werden.

¹⁾ Rpr. 22. März 1745. ²⁾ StA. Destr.-B. 28 Aug. 1756. ³⁾ Rpr. ⁴⁾ Rpr. 20. Febr., 8. Juni, 31. Okt. 1756. ⁵⁾ StA. Destr.-B. 1755. 39. 41.

Um welche Bezahlung es sich dabei gehandelt, ist so wenig verzeichnet, wie, ob es zur Ausführung der Drohung kam.

Hatte man das Schlachten von Rindern in der Stadt verboten, so wendete man auf den Dörfern nichts dagegen ein, weil eben dort keine Metzger waren, die einen Nachteil davon zu befürchten hatten. Dem Poldus von Fellheim u. a. wird Schlachten und Fleischverkauf in Woringen 1744 (7. Dez.)¹⁾ ausdrücklich gestattet, unter der Bedingung, daß sie sich an das Regulativ der Bantmetzger halten.

¹⁾ Rpr.





V. Verträge und Verträglichkeit.

Mallmählich wurde man des kleinlich nörgelnden und fast jährlich wechselnden Vorgehens gegen die Juden wenigstens überdrüssig, die jetzt am meisten in der Stadt verkehrten. Den Fellheimern gelang es endlich, es dahin zu bringen, daß sich der geheime Rat am 22. April 1747 entschloß vom 1. Mai ab „auf 1 Jahr zur Prob mit ihnen einen **Leibzoll** **accordieren** auf nachstehende Conditionen“:

1. Sie müssen ein authentisches Verzeichnis beibringen aller, die die Stadt des Handels wegen besuchen;
2. jeder, der sich neu ansässig macht, ist anzuzeigen;
3. sie dürfen franco des Leibzolls keinen von einem andern Ort mitbringen als Knecht o. dgl. bei 1 fl. 30 fr. Strafe oder im Wiederholungsfall mehr;
4. statt der 20 fr. für die Person sind jährlich 80 fl. vierteljahrsweise zu entrichten;
5. die ganze Judengemeinde haftet für das Jahrgeld, wofür Wolf Abraham und Abraham Isaac bürgen;
6. auf die Monate Mai und Juni treffen noch 15 fl. 20 fr., dann je 20 fl. aufs Vierteljahr;
7. im März 1748 wird über Verlängerung des Vertrags Beschluß gefaßt;
8. der Leibzoll gilt nur für die Personen, Waren müssen wie üblich verzollt werden.

Dazu erhält der Torwart 8 Tage darnach noch genaue Anweisung — damit er von den andern, „unter was für Herrschaft sie stehen“, je 10 fr. erhebe — nebst einem vom Fellheimer Verwalter Schmauß „attestierten“ Verzeichnis. Nach diesem gab es folgende

Juden in Fellheim 1747:

Verheiratete:

Abraham Joseph	Bacherach Samuel
„ Wolf	„ Simon
„ Leopold	Einstein Abraham
Bacherach Moyses	„ Daniel Wwe.

Einstein Hirschl	Isaac Schemal
Haylbronner Bernhard	Levi Joseph
" David	" Joseph
" Raphael	" Mayr Rabi
Hirschle Isaac	Leb Samson
Hizig Isaac	Moyse Joseph
Jakob Joseph	Salmon Moyse
Isaac Abraham	Samuel Isaac

Hochzeiter ¹⁾:

Jos. Abraham	Isaac Bacherich verheir.
" Abrahams Sohn (Isaak)	Moyse Hirschles Sohn (Moyse)
" " Knecht	Elias Isaac schon verheir.
Wolf " Sohn	

Nach der „Designation“ des Fellheimer Verwalters Joseph Härtel vom 4. April 1751 sind seit 1747 verschwunden Daniel Einsteins Witwe und Hirschl Einstein, sowie Isaac Abraham, von Samuel Bacherich lebt nur noch die Witwe; neu eingereiht erscheinen dafür Leopold und Moyse Einstein sowie Joseph Haylbronner. Von den „Hochzeitem“ des Jahres 1747 sind alle als im dritten Jahr im Schutz bezeichnet, nur Wolf Abrahams Sohn und Joseph Abrahams Knecht sind nicht mehr da; dafür neu aufgenommen ein weiterer Moyse und ein Salomon Einstein, ferner Hirsch des Gümpels Sohn, Nacl Hayumb, Ezechiel und Leopold Joseph, Jerachim Wolff. Demnach hat sich die Zahl von 24 Familien im Jahre 1747 in 4 Jahren auf 55 erhöht. Der Lage ihres Wohnortes entsprechend haben sie nur durch das Ulmer Thor Zutritt in die Stadt; ausgenommen ist Salomon Einstein, gen. Hirschle; er darf, weil er mit dem Stift Kempten Handelsverbindungen hatte, laut „Altestat“ vom 10. April 1751 ein halbes Jahr lang auch das Südtor benutzen ²⁾, eine Erlaubnis, die ihm später noch verlängert wird.

Die Vereinfachung der Zollverhältnisse brachte eine gewisse Ruhe und Stetigkeit in den Verkehr, hatte aber trotzdem nicht die Dauer von einem Jahrzehnt. Die Stadt muß damals in lästiger Weise von Hausierern aller Art überschwemmt worden sein. Es wird um 1756 sehr geklagt über deren Zunahme: außer Juden fanden sich Welsche, Savoyarden, Böhmen ein. Dies allein schon mochte den Gedanken nahelegen an eine Aufhebung des „Generalakkords“ mit den Juden; denn nur diesen konnte man ja bei ihrer rechtlichen Ausnahmestellung gesetzlich beikommen. Dazu kam noch, daß zwei Fellheimer, Moses Samuel und Abraham Isaac, in die Gant des Memminger Bürgers Johann Jakob Müller verwickelt waren, die Anfang 1756 ausbrach. Obwohl mit die-

¹⁾ Das sind Heiratsfähige und Verlobte; hier stehen die Rufnamen voran, bei den Verheirateten sind die ersten Namen dagegen schon Familiennamen. ²⁾ StU. 401,7.

sen eine „Schicke“ (= „Arrangement“?) gemacht war, ordnete der Rat doch am 25. Jannar an, daß eine genaue Untersuchung angestellt werde, mit der der Stadtmann betraut wurde. Dieser verfaßte in Verbindung mit den Assessores des Stadtgerichts einen Bericht und dazu ein 15seitiges Gutachten über die Stellungnahme der Stadt zu den Juden. Darin heißt es:

Es habe sich herausgestellt, daß die Juden in der Sache Mittler mit größerer Uneigennützigkeit und Redlichkeit und Mittler mit besserer Vorsicht hätte zu Werk gehen können, aber die Hervorteilungen, die anfänglich den Juden vorgeworfen wurden, seien nicht so gewesen, daß sie mit Strafen gefaßt werden konnten, weshalb man das weitere Verfahren gegen sie habe einstellen müssen; der eine sei ohnehin durch den Verlust von 155 fl. schon genugsam gestraft und der andere habe in Fellsheim kontrahiert und darum wäre das städtische Gericht gar nicht kompetent.

Da aber die Juden die armen Bürger durch Wucher sehr drücken, müsse man zu deren Sicherstellung dem gemeinverderblichen Unheil steuern. Das sei Pflicht der Obrigkeit. Der sicherste Weg dazu wäre der, den Juden die Stadt und den Bürgern den Handel mit ihnen zu verbieten. Allein die Handelsleute, insbesondere die Gerber und Krämer hätten einen zu großen Verkehr mit ihnen und die letzteren müßten wohl den bei jedem Warenlager sich ergebenden „Bäsel“ ewig hüten, wenn sie ihn nicht durch die Juden mit guter Manier los werden könnten. Sonach wäre durch eine Ausschaffung der Bürgerschaft schlecht gedient; das wäre ein Medikament, schlimmer und gefährlicher als die Krankheit selbst. Das beste Mittel die Bürger aus ihren gewinnjüchtigen Händen zu reißen wäre die Errichtung eines öffentlichen Leib- und Pfandhauses; in einem solchen könnten auch noch Witwen und Waisen ihre Gelder auf billige Verzinsung sicher unterbringen. Dazu aber wäre ein Fonds und vielseitige Beihilfe nötig. Da hiefür zunächst keine Aussicht bestehe, empfehle es sich durch Einschränkung der Handelsfreiheit den aus der Toleranz sich ergebenden Uebeln möglichst vorzubeugen.

Nicht geholfen wäre mit Anferlegung eines stärkeren Einlaßgeldes, wie es Augsburg versucht habe, weil die nützlichen und verträglichen Juden dadurch gleich den schlimmen getroffen würden.

Man solle ihnen contractus mutui atque pignoris ausnahmslos verbieten, andere Kontrakte aber wie emtionis, venditionis, permutationis mit Krämern, Gerbern usw. zulassen, doch mit spezieller amtlicher Erlaubnis, vielleicht auf Antrag des betreffenden Bürgers und mit Zugebung des Ratsdieners. Alle ohne solche Genehmigung abgeschlossenen Geschäfte müßten dann ipso iure ungültig sein und der contravenirende Jud gleich das erste oder wenigstens das zweite Mal des Rechtes in die Stadt zu kommen verlustig gehen. Die fest-

setzung einer Strafe für die Bürger bei Umgehung der Vorschriften wäre bei Geschäften in der Stadt eher schädlich, weil sie zur Heimlichkeit verführe; dagegen außer der Stadt Elter und Gerichtsbarkeit müßte der Rat jedes Geschäft platterdings mit Verlust des Bürgerrechts bestrafen, weil er gleichsam die Stelle eines Vormunds bei der unverständigen und sich selbst übel ratenden Bürgerschaft zu vertreten habe. Als weitere Mittel könnten noch in Betracht kommen: Verbot in der Stadt zu übernachten, Verbot von Niederlagen jeglicher Art in der Stadt u. a. Das Wichtigste sei immer eine strenge Ueberwachung der Juden.

Das Entschten zeugt im ganzen von verständiger Auffassung der Lage; es erklärt das Gebahren vieler Juden für ein Uebel, sie selbst aber zur Abwicklung des Handels für notwendig und unentbehrlich. Getroffen werden sollen lediglich unredliche Geschäfte, darum wird einerseits strenge Ueberwachung, andererseits Verbot von Warentausch und Pfandleihe empfohlen, weil dabei die Versuchung zum Betrügen am nächsten lag. Wertvoll und praktisch ist der Vorschlag zur Errichtung eines Leih- und Pfandhauses, wenn er auch nicht geistiges Eigentum des Stadtanwains ist; der Gedanke an die Schaffung von Darlehenskassen und Leihbanken geht schon bis ins 15. Jahrhundert zurück und stammt von italienischen Franziskanermönchen. Von jetzt bayerischen Städten besaß Würzburg z. B. dergleichen schon 1742, die erste Leihbank in Deutschland überhaupt Nürnberg 1498.

Die Vorschläge hatten eine wohl nicht erwartete Wirkung: am 15. März beschloß der Rat den bisherigen Akkord aufzuheben und vom 1. April ab einen stündlichen Zoll von 1 fr. zu fordern. Ferner sollten Kaufpfänder künftig unentgeltlich retradiert werden und die Juden in der Stadt nicht mehr herbergen dürfen.¹⁾ Hiegegen erfolgte ein Widerspruch von sehr sachverständiger Seite. Der Corwar Moritz Kleiner gab in einem Bericht vom 31. März seine Ansichten dahin kund, daß er rate 1. die Fellheimer möchten, weil ihre Handelschaft nicht viel bedenkete und der Bürgerschaft mehr Schaden als Nutzen bringe, nur von 6 bis 6 Uhr im Sommer und von 8—4 Uhr im Winter eingelassen werden (also nicht übernachten dürfen) und zwar gegen einen Lebzoll von 10 fr.;

2. den Knechten des Wolf und Joseph Abraham könne man an einem oder zwei Tagen in der Woche erlauben die Waren zu holen;

3. von den Allereicheren Juden brächten viele gar keinen Schaden; sie müßten übernachten können mit Ausnahme des Landauer und einiger anderer und sollten den gleichen Zoll wie die Fellheimer bezahlen;

4. auch die von Hürben, Krumbach, Jochenhausen, Fischach, Harburg, Kriegshaber, Döckingen und Klein-Erdlingen sollen übernachten

¹⁾ Apr.

dürfen und den alten Zoll zahlen, weil sie keinen Schaden bringen, sondern des Jahrs eine schöne Summe Geld zu lösen geben;

5. fremde Juden, wie von Krakau usw. könnten nicht von den Toren abgewiesen werden, man solle sie daher einen Leibzoll zahlen lassen.

Im übrigen sei es unmöglich für die Stunde 1 fr. einzufassieren bei dem vielen Verkehr unter dem Tor. Im meisten unerlaubte Dinge kämen vor am Goldenen Löwen, wo die Göppinger Jengmacher ihre Waren abluden und Juden, Bauern und Schneider zc. ihnen abkauften. Hier sollte man vor allem acht geben.

Des Torwards Rat drang durch; sein letzter Grund von der Unmöglichkeit einer Kontrolle mag den Ausschlag gegeben haben. Am 2. April wurde der frühere Beschluß dahin geändert: 1. der Leibzoll beträgt 12 fr.; 2. die Fellheimer und Allereichener dürfen nicht übernachten; muß einer aus Not dableiben, so kostet die Stunde weitere 6 fr.; 3. bei Torläuten hat jeder im Wirtshaus sich einzufinden.¹⁾

Die Wechseljuden Wolf und Josef Abraham von Fellheim hatten schon gleich nach dem ersten Beschluß auf Aufhebung des Abkommens (27. März) zusammen mit ihren Söhnen Josef bzw. Hesekeel und Jakob an das Steueramt das Ansuchen gestellt ihnen als in Kompanie stehend einen Leibzoll gefordert zu verakkordieren und ihren Weibern und Knechten zu erlauben, daß sie die erhandelten Waren abholen. Ihr Geschäft muß nach der für damals hohen Summe von jährlich 40 fl., auf die man sich einigte, bedeutenden Umfang gehabt haben.

Schon nach zwei Wochen lag ein Gesuch des Salomon Einstein und Moses Bacharachers namens der Fellheimer um Aufhebung der neuen Bestimmungen in Memmingen vor. Der Erfolg war eine Minderungs der Sätze auf 10 bzw. 5 fr. (25. April¹⁾). Natürlich beschwerten sich sofort die übrigen, daß sie mehr bezahlen sollten, worauf am 30. April Gleichsetzung beschlossen wird.¹⁾ Die Allereichener waren davon wenig erbaut; ihre Herrschaft legte für sie ein gutes Wort ein (17. Mai): sie können jetzt viel schlechter weg als sonst, sie seien so arm, daß mancher kaum für 15 oder 20 fl. kaufen könne; sie besuchten doch so häufig die Stadt und kauften dort ziemlich viel Waren und das emolumentum crebrioris commercii sei doch auch zu beachten. Diese wie eine spätere Eingabe wurden abschlägig beschieden; der Zoll, heißt es, sei gar nicht erhöht gegen früher, man habe nur den einen schlechten Mißbrauch beseitigt, daß die Juden der Nachbarschaft hier übernachten.²⁾ Aber das Gesuch ist den Juden „in höflichen Terminis“ zu beantworten!

Auch die Schutzjuden des Grafen Limburg-Stirum versuchten im September noch einen Angriff. Sie seien, schreiben sie, ohnehin schlecht bemittelt und darum falle ihnen die erhöhte Præstation allzu empfind-

¹⁾ RPr. ²⁾ Nach RPr. v. 17. Sept. sollten nur Buben bis 12 Jahre frei sein

lich und beschwerlich, sodaß sie die Stadt nicht mehr so oft besuchen könnten. Es komme vor, daß sie um Bestellungen willen wöchentlich öfter hinein müßten und da spränge manchmal nicht soviel Profit heraus als Goll und Gehrung machte. Man möge ihnen daher, weil sie bekanntermaßen ihr meißtes Geld das Jahr hindurch nach Memmingen trügen, den früheren Goll von 10 fr. bewilligen, einschließlich Uebernachten, Kinder und Buben aber, die zur Tragung der Waren mitgenommen werden, frei passieren lassen. Es half nichts.

Was man durch Bitten nicht erreicht hatte, suchte man hinterücks eben durch Umgehungen zu erlangen. Nun blieben sie bei Privatleuten über Nacht um der Kontrolle zu entgehen; Salomon Landau wird 1756 deswegen ausquartiert, Salomon Hirschle 1758 mit 30 fr. bestraft; Moses Samuel vulgo Hirschlin von Fellheim mietete sogar bei dem Rotgerber Stetter ständig eine Kammer, in der er auch Versäße und Pfänder unterbrachte. Als dies ankam, wurde er sogleich gefangen gesetzt, aber auf Bitten seiner Frau gegen eine Kaution von 200 fl. freigelassen. Er wird gleich dem Gerber Stetter gestraft und muß dazu als Gefangenschaftssteuer 24 fl. bezahlen.¹⁾ Wohl aus ähnlichem Anlaß kam Salomon Hirschle von Allereichen — auch Seligmann Hirsche genannt — in Untersuchungshaft; ein Gesuch um Entlassung begründet (9. März 1759) sein Sohn damit, „daß er bei dem bevorstehenden Faschnachtfeß gegenwärtig sein müsse.“ Ueber Nacht durften seit 17. Oktober 1756 nur die Juden von Jochenhausen, Hürben, Leipheim und Fischach bleiben, weil sie weit entfernt wohnten, mußten aber auch andern Tags bis 11 Uhr abziehen.

Die Umgehungen der Vorschriften wurden augenscheinlich nach und nach so zahlreich, daß man im Aerger darüber wieder zu Einschränkungen griff. Vom 1. Februar 1764 an war die Stadt für sämtliche Juden außer Seligmann und deren Speditor Abraham nur am Mittwoch, Donnerstag und freitag geöffnet.²⁾ Die beiden Fellheimer Wechseljuden dürfen auch Montags und Dienstags herein, müssen aber bei 100 Rthlr. Strafe versprechen, sich alles Wechselns zu enthalten.³⁾ Was man als Zweck ihres Aufenthalts in der Stadt bei diesem Verbot sich vorstellte, ist etwas dunkel. Schon die nächste Ratsitzung⁴⁾ zeigt aber eine völligen Gesinnungswechsel: „Nachdem sich ergeben, daß die Eliminierung der Juden dem commercio schädlich, werden ihnen connivendo die Tore wieder geöffnet.“

Gerade die begünstigten Fellheimer Wechseljuden sollten den stärksten Rückschlag verursachen, der während langer Jahre in der Behandlung der Juden durch die Reichsstadt eingetreten ist. Man war gewohnt den Ezechiel Josef, Abraham Josef, Wolff Jakob von Fellheim jeden

¹⁾ RPr. 19. Dez. 1760, 16. und 19. Jan., 20. Febr. 1761.

²⁾ RPr. 20. Jan. 1764. ³⁾ RPr. 17. Febr. d. J. ⁴⁾ RPr. 24. Febr.

Montag und Dienstag in der Stadt zu sehen. Am 3. Februar 1766 erschienen sie nicht; Gerüchte von einem Wackeln ihres Geschäfts mögen vorher schon in Umlauf gewesen sein. Darum entstand in der Bürgerschaft eine große Aufregung. Man schätzte das, was bei deren Bankrott auf dem Spiele stand, auf mehr denn 70 000 fl. Und es schien sich zu bewahrheiten, was man erzählte: Aus Fellheim waren sie plötzlich verschwunden und hatten bonis cediert. Das zur Deckung der Schulden verfügbare Vermögen wurde als nicht sehr groß angeschlagen. Man legte augenblicklich Arreste auf sämtliche Judenwaren in der Stadt — in solchen Fällen galt immer der Grundsatz „Alle für einen“ — suchte und erhielt auch auswärts noch solche. Die fellheimer Herrschaft versprach „alle Assistenz und Präferenz.“ Eine völlige Judensperre bis zu gänzlicher Befriedigung aller Bürger wird verhängt und diese Maßregel in feierlicher Weise verkündigt: in der fellheimer Synagoge, in der Memminger Zeitung; Einspänniger in Begleitung eines Dragoners machten sie in der memmingerischen Landschaft bekannt, der Zöllner in Egelsee erhielt Befehl keinen Juden über die Brücke zu lassen.¹⁾

Die fellheimer sandten als Vorboten für Unterhandlungen den Münzjuden Levi von Günzburg, der meldete, daß bald einige Hebräer kommen würden mit Vorschlägen zu Bezahlung von Kapital und Zins in Fristen. Hinderlich sei nur der Salzjude Abraham Josef, der sich unbefugter Weise einmische und die Sache nur verwirre. Um den vielfach falschen und übertriebenen Gerüchten zu begegnen, — man sprach von 100 000 fl. — die auch die Gemeinde als große Gläubigerin bezeichneten, ließ man im Intelligenzblatt Berichtigungen drucken. Der Steuerschreiber sei nur mit 200 Schild d'or interessiert. Als das Burgauische Oberamt in Günzburg vorschlug, die ganze Sache lieber durch gütliches Accommodement als durch Prozesse abzumachen, bestand dazu große Geneigtheit. Dazu mußte man einen Schuldstatus haben. Die Infertigung eines solchen übernahm der kais. königl. Münz- und Tuchlieferant Seligmann Levi in Krumbach, dessen Arbeit sich aber hinauszog, weil die Bücher zerstreut, eines davon z. B. in Weingarten war. Als er am 7. März seine Auszüge aus den Ravensburgischen Landgerichtsprotokollen mittheilt, ergibt sich, daß etwa 40% halb bar, halb in Fristen bezahlt werden könnten. Es wird dann geraten die Kurrentgläubiger mit 50% zu befriedigen und die Arresthabenden sich gesondert vergleichen zu lassen; dann könne man auch die Judensperre beseitigen. Levi war nicht abgeneigt und auch die fellheimer zeigten sich entgegenkommend, besonders nach der Besprechung eine Abordnung mit dem Baron Reichlin, wo man auch die in Memmingen stehenden aktiven Schuldverträge in Berechnung zog. Am 18. April wird bereits von den ersten Vergleichen — mit Hafewirt Bren u. Christian Rithmayer — berichtet.²⁾ Man

¹⁾ Grummelsche Chronik, 19. Febr. d. J. ²⁾ RPr. vom Februar bis April.

gab den creditoribus, so Mreß hatten, 75 und 80%, den andern 45 und 50, was meist angenommen wurde. Bei so „günstigen und leidentlichen Conditionibus“ schwand auch der Groll bald. Aus den Kreisen von Handelsleuten und Handwerkern selbst lag am 25. April dem Rat ein Bittgesuch vor um Wiedereinlassung der Juden, auch der Wechseljuden. Dazn konnte sich der Rat allerdings noch nicht so rasch entschließen. Dem Oberst Baron Reichlin verspricht er auf seine Bitte, denen wenigstens, die mit den Wechseljuden keine Gemeinschaft haben, ihre Forderungen ausfolgen zu lassen, er werde dies rechtmäßig besorgen (16. Mai), und als weiter Josef Jakob von Fellheim ein memoriale übergibt (6. Juni) um die Eröffnung der Stadt für die an der Unordnung Unschuldigen zu erreichen, wird vorerst denen der Zutritt gewährt, welche für fremde Herrschaften einzukaufen haben (15. Juni). Am 11. Juli wird weiter über eine Bittschrift der Stirnischen Juden beraten, die „von vielen commercierenden Burgern secundiert“ war mit dem Ergebnis, daß die S p e r r e a u f g e h o b e n wurde für alle außer den Wechseljuden und dem Salzjuden Abraham Jsaak; die Fellheimer und Allereichener dürfen wie früher nicht übernachten, die übrigen gegen 50 fr. Auch die Ausnahmen wurden bald wieder beseitigt: am 22. August auf Ansuchen von 14 Bürgern die gegen die Wechseljuden nebst Jakob Josef Wolff & Cie. unter Erhöhung des Kopfgelds, am 1. Oktober gegen den das erste Mal abgewiesenen Salzjuden „auf Probe und nur bei Tag auf 1 Monat, damit er der Seligmann Salzgeschäfte besorge“; natürlich wurde diese „Probe“ verlängert (31. Oktober). Und wie die Tage kurz zu werden begannen, gewährte man auch noch zweimaliges Uebernachten die Woche, so daß in der Hauptsache der frühere Stand wieder erreicht war. ¹⁾

In kurzem waren alle Gläubiger in Güte befriedigt worden bis auf drei: größere Anstände gab es nur mit Albrecht Mayer und dem Nießger Schwarz, genannt Posthler, die — mit Recht — behaupteten ihre obligationes hätten den Vorzug vor den andern. Schließlich wurde mit ihnen auf 85 Prozent abgehandelt. Der dritte, Strumpfabrikant Georg Seiter, der ein Guthaben von 5550 fl. aufwies und sich durch eingelegten Mreß in der kurbayerischen Herrschaft Allertissen zu salbieren gewußt hatte, ließ es auf einen Prozeß vor einem bayerischen Gericht ankommen. So zog sich die Sache hin, bis am 29. Juli 1767 auf der Memminger Kanzlei doch noch ein gütlicher Vergleich geschlossen wurde, worauf Josef Abraham namens Ezechiel Josef & Co. sich der in München anhängigen Klage begab, worauf auch Seiter seinen Mreß fallen ließ.

Gegen die Wiederherstellung der alten Beziehungen zu den Juden war nur einer in Memmingen kräftig aufgetreten, der Kauf-

¹⁾ RPr. 24. Wft.

mann Martin Matthias de Albua. Dieser hatte sich die Erbitterung gegen die Juden rechtzeitig zu nutze gemacht und selbst ein Bankgeschäft errichtet. Der Rat gab aber seinen selbstsüchtigen Einsprüchen nur in geringem Maße nach.

Die Rückzahlung der in dem „Vergleichs-Rezept“ ausbedungenen verkleinerten Summen ging nicht so glatt und rasch vor sich als die Vergleichsverhandlungen. Statt der ersten Abzahlung an die Schwarzschen Erben, Kaufmann Andreas Schwarz, in Höhe von 2000 fl. wurde nur die Hälfte geleistet; dann versuchte man noch „einen übertriebenen Nachlaß“ durch Hinzuziehung der Zahlung. Schwarz wandte sich an die sellheimische Herrschaft und weil das nichts fruchtete, an den Rat. Nun wurden vierteljährliche Teilzahlungen von je 550 fl. ausgemacht, die mit 4 v. H. zu verzinsen waren. Um ein rascheres Ende zu erreichen begnügten die Gläubiger sich zuletzt mit 68 $\frac{1}{3}$ v. H. d. h. von ihrem Guthaben von 6000 fl. erhielten sie noch 4100, von denen der Rest am 24. Oktober 1767 beglichen wurde.

Die Gesuche um Herabsetzung des „Importogelds“ — jetzt 15 fr., bei Uebernachten das Doppelte — nehmen kein Ende. Dessen Höhe und das dadurch „gestörte entrée nachher Memmingen“ bewegt Ende 1766 die Illereichener ihre Lage darzulegen: ihre Armut sei ort- und revierkundig, der Handel, von dem der Jude seine alleinige Nahrung habe, liege darnieder; sie zögen keinen Iyar (Euro) Gewinn aus der Stadt, hätten aber bei den bürgerlichen Professionisten viele Geschäfte. Sie bitten also untertänig kniefällig den Rat bei dessen angestammter Milde, er möge ihnen die Gnade angedeihen lassen zu geruhen sie wieder gegen das sonst übliche Eintrittsgeld von 10 fr. zuzulassen.

Weil sie keine Berücksichtigung fanden ¹⁾, versuchten sie es abermals im Mai des nächsten Jahres eindringlichst: ein ganz frischer, lebendiger Vorgang könnte der Erfüllung ihrer Bitte hinderlich sein, aber keiner könne des anderen facta über sich nehmen. Bei ihrem Handel mit Leder, altem Kupfer und geringeren Wertschaften sei der Gewinn sehr gering. Mit Pferden handelten sie in weite Länder. Man möge als Zollabgabe eine Ubersalsumme von 30—40 fl. festsetzen.

Diesmal hatten sie Erfolg; der Rat brachte es über sich, den Zoll wieder auf den alten Fuß (10 fr.) zu stellen. ²⁾

Einen Monat später taten die Sellheimer desgleichen. Sie hatten vor dem Bankrott ihrer Landsleute eine Zeit lang auch nur 10 fr., bei nur 2—3stündiger Anwesenheit sogar nur 5 zu zahlen brauchen. Jetzt wollten sie, daß man, wie es den Illereichener widerfahren, zu jenem Satz zurückkehre oder ein Leibzollgeld affordiere, wie man mit

¹⁾ Apr. 2. Jan. 1767.

²⁾ Apr. 22. Mai 1767.

den gemeinen Wechseljuden ohnehin schon einen à parte Contract errichtet habe. In dem jüngst mit den vertrachten Wechseljuden verlossenen Vorfall hätte die gemeine Judenthafft nicht den geringsten Anteil. Ihre in Demut und Ehrfurcht ersterbende Eingabe hatte eine Gleichstellung mit den andern zur Folge; sie dürfen sogar übernachten, doch nicht in Privathäusern.

Die Handelsbeziehungen waren wieder äußerst rege geworden; man war gegenseitig auf einander angewiesen. Welche Summen dabei oft auf dem Spiele standen, läßt ein Urtheil von 1767 erkennen, das bezeugt, daß die Fellheimer Wechseljuden in wenigen Monaten viele tausend Gulden eingebüßt haben, darunter „eine Post“ allein von mehr als 3000 fl. Der Steuerschreiber Jakob Bilgram bestätigt im gleichen Jahr daß er von den Fellheimer Gebrüdern Sechiel Josef und Comp. über 1100 fl. zu fordern habe. Die Salzjuden, die Salz aus Tirol „spedierten“, waren bei dem ohnehin sehr starken Salzumschlag in Memmingen wichtige Handelspersonen; darum nahm man auf sie gebührende Rücksicht. So bittet der Junsbrucker Jude Gabriel Uffenheimer am 28. Januar 1767 seinem Schwager Jakob Josef Abraham in Fellheim, der für ihn das Hall-Junthalische Salz als Faktor besorge und die Salzgelder einnehme, gleich ihm selbst Zollfreiheit angedeihen zu lassen. Da er ein Patent von der Regierung in Junsbruck vorzuweisen vermag, wird es ihm zunächst probeweise auf ein Viertel dann weiter auf ein halbes Jahr bewilligt. Ähnliche Beziehungen hieher hatten die Bayreuthischen Hoffactores Zacharias und Jakob Fränkel.

Das im großen ganzen recht erträgliche Einnehmen wurde durch unehrliche Streiche einzelner von Zeit zu Zeit immer wieder gestört, weil man die gesamte Judenthafft mit dafür verantwortlich zu machen pflegte. Zwei Samereien, die Ende 1767 viel von sich reden machten, dürfen der damit verbundenen kulturgeschichtlichen Einzelheiten wegen nicht übergangen werden. Dem Hefenwirt Melchior Brey wurden beim Umwechseln von 200 fl. in Karlin 15 fl. und dem Bauern Sedelmayer von Ungerhausen bei ähnlicher Gelegenheit 7 fl. entwendet. Nach der Anzeige schickten Salomon Moises von Fellheim und Jonas Abraham von Illereichen das Geld auf Umwegen den Bestohlenen zurück. Weil man nicht wußte, wer eigentlich der Täter sei, wurde eine umfassende Untersuchung eingeleitet. Als man den letzteren ergriff und eingehend verhörte, erklärte er, er besuche nun doch schon seit 4 Jahren die Stadt, ohne jemandem um 1 fr. unrecht getan zu haben. Er wechselte für Abraham Kesi in Günzburg, aber nur mit Bürgern, nicht mit Bauern. Nur aus „Gespäß“ habe er einem Bauern für 7 fl. andere 4 angeboten. Auf die Frage, was er in seinem Zwerschack habe, erwiderte er, 13 fl. in Münz, sonst Taler; wieviel wisse er nicht. Als man öffnete, fand man 6 ganze und 14 halbe

Federtaler, 42 Konventionstaler, in 2 peßchierten Gucken 5 und 8 fl. kleiner Münz, weiter 60 Günsburger Taler. Beim zweiten Verhör leugnete er alles, „obwohl er einige Streiche bekommen“; erst beim dritten bekannte er und bat um Gnade seines Weibes und seiner 10 Kinder wegen. Er wird zu 100 fl. Strafe verurteilt und zu Bezahlung der Gefangenenschafts- und Nahrungskosten. In beiden Fällen spielten Moses Levi von Fellheim und der Eichener Vorsteher Seligmann Maier eine Vermittlerrolle, indem sie dafür sorgten, daß die gestohlenen Beträge durch Mittelspersonen den Eigentümern zurückerstattet wurden. Auf Entschien des Syndikus Johann David von Wogau wurde darauf hin allen der Beteiligung Verdächtigen die Stadt gänzlich verboten; es waren dies: Seligmann Moses, Jonas Abraham, Moses Samuel (Samel) oder Neuburger, Jakob Schnerr genannt der Mayer, Mayer Seligmann und dessen Sohn Moses Seligmann, Elias Guttmann, faist (auch feißel) Schnerr oder Ebernheimer von Illereichen und Salomon Moyses von Fellheim. Von Kindern werden gelegentlich erwähnt Samole (auch Sahnele), feißell und Mauche, ferner ein Moyses Leo (auch Leo und Löw). Außerdem wurde sämtlichen Juden ohne Unterschied das Geldwechsell in der Stadt verboten, ausgenommen die Abraham und Josef Wolffschen 4 Söhne in Fellheim. Die Gerichtsdienr sollen Dienstags am Kornhaus und in den Wirtschaften streng acht geben, daß es unterbleibt. Einer von den Geannten, Salomon Moses, erbat ein Vierteljahr darnach mit Empfehlung des Barons Reichlin seine Zulassung, weil er nur mit Waren handeln wolle. Das erste Mal wurde es ihm abgeschlagen, 3 Wochen später aber doch gewährt¹⁾.

Hier wäre noch ein Ereignis anzureihen, das im letzten Vierteljahr 1777 in Memmingen größere Aufregung verursachte: die sog. Fellheimer Judenkrankheit, über die das Stadtarchiv (401, 10) eine Anzahl von Archivalien enthält. Doch hat sie das Verhältnis der Stadt zu den Juden in keiner Weise beeinflusst, sodaß eine Erörterung darüber wohl besser einem Mediziner vorbehalten bleibt.

Wenn auch das 18. Jahrhundert noch manche Rückfälle in den altberkömmlichen Judenhaß zu verzeichnen hat — das pfälzenburgische Gebiet hatte im ersten Drittel 71 Familien mit 570 Köpfen, die, trotzdem sie jährlich 5000 fl. an die Kammer ablieferten, 1741 alle bis auf einen vertrieben wurden — so treten doch gegen die Mitte Anzeichen von anhaltendem Steigen des Gunstbarometers auf.

¹⁾ Rpr. 6. und 27. April 1768.





VI. Aufklärungs- und Revolutions- Zeitalter.

Die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts haben be-
kanntlich einen großen Umschwung in den geistigen und
sittlichen Anschauungen des Volkes und infolge der Ver-
allgemeinerung der Bildung eine Milderung der sozialen
Gegensätze, eine edlere Auffassung des Menschentums, eine solche Be-
geistigung für Humanität und Weltbürgertum gebracht, daß auch die
Gesinnung des deutschen Volkes gegen das Judentum davon nicht
unberührt bleiben konnte. Schriften, die in dieser „Aufklärungszeit“
die Forderung auf der Juden bürgerliche Gleichberechtigung aufstell-
ten, waren keine Seltenheit mehr. Lessing hat schon in seiner Jugend
in einem Lustspiel „Die Juden“ sich dieses Volkes warm angenommen
und später seinen Freund, den Philosophen Moses Mendelssohn, zum
Vorbild seines Nathan gemacht, der sagt: Sind Christ und Jude eher
Christ und Jude als Mensch? Und ein aufgeklärter, freidenkender
Fürst, Kaiser Josef II., gewährte durch das Toleranzedikt vom 13. Ok-
tober 1781 nicht bloß den christlichen Konfessionen völlige Gleich-
berechtigung, sondern auch den Juden privatrechtliche Gleichstellung,
wofür ihm Klopstock, als dem, der „den Juden zum Menschen machte“
in der Ode „An den Kaiser“ die Verse widmete:

Wen jagst des Mitleids Schauer nicht, wenn er sieht,
Wie unser Pöbel Kanaans Volk entmenscht!
Und tut der's nicht, weil unsre Fürsten
Sie in zu eiserne Ketten schmieden?
Du lösest ihnen, Retter, die rostige,
Engangelegte Fessel vom wunden Arm;
Sie fühlen's, glauben's kaum. So lange
Hat's um die Elenden hergeflirtet.

Wie in Oesterreich so wurde bald darnach (1787) durch König
Friedrich Wilhelm II. in Preußen der Leibzoll aufgehoben und bald
gab es dort schon mit besonderen Vorrechten ausgestattete Juden, die

sich nach Wahl nieder lassen durften. Frühe schon machte sich der Einfluß der französischen Revolution in dieser Hinsicht auch in Deutschland geltend.

Von den Anfängen des Geistes dieser Zeit ist auch zu Merminen in der Judenfrage ein Hauch zu verspüren. Wenn gleich nach Vorkommnissen, wie die von 1767 waren, zuweilen noch Stimmen laut wurden, die „die heillose und unheilvolle Gesellschaft“ gänzlich ausschaffen wollten, so zeigt doch schon die Einschränkung der Sperre auf die Beteiligten die Milderung der Lage an. Als am 26. Januar 1769 zwei Missionarii Instituti Judaici hier ankamen, die Fellheim besuchten und dort in der Synagoge eine Erbauungsrede hielten; wohnten sie beide bei dem durch seine Pflege der Musik geschätzten patrizischen Kaufherrn Georg Sigmund von Wächter.¹⁾ Wie (1771 Zweifel entstehen, ob der Leibzoll von 50 fl. für den voranzgehenden Jahrgang durch die Wechseljuden entrichtet wurde, läßt der Rat die Sache in suspensio.²⁾ Eine Gant, wie die des Jakob Josef Abraham von Fellheim und seines Tochtermanns Philipp Göz Ullmann, die am 21. Juni 1776 angemeldet wurde, erzeugt weiter keine Erregung mehr als jede andere. Im Jahr 1781 fangen die Juden ungehindert an auf dem Jahrmarkt einen öffentlichen Stand aufzustellen. Erst als im folgenden Jahre geschäftsneidige Christen sich darüber beschwerten, werten sie auf das Hausieren verwiesen und die von dem fellheimischen Kanzleiverwalter Spies unterstützte Bitte des Händlers Kohn wurde im Hinblick darauf abgeschlagen.³⁾ Auf gänzliche Beseitigung des Hausierverbotes, wie sie das Oberamt Allereichen (1790) befürwortete, ließ man sich indes noch nicht ein, ebenso wie man im gleichen Jahr noch den Handel mit alten Kleidern hintanhielt, den Salomon Aaron Schnatfinger in der Stadt zu betreiben wünschte. Dagegen durften bereits seit 1777 auch die Fellheimer jederzeit in der Stadt übernachten, Privatkäufer ausgenommen.

Die wirtschaftliche Lage der herrschaftlichen Juden war trotz alledem recht ärmlich und dürftig. Der Sohn jener (1758 †) Anna Maria Gräfin von Limpurg-Styrum, Ferdinand Gotthold Meinrad, verkaufte 1772 seine Herrschaft Allereichen für 450 000 fl. an einen Freikerrn von Palm, von dem sie aber schon 1788 wieder (um 750 000 fl.) an den Fürsten Johann Nepomuk Josef von Schwarzenberg abgegeben wurde. Dessen Eingreifen in diese traurigen Verhältnisse zu Altstadt verrät Menschenfreundlichkeit und soziales Verständnis. Gleich 1789 ordnet er an: Da die übermäßige Anzahl von Juden in einem so kleinen Ort dem eigenen Nahrungsstand wie den christlichen Untertanen schädlich sei und das Zusammen-

¹⁾ Grimmesche Chronik. ²⁾ RPr. 29. Nov. 1771.

³⁾ RPr. 27. Sept. und 11. Okt. 1782.

wohnen mehrerer Familien in einem kleinen Hause nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit habe, so sollten künftig nur 51 Familien geduldet d. h. die Zahl der bestehenden nicht vermehrt werden. Das Schutzgeld wurde auf 11 fl. (nebst Ganz oder $\frac{1}{2}$ fl.) herabgesetzt und jeder bekam persönlich einen Schutzbrief.¹⁾ Die vorhandenen Häuser, die bisher an die Familien vermietet waren, sollten von denselben käuflich erworben werden. Die wohlmeinende Absicht wurde zunächst von der wirtschaftlich bedrängten Gemeinde nicht verstanden. Sie baten inständig doch von dem Verkauf abzusehen; sie seien nicht in der Lage sich die Wohnungen zu erwerben, und die Häuser seien überdies seit 60 Jahren nicht mehr in Stand gesetzt worden. Wollte es die Herrschaft aber dennoch tun, so möge sie dieselben wenigstens nicht versteigern, sondern jedem zu einem billigen Preis überlassen. Dieser letztere Vorschlag wurde berücksichtigt. Die sämtlichen Wohnungen sollten den 51 Familien für die Summe von 5500 fl. als Eigentum zufallen so, daß die Preise für die einzelnen je nach Größe und Beschaffenheit in freier Vereinbarung mit dem Oberamt festgesetzt werden sollten. Der bisherige Hauszins habe dann natürlich wegzufallen, nur ein Grundzins von $2\frac{1}{2}$ fl. sei künftig zu bezahlen und bei Besitzwechsel 5 v. H. des Wertes. Zu jeder Wohnung kam ein kleines Grundstück, das samt dem Anwesen an die Kinder vererbt, doch nicht an fremde Juden sollte veräußert werden dürfen.

Damit verdiente sich der Fürst natürlich den Dank seiner Untertanen. Die Wohnungspreise bewegen sich zwischen 60 und 280 fl. Von der Gesamtsumme wurden 1920 fl. sofort erlegt, der Rest wurde unter billigen Bedingungen gestundet. Es ist erfreulich in dieser Zeit auch einmal Ansätze zu einer Betätigung der Nächstenliebe und Menschlichkeit ohne Rücksicht auf Glauben zu sehen. —

Die Zeit der Kleinlichen, fortwährenden Veränderungen unterworfenen Einlaß- und Sollqualereien hatte endgültig ein Ende. Man ging gegen Ende der 90er Jahre schon zu einer anderen Besteuerungsart über, indem man mit einzelnen Geschäften oder Personen besondere *Bauschsummen* festsetzte, gegen deren Erlegung die Vertragsschließenden jederzeit das Recht zum Eintritt hatten. Der erste solche Vertrag, der nur aus Andeutungen zu erschließen ist, scheint aus dem Jahre 1795 zu stammen. Die Allereichener bezahlten Beträge von 12 bis 14 fl. in Summa 54 fl. 40 kr., dazu andere noch 99 fl. 20, was für die Stadt eine jährliche Einnahme von 154 fl. ergibt. Immanuel Heilbrommer zahlte in der Zeit für sich, seinen Sohn Jakob und Neffen Naak, für ein Bübli Samson Bacheracher und den Hirsch Abraham jährlich 36 fl., was ihm am 2. Oktober (1799) auf 28 ermäßigt wird.

¹⁾ Kreisarch. Neubg. A. B. 65/09. E. 50 a.

In den Jahren 1799 und 1800 sind folgende Jahres-Abgaben der Fellheimer verzeichnet:

Jakob Hirsch Kahn	bezahlt 18 fl.
Samuel Bacheracher	zusammen 50 fl.
Ezarius Wolf	
Mandel Bacheracher	
Samson Hailbronner	
Heinrich Hochstetter	bezahlt 5½ fl
Kahn der ältere	bezahlt 5½ fl
Moyfes Abraham mit Söhnen:	zusammen 10 fl.
Hirschle Moyfes	
David Moyfes	

ferner die Gebrüder Levi von Mereichen (Josef, Hirsch, Jakob, Wolf) und des einen Tochtermann Samuel Raff 24 fl. Dieses Verzeichniß ergibt die Summe von 121 fl., ist aber sicher nicht vollständig; doch ist immerhin wahrscheinlich, daß einzelne es selbst vorzogen ihren Leibzoll bei jedem einzelnen Besuch der Stadt zu bezahlen.

Das neue Jahrhundert bescherte noch eine weitere wesentliche Vereinfachung. Am 30. Jan. 1801 wurde mit der ehrbaren Judengemeinde in Fellheim — wie hatten sich doch Zeiten und Menschen geändert! — folgender Vertrag abgeschlossen:

Nachdem man von Seiten hiesiger Stadt mit der Ehrbaren Judengemeinde in Fellheim in Ansehung ihres dahier zu prästieren habenden Leib-Zolles dahin übereingekommen, daß ersagte Juden-Gemeinde statt dieses Leib-Zolles eine jährliche Geldsumme von 120 fl. in quatermbörlchen Ratis à 50 fl. und zwar ult. Mart. dñs Jahrs zum erstenmal durch ihren jeweiligen Gemeinds-Vorsteher an Köbliches Steuer Amt allhier zu bezahlen hat, wogegen alle Juden aus dieser Fellheimer Gemeinde zu allen hiesigen Thoren frey aus- und einpassiren darfen, als sind von gegenwärtigem Accord 2 gleichlautende Exemplaria gemacht, eines Namens hiesiger Stadt von unterzeichneter Behörde, das andere von der Ehrbaren Juden-Gemeinde unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden. Wobey noch zu bemerken, daß dieser Accord nur auf 1 Jahr gültig sein und so nach entweder renovirt oder wieder aufgehoben werden könne.

Abraham Kahn. Moyfes Bachirach. Ezarius Wolf Heilbruner.

Der gleiche „Accord“ wurde auf die Summe von 55 fl. mit der ehrbaren Judengemeinde in Mereichen ausgefertigt und am 18. Februar von „Joseph Levi Jüdenschaft Vorsteher“ unterzeichnet. Die Altenstädter Gemeinde, die sich unter dem Fürsten Schwarzenberg merklich hob, konnte sich, da ihre Synagoge schon recht lauffällig geworden war, nach nur 14jährigen Sammlungen 1802

eine neue Synagoge erstellen, die heute noch steht und in der von dem katholischen Ortsgeistlichen verfaßten Illereichener Chronik als ein sehr geschmackvoller neuer Tempel bezeichnet wird. In ihm wirkten in 5 Generationen Rabbiner der gleichen Familie: zuerst Josef Meyer, dann dessen Sohn Abraham Meyer († 1830) und dessen Sohn Meier Meyer bis 1849. Der letzte Rabbiner daran war Emanuel Schwab (1855 bis 70). Seit dessen Tod ist die Kultusgemeinde Altensied an das Rabbinat Augsburg angegliedert.





VII. Unter bayerischer Herrschaft.

Siner Erneuerung der letzterwähnten Verträge bedurfte es nicht mehr. Durch den *Unneville* Frieden hatte das Kurfürstentum Bayern als Entschädigung für den Verlust der Pfalz auch Memmingen zugesprochen erhalten. Damit war Memmingens Reichsfreiheit zu Ende¹⁾, zugleich aber auch das Recht der „Judenfreiheit.“

Unmittelbar vor der Einverleibung in Bayern war in der Nähe von Memmingen noch eine neue Judengemeinde entstanden, die für die Stadt von Bedeutung werden sollte: *Osterberg*. Vorübergehend waren zwar in Osterberg schon um 1550 und 1570 Juden ansässig gewesen (s. S. 27 und 35), allein Näheres darüber konnte nirgends mehr erhoben werden; sie haben übrigens auch gar keine Rolle gespielt. Der Reichsfreiherr *Anselm von Osterberg*, kaiserl. königl. markgräfl. burgauischer Wirklicher Oberamtsrat und Oberforstmeister und regierender Herr der Herrschaften Osterberg, Weiler und Bühl, entschloß sich in seiner freien Reichsherrschaft unterhalb des Marktfleckens Osterberg „eine Ortschaft anzulegen und darin Juden zu etablieren und in Schutz aufzunehmen.“ Dafür setzt er in dem Vertrag vom 7. Juli 1802 folgende Schutzaufnahmepunkte fest²⁾:

1. Die Juden dürfen sich des Schutzes solange versichert halten, als im Reich Juden geduldet werden.

2. Sie dürfen ungehindert ihre Religion ausüben. Streitigkeiten außer Verbal- und Realinjurien unterstehen ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, ebenso Schuldklagen Jud gegen Jud. Ueber 5 fl. darf ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit nicht gestraft werden und dann gebührt dieser die Hälfte der Strafe. Für eigene Bedürfnisse dürfen sie Gelder einheben, ihre Perennien erwählen usw.

3. Sie dürfen christliche Sabbatmägde dengen, eine eigene Synagoge erbauen, für die sie einen jährlichen Grundzins von 4 fl. zu zahlen haben; wenn sie die Zahl von 50 Eken überschritten haben,

¹⁾ Die militärische Besetzung erfolgte am 2. Sept. 1802, die Zivilbesitznahme am 29. November.

²⁾ Urschrift in der Osterberger Kanzlei.

dann hat jeder Neuaufgenommene 25 fl. an die Judengemeindekasse abzuliefern. Ein Platz für die Synagoge wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Ihre Toten dürfen sie auf einem unentgeltlich anzuweisenden, 40 Quadratschuh großen Platz begraben, den sie einzäunen müssen. Zu einer Vergrößerung läßt die Herrschaft den Grund um $1\frac{1}{2}$ fl. für den Quadratschuh ab. Wer an dem Friedhof einen Frevel begeht, soll bestraft werden, wie wenn er sich an einem christlichen vergangen hätte.

5. Sollte es sich ereignen, daß ein Totenfall an einem Feiertag geschieht, wo auch die Christen zugleich Feiertag haben, so sollen die Christen die Erlaubnis haben, die Totenbahre und das Grab gegen Bezahlung zu machen.

6. Für das Lauber- oder Pfingstfest bekommen sie das nötige Laub durch den herrschaftlichen Holzwart gegen Belohnung angewiesen.

7. Zur „Dand“¹⁾ der Judenweiber, die auf Kosten der Juden herzustellen ist und für die der Quadratschuh um $1\frac{1}{2}$ fl. abgegeben wird und ein jährlicher Grundzins von 5 fl. bezahlt werden muß, soll ein Bronnenwasser hergeleitet werden; das läßt die Herrschaft besorgen, aber die Unterhaltungskosten haben die christlichen und jüdischen Wasserbenützer gemeinschaftlich zu tragen nach der Zahl der Haushaltungen.

8. Sie dürfen mit allem handeln außer Bier und Braumwein, doch ohne Erlaubnis keine christlichen Häuser oder Grundstücke kaufen noch besitzen und haben sich des Memminger Gewichts und Maßes zu bedienen.

9. Sie dürfen ihren Rabbiner und Schulmeister selbst wählen oder einen benachbarten kommen lassen. Diese sollen von Bezahlung des Schutzgeldes befreit sein, müssen dafür aber alle Sabbat für die Ortschaft das gewöhnliche Gebet verrichten.

10. Die Judenweiber genießen ihre Freiheit, selbst wenn ihr Mann aus der Religion austreten sollte.

11. Sie dürfen in der neuen Tafeln in der Judengasse Müsifanten halten außer in den Seiten, da bei den Christen Tänze usw. verboten sind.

12. Die Judenschaft ist von der Gemeinde ganz unabhängig, hat also weder Bürger- noch Weiderecht, kann aber auch nicht zu Steuern, Rekrutierung usw. herangezogen werden.

13. Die Juden dürfen im herrschaftlichen Wald durch einen eigenen Hirten an unschädlichen Orten gegen ein jährliches Weidegeld von 1 fl. von jeder Ehe Pferde und Hornvieh weiden lassen und zwar bis zu 20 Stück.

¹⁾ Sog. Ritualbad.

14. Die Herrschaft wird die Wohnungen selbst bauen lassen und nach Vollendung den Bau den Juden überlassen, wofür die Hälfte des Kaufschillings, von dem bei der Aufnahme gleich eine später abzuziehende Kautien von 60 fl. zu hinterlegen, bar gegeben, die andere in Zinsen zu 5 v. H. verzinslich mit jährlich 20 fl. abgetragen werden muß. Wer selbst bauen will, bekommt den Quadratschub für Grund und Hofrautung um 1 fl., die Siegel und das Holz zu gleichem Preis wie die Christen; dafür müssen sie sofort 40 fl., nach 1 Jahr weiter 20 fl., der Rest in Zinsen abgetragen werden mit je 25 fl. und 5 v. H. Verzinsung. Auswärtige Handwerksleute dürfen nur unter besonderen Verhältnissen genommen werden. In Christenhäusern dürfen sie nur solange wohnen, bis ihr Haus erbaut ist.

15. Die Judenschaft ist der Herrschaft gleichwie die Christen untertan, getreu und gerichtbar.

16. Jeder Schutzjude und jeder Judensohn oder -tochter, die sich verheiraten, haben an die gnädige Frau und Fräulein 11 fl. Hand- schußgeld zu entrichten, für Protokollierung der Aufnahme 2 fl. nebst einem Hemd oder dafür 1 fl. Die Kanzleikaren sind für sie die gleichen wie für die Christen.

17. Es sollen bis zu 50 Judenehen bestehen dürfen, bei weiteren Aufnahmen wird vor allem auf guten Leumund gesehen; das Schutz- geld beträgt 11 fl. und ist vierteljährlich abzuliefern. Eine Witwe zahlt nur 5½ fl., ein elternloser Sohn unter 18 Jahren ist frei, muß aber den Schutz der Herrschaft einholen, bis zur Verheiratung oder zum 24. Jahr bezahlt er dann das halbe Schutzgeld. Jeder Besitzer einer Wohnung steuert als Grundzins 2 fl. und eine Hans oder dafür 50 fr.; das Gleiche gilt, wenn eine Wohnung in 2 Partien geteilt werden sollte. Wer über 75 Jahre alt ist, ist von allen Abgaben frei.

18. Will ein Lediger in eine andere Herrschaft ziehen, so hat er 12 fl. Nachsteuer zu entrichten, ein Verheirateter von dem Erlös aus der Wohnung 10 v. H.

19. Die Schutzjuden sind in Osterberg zollfrei, andere haben Zoll zu bezahlen.

20. In Sterbefällen ist an die Ortsherrschaft bei Kindern unter 15 Jahren 1 fl., bei älteren 2 fl. zu entrichten. Grabgelder für fremde Juden bestimmt die Herrschaft, Betteljuden sind frei.

21. Die Juden dürfen Vieh schlachten und haben von jedem Stück die Junge oder 12 fr., von Kälbern oder Schafen 5 fr. abzuliefern.

22. Bier, Essig oder Brauntwein müssen sie in der neuen Tafeln oder dem herrschaftlichen Bränhaus abnehmen, wie sie überhaupt die Osterberger Geschäfte in erster Linie berücksichtigen und gute Eintracht mit den Christen halten sollen, damit die Nahrungswege in der Herr-

schaft vermehrt werden. Koscherer Wein soll von einem aus der Judenthumschaft eingelegt werden; dafür ist die 15. Maß mit dem Preis, wie der Wein ausgeschenkt wird, an die Herrschaft zu verungelten.

25. Wer sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, soll sich nicht an eine andere Herrschaft wenden, sondern bei der Kantons Donauischen Ritterschaft um gütliche Vermittlung einkommen. Wird hier kein Ausgleich gefunden, so soll der Kaiser oder das Reichsgericht entscheiden. Klagen gegen Christen müssen bei der herrschaftlichen Beamten vorgebracht werden.

24. Wer auswärts etwas begeht, das die osterbergische Judenthumschaft in üblen Ruf bringt, der wird des Schutzes entlassen oder geblühend bestraft.

25. Der Schutzbrief ist alljährlich vorzulesen, wobei jeder, der über 15 Jahre alt, zugegen sein muß. Von demselben sind 2 Abschriften zu fertigen, von denen eine die Herrschaft, die andere die Judenthumschaft ausgehändigt erhält.

Von nun an gilt also für die schwäbischen Juden bayerisches Gesetz, dessen Entwicklung noch in kurzen Zügen verfolgt werden soll.

Schon am 26. Januar 1802 war an die General-Landesdirektion ein Erlaß des Kurfürsten Maximilian ergangen, wonach er bei seinem Aufenthalt in der Oberpfalz die Ueberzeugung gewonnen habe, „daß dieser unglücklichen Menschenklasse, welche in beträchtlicher Anzahl in den kurfürstlichen Erbstaaten vorhanden ist und ohne ungerecht und grausam zu sein aus denselben nicht mehr verbannt werden kann, mehrere Nahrungsquellen ohne Nachteil der christlichen Untertanen eröffnet und überhaupt eine solche Einrichtung gegeben werde, durch welche sie allmählich zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden.“ ¹⁾

Das folgende Jahr brachte sodann eine Verordnung über die Militärpflichtigkeit vom 26. Oktober, nach der alle Religionen dienstpflichtig sind, auch die Juden, nur daß diese besonders konfiskiert werden sollen. Auch die letztere Ausnahme hob das Generale über die Ergänzung der Armee vom 15. Mai 1804 auf. ²⁾ Das gleiche Jahr öffnete ihnen den Zutritt zu den Schulen, selbst zu den höheren Lehranstalten. 1805 gewährte man denen, die bürgerliche Rechte und Eigentum besaßen, sogar die Aufnahme unter Bürgermilitär, andererseits die Möglichkeit sich mit 185 fl. von der militärischen Konfiskation loszukaufen. Den Gutsbesitzern sollte nach der Verordnung vom 31. Dezember das Recht bleiben, Juden aufzunehmen, wo sie solches hergebracht haben, falls von der Oberbehörde die Genehmigung erfolgt ist. Das Gleiche wird auf die mediatisierten Grafen und Fürsten ausgedehnt. ³⁾

¹⁾ von Aretin, a. a. O. S. 96. ²⁾ Regierungsbl. für die kurpfalz-bayer. Prov. Schwab. 1803 Sp. 101 u. 1804 Sp. 340. ³⁾ K. bayer. Reg.-Bl. 1807 Sp. 199.

Auf Grund dessen gestattet die königlich bayerische Landesdirektion in Schwaben dem Freiherrn von Osterberg am 18. März 1808 die Vermehrung der ansässigen Juden auf 50 bis 40 Ehen unter der Bedingung, daß nur verheirateten und in andern Ortschaften schon wohnhaft gewesenen Aufnahme gewährt wird, wovon aber Anzeige zu erstatten ist. Für Unverheiratete muß erst um Erteilung des Schutzes nachgesucht werden unter Angabe der Herkunft, des Vermögens, der Nahrungs- und sonstigen Verhältnisse. Gleichzeitig wird die Aufnahme von 5 weiteren Familienhäuptern genehmigt: des **Isaak** und **Samuel Bacharach** aus Fellheim, des **Mair Isaak** aus Deggingen, sowie des **Israël Ullmann** und **Erb Weil**, alle verheiratet und Inländer.¹⁾

Das Verbot von 1799, wonach die oberpfälzischen Juden bei Veräußerung liegender Gründe von allen Kauf- und Tauschkontrakten für allezeit ausgeschlossen sein sollten, bei Androhung der Nullifizierung, umfaßt aber seit 4. August 1807 alle Teile des Königreichs.²⁾ Die wichtigste Aenderung schuf die Verordnung vom 16. März 1808.³⁾ Bereits 1799 waren Rufe nach **Aufhebung des Leibzolls** ertönt. „Nachdem durch die allgemeine Gollverordnung der Leibzoll der Juden abgeschafft worden ist, soll künftig auch der Perzeption einer solchen Abgabe den Kommunitäten nicht mehr gestattet werden.“ In dessen Stelle trat eine jährliche Abgabe von 20 fl. für die Familie. Zur Kennzeichnung des Geistes, aus dem heraus alle diese fortschrittlichen Erlasse geboren sind, ist es wohl von Wert die Darlegungen des leitenden Ministers Grafen Maximilian Josef von **Montgelas** in seinen „Denkwürdigkeiten aus der inneren Staatsverwaltung Bayerns“⁴⁾ wiederzugeben: Les juifs payoient un droit pour la protection et un droit de passe comme les bêtes de somme; en Souabe . . la noblesse en avoit fait un objet de spéculation; ils y étoient prodigieusement multipliés . . . On craignoit la concurrence d'un peuple actif, sobre, se contentant de petits profits. A l'avènement de votre Majesté l'esprit de tolerance s'étendit aussi à ce peuple malheureux, à qui l'avisement et l'oppression avoit donné un caractère incompatible avec le bien public et cependant d'autant plus difficile à corriger que les seules occupations auxquelles il lui fut permis de se livrer, dégradèrent son âme . . . On abolit l'ancienne capitation, Leibzoll, en y substituant un droit annuel de 20 fl. par famille.

Die große Zahl von Juden, die mit der Einverleibung von Schwaben und Franken dem jungen Königreich zugewachsen war,

¹⁾ Osterbergische Kanzleiakten. ²⁾ Kgl. bayer. Regierungsblatt 1807 Sp. 1329. ³⁾ Ebdt. 1808 Sp. 1388. ⁴⁾ Herausgeg. von G. Laubmann und M. Döberl. München, 1908. S. 158 f.

macht die Rücksicht auch abgesehen von der Zeitströmung erklärlich.¹⁾ Das am 24. März 1809 veröffentlichte „Edikt über die Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf die Religion“ enthält in Ziff. I, (§ 2 den Satz: „Die Religionseigenschaft schließt niemand weder von dem Genuß der bürgerlichen Privatrechte noch von einem Staatsbürgerrecht aus“ und in § 29: „Nichtchristliche Einwohner haben zwar völlige Gewissensfreiheit, als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen zu behandeln.“²⁾

Die Bestimmungen über den Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate vom 2. Oktober 1811 enthalten auch Anweisungen über Judenansiedelungen³⁾; davon sind die folgenden von Wichtigkeit:

1. Von allen Orten, wo keine Juden ansässig sind, müssen alle neuen jüdischen Niederlassungen gänzlich ausgeschlossen bleiben.
2. Wo schon Juden ansässig sind, darf die Zahl der bestehenden Familien unter keinen Vorwänden vermehrt werden.
3. Alle Bewilligungen zur Niederlassung und Verheirathung sind bedingt durch die Erlöschung einer Familie.

Zur Durchführung dieser einengenden Vorschriften war schon am 20. Mai an die Polizeibehörden eine Weisung ergangen ein Verzeichniß aller beschützten und unbeschützten Juden und aller vorhandenen Synagogen anzulegen⁴⁾. Dieses wurde am 2. August fertiggestellt und die erhobene Zahl sollte fernerhin die Norm bilden bei Würdigung jüdischer Aufnahme-gesuche⁵⁾. Darnach besaß der Allerkreis damals

in Fellheim	78 Familien,
„ Altentstadt	57 „
„ Osterberg	59 „
„ Findau	1 „
„ Hürben	84 „

somit einschließlich Hohenems mit 90 im ganzen 349 Familien.

Den Anlaß zu der Verordnung hatten die bevorrechteten Herrschaften selbst gegeben, die durch immer neue Zuzüge ihre Juden in einer der Regierung unwillkommenen Weise vermehrten. So wird dem Herrn von Osterberg vom Ministerium Montgelas mit Schreiben

¹⁾ In dem eigentlichen Altbayern waren 1805 nur 250 Judenfamilien, nach 10 Jahren aber war die Zahl der jüdischen Einwohner Bayerns bereits auf 30000 Seelen gestiegen. S. Dr. J. Heimberger, Die staatskirchentrethl. Stellung der Israeliten in Bayern. S. 9, f.

²⁾ Kgl. b. Reg.-Bl. 1809 Sp. 898 und 905.

³⁾ Ebdt. 1811 Sp. 1506.

⁴⁾ Kgl. bay. Allgem. Intelligenz-Blatt für den Allerkreis 1811 Sp. 387.

⁵⁾ Ebdt. 1812 Sp. 37.

an das Generalkommissariat des Ilkrcifes vom 12. März 1811 erklärt, er habe zu den im März 1808 autorisierten Juden noch 11 weitere ohne alle Befugnis aufgenommen. Man wolle diese, da sie schon seit einigen Jahren dort seien und ihnen die Rückkehr in einen anderen Ort schwer fallen würde, sie sich auch untadelhaft geführt haben, gleichfalls noch dulden, allein über die Zahl von 42 Familien solle unter keinen Vorwänden hinaufgegangen werden. Von jenen 5 und den 26 am 28. November 1809 bestätigten dürfe ein jährliches Schutzgeld erhoben werden, das Schutzgeld der anderen solle jedoch durch das Generalkommissariat einer Revision unterzogen und damit ihnen der ohnehin sehr beschränkte Nahrungs-erwerb nicht so sehr erschwert werde, moderiert werden ¹⁾ — immerhin ein Zeichen von ziemlicher Rücksichtnahme. Von den beaufstandeten 11 Juden waren 5 aus Altenstadt-Ilkreich: Bernhard und Henle Kakt, Salomon Hajum, einer aus Fellheim: Samuel Levi, dann Benjamin Samuel aus Oberndorf, Isak Bär aus Majm (?), Samson Ullmann, Josef Engel, Samuel Dreyfus, Hajum Levi und Josef Mair.

Diese Beschränkung der Ansässigmachung behielt auch das Edikt vom 10. Juni 1815 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern ²⁾ so ziemlich bei, das bis zum heutigen Tag die Grundlage für das Recht der Juden bildet. Der erste Teil ordnet die bürgerlichen, der zweite die kirchlichen und Schulverhältnisse. Es erklärt den Genuß der bürgerlichen Rechte als an das Indigenat gebunden; Einwanderungen und Niederlassungen fremder Juden sind durchaus verboten. Jeder muß den Untertanen-Eid schwören und wird dann in eine Matrikel eingetragen. Ansässigmachung wird nur gestattet bei Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen, bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks und Besitz von soviel Grund und Boden, daß sich die Familie darauf ernähren kann; bloßer Handel, besonders Schacherhandel, berechtigt nicht dazu. Dadurch „sollen sie dazu erzogen werden ähnlich wie die Christen ihren Lebensunterhalt zu verdienen und ihres bisherigen Erwerbs sich zu entschlagen“. Sie sind fortan Mitglieder der Gemeinden und sollen jede Art von Eigentum erwerben dürfen, nur der Häuserkauf in der Residenzstadt sollte von allerhöchster Genehmigung abhängen. Jeder Handel mit deutscher Buchführung außer Hanfverhandel ist gestattet. Sie genießen alle Rechte privater Kirchengesellschaften und freie Religionsübung. Bei mehr als 50 Familien können sie eine kirchliche Gemeinde bilden. Die Kinder sind zum ordentlichen Schulbesuch verbunden und erhalten mit Ausnahme der Religionslehre gleichen Unterricht wie die christlichen. Auch eigene Schulen dürfen sie errichten mit vorschriftsmäßig geprüften Lehrern.

¹⁾ Osterbergische Kanzleiakten. ²⁾ Kgl. bayer. Reg.-Bl. 1815, Sp. 921 ff.

„Diese Bestimmungen sollen die Juden als Beweis der auf das Wohl sämtlicher Untertanen sich erstreckenden Sorgfalt dankbar erkennen“ sagt der Erlaß zu seiner eigenen Empfehlung. Der damalige Ministerialekretär urteilt über das noch so viele drückende Bestimmungen enthaltende Edikt selbst höchst absprechend, indem er es erklärt „als das Produkt eines unglücklichen Hin- und Herschwankens zwischen dem Alten, zu welchem man nicht zurückkehren will und auch nicht mehr kann, und zwischen dem Neuen, gegen das man sich mit allem Widerwillen sträubt“. ¹⁾ Das Sträuben war allerdings auch mitbegründet in der Abneigung christlicher bürgerlicher Kreise, die vor allem geschäftliche Nachteile fürchteten und darum mit allen Mitteln der „Judenemanzipation“ entgegenarbeiteten. Doch konnte die Regierung, nachdem Hessen schon 1808, Baden 1811 die Befreiung ausgesprochen und Preußen 1812 die Juden für „Einländer“ und preussische Staatsbürger erklärt hatte, auch nicht mehr ganz zurückbleiben.

Die bayerische Verfassung von 1818 hat an der Sachlage soviel wie nichts geändert. Nach IV. § 9 genießen nur die drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nichtchristlichen Glaubensgenossen dagegen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Anteil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Dann und wann entstanden noch im Lande Störungen und Krawalle, deren Ursache eine Erbitterung gegen die Juden war, besonders 1819 in Würzburg. Darauf zielt eine königliche Verordnung, die auch der Memminger Stadtmagistrat im Memminger Intelligenz-Blatt Nr. 37 d. J. veröffentlicht und welche ganz allgemein „dem Geiße der Unordnung und Unruhe“ entgegenzuwirken sucht und besonders die Ausrufung des bekannten Lösungswortes Hep-hep verbietet. In Memmingen selbst scheint das Verhältnis zu den zahlreich die Stadt besuchenden Juden aus der Nachbarschaft gut gewesen zu sein. Wenigstens sind nirgends das friedliche Zusammenleben störende Vorkommnisse berichtet. Einschärfungen alter Erlasse, wie desjenigen vom 4. August 1807 über Ausschluß von Kauf und Tausch bei Gutszertrümmerungen (Memm. Intellig.-Bl. 1819 vom 19. März) oder Hausierverbote, wie das ebd. Nr. 12 veröffentlichte, wonach Kaufleute, welche Juden Waren zum Vertrödeln übergeben, als Urheber des Hausierhandels und die Vertrödler als Gehilfen betrachtet werden, sind wohl auf allgemeine Unordnungen der Kreisregierung zurückzuführen. Im Gegenteil verrät vielleicht eine Veröffentlichung des gleichen Blattes (in Nr. 21 und 25 v. J. 1819) ein gewisses Steigen der per-

¹⁾ S. Döberl im Vorwort zu Montgelas' Denkwürdigkeiten, S. LVIII.

jönlichen Wertschätzung. Eine Frau aus Erolzheim war bei Fellheim in die Iller gefallen, worauf der 17jährige Sohn Josef des Juden Mendel Bacharach in den Fluß sprang und die halbtote Frau mit Lebensgefahr rettete. Dafür spricht der Gatte dem Retter einen öffentlichen Dank aus und ein schwungvolles, mit „Gref“ unterzeichnetes Gedicht verherrlicht die edle Tat noch besonders.

Die Zahl der Juden in den beiden wichtigsten Indendörfern hat sich entgegen der Normierung von 1812 in kurzer Zeit offenbar auffallend vermehrt. Das Pfarrdorf samt Schloß und Judenort Fellheim hatte 1819 in 41 christlichen und 21 jüdischen Häusern 50 angesehene christliche und 7 jüdische Familien, dann 69 christliche und 120 jüdische Familien ohne Huwesen und bloß schwerverwandt, im ganzen 255 Christen gegenüber 551 Juden.¹⁾ Im folgenden Jahr ist dagegen nur mehr von 55 christlichen und 75 jüdischen Familien die Rede²⁾. Merkwürdig ist die große Anzahl von Familien ohne eigene Häuser. Sie waren auch hier zumeist in herrschaftlichen Gebäuden untergebracht und ihre Wohnungsverhältnisse müssen die denkbar bescheidensten gewesen sein, so zwar daß oft zwei Familien ein einziges Zimmer gemeinsam hatten. Heute noch erzählt man, daß die Redensart „Kehren Sie bei mir auch ein“ darauf zurückgehe, daß man einem Besucher den Stuhl in die andere Zimmerhälfte stellte und ihn damit zum Besuch bei dem Mitbewohner lud. Pfarrdorf Osterberg samt Schloß und Judenort enthielt 1819 in 88 Häusern neben 90 Christen 59 Judenfamilien mit zusammen 594 Seelen, 1820 dagegen 107 bezw. 58.³⁾

Im zweiten und dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts scheint es den schwäbischen Juden auch geschäftlich nicht gerade gut gegangen zu sein, wie die vielen Bankrotte, die in den Blättern aus jener Zeit ausgeschrieben sind, vermuten lassen. So aus Fellheim (1818 Josef Neuburger⁴⁾ und Moses Schwabacher gen. Hirschle⁵⁾, 1820 Pferdehändler Leopold Bacharach und Handelsmann Emanuel Degginger mit Sohn Nathan⁶⁾, die erst 4 Jahre zuvor einen Borg- und Nachlassvertrag abgeschlossen hatten, ferner 1825 Isaaß Nießger, Nießgermeister und 1826 Isaaß Heilbronner, gen. Hitzig (oder Hzig), Pferdehändler; aus Osterberg 1817 Salomon Rosniß, Handelsjude⁷⁾, 1825 Salomon Rosniß, Markthändler⁸⁾ (wohl der gleiche), 1826 Isaaß Harburger, Markthändler⁹⁾; aus Mittenstadt 1820 Levi Seligmann, Marktfrämer¹⁰⁾, 1821 Isaaß Rastatter und Jakob Lorzer, Judenlehrer¹¹⁾; endlich aus Jchenhausen in dem freiherrl.

¹⁾ Intellig.-Bl. f. d. Oberdonaukreis 1819 S. 758 f. ²⁾ Ebdt. 1820 S. 483.
³⁾ Ebdt. 1819 S. 957 f. und 1820 S. 528. ⁴⁾ Intellig.-Bl. f. d. Allerkreis S. 409.
⁵⁾ Memm. Intell.-Bl. 1819 Nr. 21. ⁶⁾ Ebdt. Nr. 11 und 12. ⁷⁾ Amtsbl. d. Oberdonaukreises S. 116. ⁸⁾ Memm. Int.-Bl. Nr. 42. ⁹⁾ Ebdt. Nr. 10. ¹⁰⁾ Ebdt. Nr. 18. ¹¹⁾ Ebdt. Nr. 34 und 46.

von Steinschen Herrschaftsgericht 1817 Samuel Kahn, Handelsmann. Das sind nur diejenigen, welche aus memningischen Zeitungen zu entnehmen sind. Als fleißige Jahrmaktsbesucher erscheinen Semuel Landauer von Altsenstadt, die in Moll-, Baumwoll- und Seidenwaren arbeiten, Jonas Levinger, in Firma Gebrüder Levy in Hürben, die Wolle und Tücher aller Art verkaufen, die Gebrüder Kohn von Steppach, die mit Wolle und Seide handeln, Liebermann Heilbronner von Fellheim, der Eisenwaren und Tücher führt und von ebenda Nahau Rosenthal und Söhne, Gebrüder Heilbronner und Gebrüder Schiele.

Um zu zeigen, wie peinlich und streng die Polizei damals dem mitunter lichtscheuen Treiben einzelner Händler nachging, möge hier ein Auszug aus den „Vollständigen Nachrichten über eine polizeyliche Untersuchung gegen jüdische durch ganz Deutschland verbreitete „Sauerbranden“ von Karl Stuhl Müller¹⁾ sich anschließen, der die sämtlichen Judenherbergen von Bayerisch-Schwaben wiedergibt:

Buttenwiesen neben der Judenschule und bei Frommele,
 Deggingen bei Wittwe Särle und bei Schlome,
 Fellheim beim David,
 Fischach bei Schmule „im Wald“,
 Hainsfahrt bei Krämer, beim Zwetschger und beim Frommele von Stumpfärmle,
 Harburg bei Eißigle,
 Hürben bei Frau Drechhämmele, beim Judenbäcker Feisle und bei Samuel Levi, dem alten Krischer, gegen Burgau zu“,
 Jochenhausen beim Herle, ursprünglich ein armer Mann, der sich aber ein kleines Vermögen erwarb,
 Illereichen bei Bär und seiner Frau Hänle,
 Kriegshaber bei dem Sohn der Witwe Schifel,
 Nördlingen im Schwarzen Bock,
 Osterberg beim Schächter und Musikanten Jhia,
 Oettingen bei Leeser an der alten Kaserne und bei Pampelich am Nördlinger Thor,
 Schlippsheim bei Gottle,
 Schopfloch bei Rosen Hirsch und bei Mendele,
 Steinhart beim Bauern Simon und dessen Mutter Kätche, sowie beim Leeser,
 Steppach bei der Mutter des Josef und bei Herz Wolf David,
 Wallerstein bei Henkel, bei Treinle, der Tochter des Vorsängers und bei einem Weber, der zugleich Totengräber am jüdischen Begräbnisplatz.

Geraume Zeit geschah in der Judenfrage in Bayern nichts weiter. Ein Versprechen, das die Regierung 1831 gegeben hatte, die Ge-

¹⁾ Plassenburg, 1823. S. 295 ff.

setze über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen zu revidieren, geriet in Vergessenheit, bis sich diese selbst 1846 in umfassenden Bittschriften zur Aufhebung aller Ausnahmegeetze an den Landtag wandten¹⁾. So warm sich auch die Kammer dafür aussprach, ein Erfolg wurde nicht erzielt. Die königliche Proklamation vom 6. März 1848 stellte die Vorlage eines Gesetzes über „Verbesserung der Verhältnisse der Juden“ in Aussicht und der daraufhin (1849) eingebrachte Regierungsentwurf eines Gesetzes „die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend“, der „den israelitischen Staatsangehörigen fortan im ganzen Umfange des Königreichs bei gleichen Pflichten auch gleiche staatsbürgerliche und bürgerliche Rechte mit den christlichen Staatseinwohnern“ zugestand und „alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen“ aufhob²⁾, wurde zwar von der zweiten Kammer angenommen, am 16. Februar 1850 aber von der Reichsratskammer abgelehnt.

So hatte also auch das große Revolutionsjahr, das mit sovielen alten Rückständen aufräumte, hier keine Veränderung gebracht, obwohl die deutsche Nationalversammlung in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ den Grundsatz aufgestellt hatte, daß der Genuß der bürgerlichen Rechte nicht durch das religiöse Bekenntnis beschränkt sein solle. Mehrfache Versuche den Israeliten eine einheitliche kirchliche Verfassung zu geben, scheiterten an den Meinungsverschiedenheiten dieser selbst. Lediglich eine Ministerialentschließung (vom 29. Juni 1865) brachte eine Ergänzung des Edikts von 1815, wodurch dem israelitischen Staatsbürger die Ausübung seiner Religion gesichert bleibt. Alle noch bestehenden Beschränkungen der bürgerlichen Rechte der Israeliten beseitigte erst das Reichsgesetz vom 5. Juli 1869.

¹⁾ S. Gottlieb, Stellung der Juden in B. S. 85.

²⁾ Verhandlungen der Kammer der Abgeord. 1849 Bd. II, 611.





VIII. Die gegenwärtige israelitische Kultusgemeinde.

Seit Ausgang des 15. Jahrhunderts hatte kein Anhänger der mosaischen Religion mehr sich Memmingen zu dauerndem Wohnsitz gewählt. Nun aber waren die Zeiten völlig andere geworden. Die Schranken, welche die Israeliten bisher beengt und in ihren alten Heimatsorten zurückgehalten hatten, waren gefallen, das deutsche Bundesgesetz von 1867 hatte den Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets gebracht, die Eisenbahnen, an deren Netz auch Memmingen 1862 durch die aus eigenem, weitsehendem Unternehmungsgeist erbaute Strecke Ulm-Kempten angeschlossen wurde, hatten einen gänzlichen Umschwung des Verkehrs hervorgerufen, der die Städte mehr denn je zu Mittelpunkten kaufmännischer und gewerblicher Tätigkeit erhob und den „Zug in die Stadt“ veranlasste, der seitdem in fast übermäßiger Weise zugenommen hat. Auch sonst hatte sich, wie eine Ministerialentschließung vom 12. Nov. 1866¹⁾ ausdrücklich glaubt hervorheben zu müssen, „seit dem Erscheinen des Judenedikts sowohl was die bürgerliche und politische Berechtigung der Israeliten im Staate als deren gesellschaftliche Stellung an sich und zu den Staatsbewohnern der übrigen Bekenntnisse betrifft, eine Umgestaltung der Verhältnisse vollzogen.“ So mußten denn die zahlreichen Juden, die immer noch auf den kleinen verkehrsarmen Dörfern draußen saßen — in Fellheim waren z. B. in den vierziger Jahren etwa 80 Familien, in Altenstadt 1854 unter 350 Einwohnern 250 jüdische — und zum Teil recht ansehnliche Geschäfte betrieben wie das schwäbische Seidengeschäft in Fellheim, dahin trachten, wo ihnen größere und bequemere Absatzgebiete winkten. So beginnt erklärlicherweise in den sechziger Jahren auch eine starke Abwanderung aus den Memminger benachbarten Judentörfen.

Die ersten, Bankier Moriz Löb und Pferdehändler Sigm. Löb Einstein kamen aus Osterberg und erhielten am 17. Jan. 1862 das Memminger Bürgerrecht. Bald folgten, gleichfalls aus Osterberg, wo man zu sehr seitab lag und den Anschluß an eine Bahnlinie am meisten vermissen mochte, die Pferdehändler Jakob und August Guggenheimer

¹⁾ Ministerialbl. f. Kirchen- u. Schulangelegenheiten im Kgr. Bayern. 1866 S. 352.



Ulrich von Zoller.

und aus Fellheim der Handelsmann Bernhard Heilbronner. Die Volkszählung von 1867 ergab, um gleich die Zunahme hier vorwegzunehmen, bereits 56 Israeliten in der Stadt, 1871 waren es 54¹⁾, 1875 — 99, 1880 — 144, 1885 — 185, 1890 — 205, 1895 — 251. Erst das nächste Jahrzehnt brachte einen auffallenden Rückgang; die Zugangsquellen waren eben ziemlich erschöpft²⁾: 1900 sind es 194, 1905 — 179, 1908 — 217 (in 48 Familien³⁾) und gegenwärtig 190 in 54 Familien (102 männlich und 88 weiblich).

Sowohl der bis 1865 das Bürgermeisteramt verübende Ulrich von Zoller wie sein Nachfolger Julius von Röck († 1884) erkannten, daß Handel und Wandel in der ihnen unterstellten Stadt durch Zugut unternehmender und tätiger Geschäftsleute nur gewinnen könne und begünstigten, ja förderten sogar deren Niederlassung. Die älteren noch lebenden Israeliten aus jener ersten Zeit wissen den beiden heute noch Dank für das mannigfache Entgegenkommen, das sie stets bei ihnen gefunden und möchten diesem Gefühl auch Ausdruck verliehen sehen. Außer einem regen Pferdehandel waren verschiedenartige kaufmännische Geschäfte vertreten. Heinrich Mayer aus Fellheim errichtete schon 1865 ein Bankgeschäft, durch das auch sein Nefse, der gegenwärtige Kultusvorstand Albrecht Gerstle sich hier niederzulassen bewegen wurde.

Bald ergab sich das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß zu einer Kultusgemeinde. Die ersten Anregungen dazu gehen zurück



Julius von Röck.

¹⁾ 1873 waren es 19, 1874 25 Familien. ²⁾ Schon 1872 hatten die 5 Gemeinden Altenstadt Fellheim und Osterberg zusammen nur mehr etwa 80 Gemeindemitglieder; gegenwärtig sind in Altenstadt noch 24 Fam. mit 73 Köpfen, in Fellheim nur 8 Fam. mit 31 Köpfen und in Osterberg 1 Fam. ohne männl. Oberhaupt. ³⁾ Die Zahl sämtl. Israel in ganz Schwaben betrug 1907 rund 3600.



Jakob Guggenheimer †
Erster 1. Kultusvorstand.



Heinrich Mayer †
Erster 2. Kultusvorstand



Albrecht Gerstle
Gegenwärtiger 1. Kultusvorstand



Rabbiner
Dr. Ahron Cohn



Heinrich Guggenheimer
Gegenwärtiger 2. Kultusvorstand.



Hermann Kohn †
Erster Religionslehrer.



Ahron Rosenblatt
Gegenwärtiger Religionslehrer.

auf den August 1872. Zur Bildung einer solchen ist nach dem Ministerialerlaß vom 29. Juni 1865 Voraussetzung eine Mindestzahl von 10 männlichen, religiös selbständigen Personen, die zur Verwaltung der Einkünfte sowie zur Beschaffung der nötigen Einrichtungen einen Vorstand haben müssen. Die inneren Verhältnisse bleiben der Kultusgemeinde überlassen, in jedem Falle aber verlangt das Gesetz von dieser, daß sie Sorge trage für eine Religionschule, für ein vorchriftsmäßiges Ritualbad, für Beschaffung ritualmäßigen Fleisches und für ein ritualmäßiges Begräbnis.

Die Ansichten waren zuerst geteilt; die einen waren für Anschluß an Fellheim, die Mehrzahl jedoch für Bildung einer eigenen Gemeinde mit Einbeziehung von Kempton, wo 5 Familien saßen. Der Magistrat wünschte zu diesem Zweck die Einreichung eines von den Familienhäuptern unterzeichneten Statutenentwurfs, sowie die Feststellung des jährlichen Bedarfs an Auslagen jeder Art nebst Nachweis der Deckung. Aber eine weitere, weniger einfache Bedingung war zuvor noch zu erfüllen: die Erwerbung eines Begräbnisplatzes. Auf ein diesbezügliches Gesuch an den Magistrat erfolgte am 17. Dezember der Bescheid, bei der in Aussicht genommenen Erweiterung des christlichen Gottesackers



Rückgebäude des sog. Kaufhauses.

werde auch für einen jüdischen gesorgt werden, doch hänge diese Frage mit der Bahnhofserweiterung zusammen und erfordere daher einigen Aufschub. Dieser zog sich so weit ins Jahr 1873 hinein, daß man im September ausichtsweise die einstweilige Nütbenützung des Fellheimer Friedhofs ins Auge faßte. Der im folgenden Monat eingereichte Satzungsentwurf sah eine Kultusverwaltung mit 2 Vorständen und 5 Ausschüßmitgliedern vor. Als Synagoge war das Rückgebäude des sog. Kaufhauses (Nr. 108) gemietet worden. Nach langwierigen Unterhandlungen, während deren zu Anfang 1874 die Kemptoner sich zum Anschluß gewillt erklärten, einigte sich der vorläufige Ausschüß Ende November endlich über die wichtigsten Punkte bis auf einen, der mancherlei Meinungsverschiedenheiten hervorrief: das Ritual-

b a d. Schließlich erbaten sich die Gebrüder Rosenbaum, wenn man ihnen 500 fl. zur Verfügung stelle, ein solches bauen zu lassen und die Mehrkosten selbst zu tragen. Für die Zwischenzeit stellten die Altstädter das übrige zur Verfügung. Neue Verzögerung entstand durch den Antrag der Fellheimer, aus Altstadt, Fellheim, Memmingen und Kempten eine Kultusgemeinde mit Distriktsrabinat zu bilden; der Sitz des letzteren sollte Memmingen werden. Der Grund hiefür war, daß die klein gewordene Gemeinde Fellheim, deren wohlhabendere Angehörige weggezogen waren, die Erhaltung ihres Rabbiners, des damals schon 75 Jahre alten M. H. S e l i g s b e r g¹⁾, als eine schwere Last empfanden. Aber auch dieses Hindernis wurde beseitigt. Die Stadt, in deren Namen Rechtsrat Seiler die ganze Sache in gewandter und wohlwollendster Weise geleitet hatte, stellte am 22. Januar 1875 einen neuangekauften Garten als Begräbnisplatz östlich des alten Gottesackers an der Knollenmühle zur Verfügung unter der Bedingung des Rückfalls, wenn die Gemeinde sich wieder auflösen sollte. Und so gelang es endlich nach fast 5 Jahren am 26. März die Genehmigung zur Bildung der Kultusgemeinde zu erlangen.

Die förmliche Bildung durch die Gemeindeglieder erfolgte darauf am 22. April in Abwesenheit von 22 der 25 Mitglieder und einiger aus Kempten. Die Wahl der Verwaltung ergab Jakob Guggenheimer, Großhändler, als 1. Bankier Heinrich Mayer als 2. Vorstand und S. E. Einstein, Wolf Rosenbaum und Liebmann Illmann als Ausführmittelglieder. Der Voranschlag der Ausgaben für das erste Geschäftsjahr bezifferte sich auf 750 fl. nebst 500 fl. für Instandsetzung des Begräbnisplatzes, der in formeller Weise in Besitz genommen und am 15. November feierlich eingeweiht wurde. Hierbei waltete der Rabbiner Dr. Abron E o b n von Ichenhausen, an dessen Bezirk man sich nach Genehmigung durch die Regierung (11. August) anzugliedern beabschlössen hatte, zum ersten Male seines Amtes. Die Stelle eines Religionslehrers, Vorsängers, Schächters und Gemeindefchreibers wurde mit dem Lehrer Hermann K o ' a n aus Luze in Böhmen — vorläufig auf 2 Jahre — besetzt und mit 840 Mk. Einkommen, freier Wohnung und den Bezügen aus den Schächtgefallen in der Höhe von rund 100 Mk. jährlich ausgestattet.

¹⁾ Er starb 1877. Seine Gelehrsamkeit war weit geachtet und brachte ihn sogar in nahe Beziehungen zu Bischof Haneberg. Seine in Fellheim (1851) erschienene Schrift „Moralische Betrachtungen zur häuslichen Erbauung für alle Stände und Konfessionen“ ist sowenig sonderreligiös gefärbt, daß sie in strengerer Kreisen seiner Glaubensgenossen mancherlei Widerspruch weckte.

Der erste bekannte Fellheimer Rabbiner ist der S. 52 genannte Nissont von 1716; 1747 wird dann ein Meier Leoi erwähnt, dann Simon, zu Anf. 19. Jh. R. Joel. Die erste Synagoge bestand bis 1815 oder 17 und wurde 1864 durch die jetzige ersetzt.

Nach dem Ableben des ersten Kultusvorstands Guggenheimer (16. März 1876) wurde als Ersth Liebmann Ullmann gewählt und am 22. Dezember 1876 für die folgenden 5 Jahre zum ersten Mal Bankier Albrecht Gerßle, der gleich seinen Vorgängern auch in den städtischen Armenpflegschaftsrat eintrat.

Das Jahr 1879 brachte insofern eine Neuerung für die Gemeinde, als die Synagoge, die nunmehr für ihre Zwecke nicht mehr ausreichte, verlegt wurde. Man mietete einen Teil des Erdgeschosses im Nordflügel des Fuggerbaues, der am 12. Mai bezogen ward und somit über 50 Jahre der Gemeinde zur Erbauung gedient hat.

Die Vorstände wechselten in den folgenden Jahren wiederholt, bis 1889 Albrecht Gerßle abermals an die erste Stelle trat, die er seit 20 Jahren zu allgemeiner Zufriedenheit geführt hat. In seiner Seite steht seit 1898 Kaufmann Heinrich Guggenheimer. Gerßle wurde 1891 auch als erster Israelit in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt, dem er 15 Jahre angehörte, ein Zeichen, daß er auch bei der übrigen Bürgerschaft sich Vertrauen zu erwerben verstanden hat.



Nordflügel des Fuggerbaues.

Die Aufwendungen, die im Laufe der Zeit nötig wurden, steigerten sich naturgemäß ständig. Die Synagogenmiete stieg von 200 auf 550 Mark, der Gehalt des Lehrers wurde 1881 auf 1050 und 1892 auf 1500 Mark erhöht. Der Gottesacker, der vorher nur einen einfachen Holzzaun als Einfriedigung hatte, bekam 1895 eine steinerne Mauer, die 5060 Mark Kosten verursachte.

Im Juli 1895 trat Lehrer Kohn von seinem 20 Jahre lang geführten Amte zurück. Die ansehnliche Zahl der von ihm unterrichteten Kinder bewahrte ihm ein treues Gedenken. Nach kurzer Verwehung wurde am 16. August 1896 aus der großen Menge der Bewerber Alton Rosenblatt aus Fürth, zuvor zu Egonhausen in Mittelfranken angestellt, einstimmig gewählt. Sein Gehalt wurde 1900 auf 2000 Mark, 1906 auf 2700 erhöht. Er waltet seit 15 Jahren seines Amtes

mit großer Gewissenhaftigkeit. Die Mittel für die stets sich mehrenden Bedürfnisse und Ansprüche (gegenwärtiger Jahresbedarf rund 5000 Mark) werden zumeist gewonnen durch eine der Leistungsfähigkeit der einzelnen entsprechende Einschätzung der Mitglieder, die alle 3 Jahre durch einen eigenen Faturungsausschuß neu festgestellt wird. Doch sind auch Einkünfte aus besonderen Zuwendungen verschiedener Art geflossen, vor allem ist eine Reihe von **Stiftungen** zu verzeichnen:

Heinrich-Einsteinsche Stiftung vom 25. Februar 1877 (in städtischer Verwaltung). Von den Zinsen des Kapitals von 65000 Mark sollen jährlich zwei Gaben von je 300 Mark an hilfsbedürftige Mitglieder der Einsteinschen Familie nach dem Los verteilt werden, je eine von 180 bezw. 120 Mark an israelitische Studierende oder Lehramtskandidaten, je eine von 600 Mark an eine Braut aus der Familie; ein Viertel des Reinertrages darf der Magistrat nach seinem Gutdünken zu Zwecken des Unterrichts und der Wohltätigkeit unter billiger Berücksichtigung der israelitischen Gemeindeglieder verwenden. In den ersten Fällen sollen die Vorschläge der israelitischen Kultusverwaltung gehört werden. Gegenwärtiger Stand 68000 Mark.

Heinrich Mayers Schenkung vom 31. Oktober 1879. Der Bankier H. Mayer schenkte der Gemeinde einen Hopfengarten von 4,1 Mr zur Vergrößerung des Friedhofs. Die damals bereits genehmigten Beträge zur Erwerbung eines Stückes Land wurden infolge dessen als Grundstock für einen künftigen Synagogenbau gesondert geführt.

Heinrich-Mayersche Stiftung vom 16. Januar 1887 (in städtischer Verwaltung). Aus den Zinsen eines Kapitals von ursprünglich 600 öst. fl. = (215 Mark sollen jährlich 10 Mark an unbemittelte Schulkinder gegeben werden, 10 an die Diakonissenanstalt und 5 an die Diakonissinnen zu beliebiger Verteilung an Arme. Der Rest wird zum Kapital geschlagen und wenn dieses jeweils auf 2500, 5000 usw. gestiegen, werden die Gaben verdoppelt (jetzige Höhe des Kapitals 1550 Mark).

Adelheid-Mannheimersche Stiftung vom 8. Juni 1892. Von den Zinsen der gestifteten 1000 Mark bekommt ein Viertel der Lehrer, ein zweites die Ortsarmen, den Rest der Witte und nach dessen Tod die Armen.

Isak-Mannheimersche Stiftung vom 6. August 1896. Der Metzgermeister J. Mannheimer vermachte in seinem Testament dem Israelitischen Frauenverein¹⁾ 500 Mark, der protestantischen Dia-

¹⁾ Dieser, im Mai 1882 gegründet, bezieht Fürsorge für Kranke, Ausübung der religiösen Handlungen bei Sterbenden und Förderung anderer gemeinnütziger Werke.

nissenanstalt 200 Mark, der katholischen Hildegardanstalt 100 Mark, der Stadtgemeinde Memmingen 100 Mark, den jüdischen Alten in Memmingen und Kellheim 100 Mark. Der Rest des Vermögens (rund 4000 Mark) sollte der Kultusgemeinde verbleiben. Er wurde als Mannheimerische Synagogenbau Stiftung geführt.

Vermächtnis der am 22. Juli (899) verstorbenen Bankiersgattin **Helene Gerstle** zur inneren Aus schmückung einer dereinstigen Synagoge im Betrage von 500 Mark.

Leopold- und Seline-Bacharach'sche Armenstiftung vom 18. Mai 1905. Moritz Bacharach stiftet 1000 Mark mit der Bestimmung die Zinsen an den Jahrtagen seiner verstorbenen Eltern an jüdische Arme zu verteilen.

Vermächtnis der im Juli 1905 verstorbenen Kaufmannsmitwe **Karol. Seligmann** in Höhe von 200 Mark zum Synagogen schmuck.

Heilbronner'sche Schenkung. Der † Hermann Heilbrömmert schenkt der Gemeinde 200 Mark im Februar 1906.

Heinrich-Mayer'sche israelitische Schulstipendien-Stiftung. Albrecht und Heinrich Gerstle stifteten nach Uebergang ihres Bankgeschäfts an die Bayerische Handelsbank zur dankbaren Erinnerung an ihren Onkel H. Mayer, den Gründer des Geschäfts, am 1. Januar 1906 1000 Mark, von deren Zinsen ein Viertel dem Religionslehrer zukommen soll, der Rest bedürftigen jüdischen Schülern und Schülerinnen in Memmingen.

Therese Fränkels Vermächtnis. Die am 15. August 1907 versterbende Pflegerin Fränkl hinterließ der Gemeinde 1800 Mark, die dem Synagogenbaufonds zugelegt wurden.

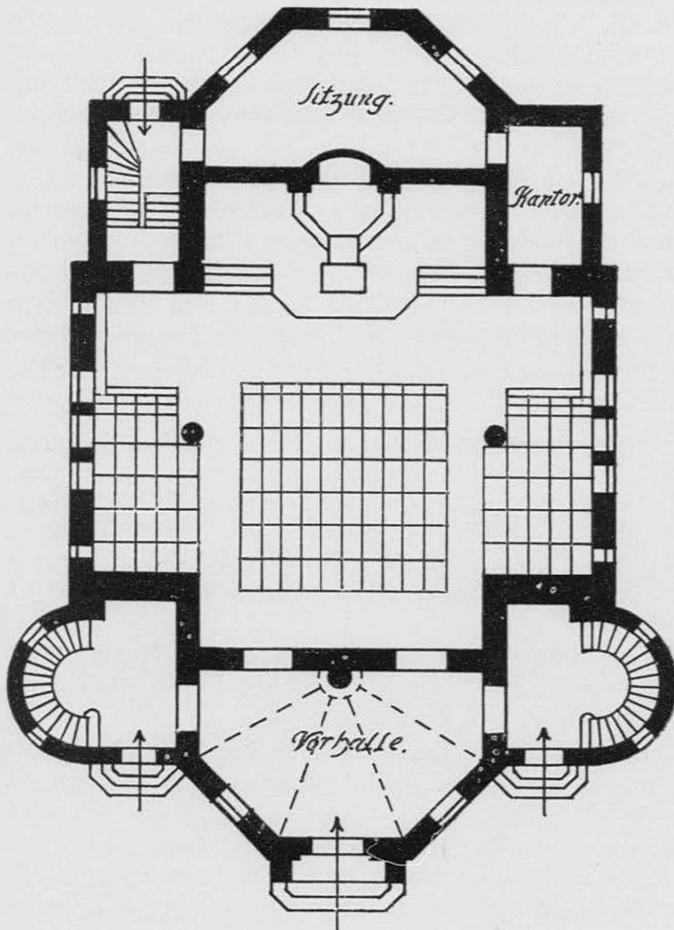
Kreßenz Kitzingers Vermächtnis an die Gemeinde im Betrage von 2000 Mark und von 500 Mark an den israelitischen Frauenverein im Jahre 1909.

Abgesehen von den Geldern, die aus diesen Stiftungen fließen, wurden stets auch aus privaten Mitteln wohlthätige Zwecke reichlich gefördert; der gemeindliche Haushaltsplan sieht dafür allein jährlich 250 Mark vor.

Im Jahre 1903 wurden die Satzungen, die mancherlei veraltete Bestimmungen enthielten, zeitgemäß umgestaltet. An die Stelle des dreimännigen Ausschusses trat ein fünfmänniger, die Wahl der Vorstände wird von der der Beisitzer getrennt vorgenommen; im übrigen betreffen die Änderungen meist rein innere Angelegenheiten.

In den letzten Jahren bewegte die Gemeindeglieder hauptsächlich die **Synagogenfrage**. Die ersten Klagen über Unzulänglichkeit der Räume in der Fuggerbau-Synagoge wurden laut 1901.

Schon das folgende Jahr reifte sodann der Entschluß von einem Umbau oder einer Vergrößerung dort abzusehen und einen Neubau in



M: 1:200.
1 0 1 2 3 4 5 10 m.

Grundriß der Synagoge.

Aussicht zu nehmen. Trotz verschiedener Versuche wollte sich indes kein recht geeigneter Bauplatz finden lassen, bis zuerst 1907 der Gedanke an Haus und Garten des Fabriktechnikers F. S. Kohn am Schweizerberg (Nr. 591½) auftaucht. Fast zu gleicher Zeit wurde auf den

Sehntstadel des ehemaligen Antonierklosters hingewiesen, der kurz zuvor abgebrochen worden war. Man einigte sich zunächst grundsätzlich zu dem Beschluß die Vorbereitungen zum Neubau einer Synagoge zu treffen (1. Dezember 1907). Als geeignet zur Herstellung von Entwürfen für beide Plätze wurde Architekt Max Seckbach von Frankfurt a. M. vorgeschlagen, der auf Einladung zu einer Vorbesprechung am 5. Januar 1908 eintraf. Ihm wurden die verschiedenen Wünsche für die Ausführung vorgelegt; der wichtigste war: die äußere Form solle möglichst die Umgebung berücksichtigen und sich der bodenständigen Bauart anpassen. Diese Forderung erfüllte der Architekt in seinen beiden Entwürfen in äußerst gelungener Weise.

Trotz sehr annehmbaren Anerbietens des Stadtmagistrats lehnte jedoch (22. März 1908) die Gemeinde den Sehntstadelplan ab und beschloß den Ankauf des Kohnschen Anwesens für 56 000 Mark, weil es eine größere Freiheit des Bauplans und eine vorteilhaftere Ausführung zulasse und dadurch zugleich dem längst unangenehm empfundenen Mangel geeigneter Räume für Kultusverwaltung und Lehrerwohnung abgeholfen werden könne. In Mitteln war zunächst vorhanden: der Synagogenbaufonds in Höhe von 22 000 Mk. und durch Zeichnung von freiwilligen Spenden wurden in kurzer Zeit gegen 20 000 Mark aufgebracht. Das übrige wurde als Anlehen bei der Bayerischen Handelsbank unter sehr entgegenkommenden Bedingungen aufgenommen: 60 000 Mark zu 4¼ v. H. mit 1 v. H. Tilgung.

Der gewählte Bauausschuß begann seine Tätigkeit mit der Besichtigung mehrerer auswärtiger Synagogen, worauf sofort im Juni die Vorarbeiten in Angriff genommen wurden. Architekt Seckbach erhielt die Ausführung seines Entwurfs samt der Oberleitung, Bauführer und Landtagsabgeordneter Heinr. Hoffstaedter die örtliche Bauleitung; mit den Bauarbeiten sollten soweit irgend möglich Memminger Handwerksleute bedacht werden. Sie wurden durch Ausschreiben an den Mindestnehmenden verdungen: Die Erd- und Mauerarbeit übernahmen die Baumeister Franz Anglehrt und Karl Maurer, die Zimmermannsarbeit bekam Zimmermeister Jakob Schmid, Steinbauarbeit Steinmetz Georg Pöppel, Spenglerarbeit Ludwig Kurringer, Schreinerarbeit Kunstschreiner Leonhard Vogt und Misch. Rabus, Malerarbeit Fr. W. Fackler, Schlosserarbeit Jak. Mos.

Die Lehrerwohnung wurde zunächst in Stand gesetzt und konnte im September bereits bezogen werden. Nach Genehmigung des Bauplans durch Magistrat und Kultusministerium gelang es den Grundbau so zu fördern, daß am 2. November noch die Feier der Grundsteinlegung erfolgen konnte. Hierbei hielt der Distriktsrabbiner

Dr. Cohn eine weiservolle Ansprache, worauf der Bürgermeister Hofrat Scherer, dem die Kultusgemeinde ob seiner freundlichen Gesinnung gleichwie seinen Vorgängern Anlaß hat Dank zu zollen, die Glückwünsche der Stadtgemeinde darbrachte. Unter guten Segenssprüchen wurde in die Urne des Grundsteins neben je einem Stück aller gegenwärtigen bayerischen Münzen eine Pergamenturkunde eingelegt folgenden Wortlauts:



Rechtskundiger Bürgermeister
Hofrat Scherer.

Es wird für die Nachwelt aufgezeichnet, daß der Grundstein dieses Gotteshauses am 2. November 1908 gelegt wurde, unter der Regierung Sr. Majestät des Königs Otto I. von Bayern und unter der glorreichen Regentschaft Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, und zur Zeit als an der Spitze der

Kgl. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg Se. Erzellenz Königlicher Regierungspräsident Ritter von Praun und an der Spitze unserer Vaterstadt Herr rechtskundiger Bürgermeister Kgl. Hofrat Karl Scherer stand.

Die Kultusgemeinde Memmingen wird zurzeit verwaltet durch die Herren Privatier Albrecht Gerstle als 1. Vorstand und Herrn Kaufmann Heinrich Guggenheimer als 2. Vorstand, während als Religionslehrer und Kantor Herr Albron Rosenblatt amtiert. Dieselbe ist dem Distrikts-Rabbinate Jochenhausen angegliedert, das derzeitig durch Se. Ehrwürden Herrn Distrikts-Rabbiner Dr. Albron Cohn befehrt ist.

Der Wohltaten Gottes wollen wir gedenken nach allem, was er uns erwiesen und ihm danken für seine große Gnade, daß auch wir Israeliten unter dem Szepter der gerechten Regenten Bayerns friedlich und glücklich leben.

Vor 40 Jahren siedelten sich in hiesiger Stadt unsere Glaubensgenossen an und zurzeit beträgt deren Anzahl in der Gemeinde 48 Familien mit 217 Seelen. Und dies die Namen der Herren, welche neben den oben erwähnten beiden Kultusvorständen der Gemeinde vorstehen und den Bau der Synagoge mitteilen: Bacharach Moritz, Heilbrommer Ludwig, Lammifromm Jakob, Seligman Bernhard, Schnaier Jakob, Heilbrommer David, Rosenbaum Wilhelm, Walter Jakob, Weiß Nastali. Die Ausführung erfolgt nach

dem Entwurf unter der Oberleitung des Herrn Architekten Max Seebach in Frankfurt a. M. und unter örtlicher Leitung des Herrn Kgl. Bauführers und Landtagsabgeordneten Heinrich Hoffstädter dahier durch hiesige Werkmeister.

Es möge der Wille unseres himmlischen Vaters sein, daß dieser Bau bald vollendet werde, ohne Störung und Hindernis, daß stets unter uns walte: Liebe, Brudersinn, Friede und Freundschaft und daß Alleamt das Glück zuteil werde der Einweihungsfeier dieses Gotteshauses beizuwohnen. Amen!

Verwaltung der Israelitischen Kultusgemeinde Memmingen.

Der 1. Vorstand:

Albrecht Gerstle.

Der 2. Vorstand:

Heinrich Guggenheimer.

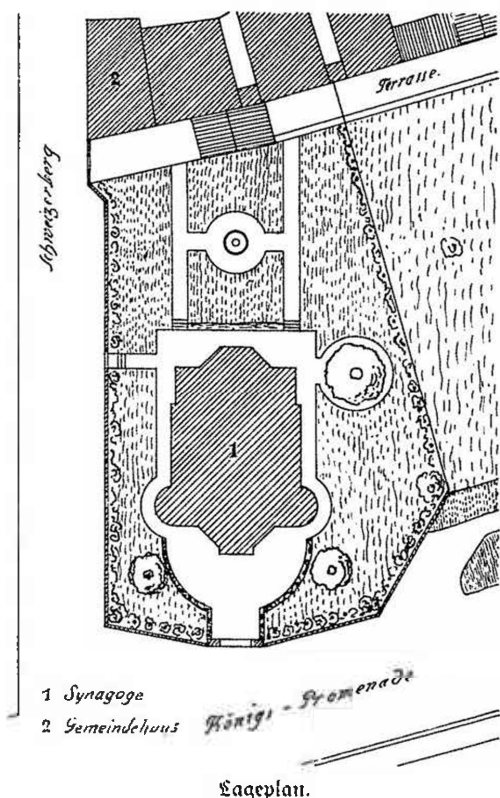
Daran schloß sich ein durch eine Reihe von Tischreden gewürztes gemeinsames Frühstück im Gasthof zum Schwarzen Ochsen.

Mittlerweile ist die Synagoge stattdich emporgewachsen und harret ihrer Einweihung. Schon jetzt darf man, obwohl das Äußere und die farbengebende Umrahmung noch nicht ganz vollendet ist, den Bau als äußerst gefällig und mit vielem Verständnis der Zweckbestimmung wie auch der Umgebung angepaßt bezeichnen.

Das Gebäude hat eine Gesamtlänge von 24 m und eine Breite von 18,25 m; der Dachfirst erhebt sich 18,50 m über die Straßenhöhe (s. den Grundriß und Lageplan). Die größten Abmessungen des Hauptinnenraums sind 22,20 zu 15,50 m bei einer größten Höhe der Mitteltuppel von 11,75 m. Darin sind vorläufig 110 Männer- und 24 Kinderplätze zu ebener Erde angebracht, sowie 78 Frauenplätze auf den Emporen der Süd-, Nord- und Westseite. Die Empore der Ostseite ist für Aufnahme einer Orgel und des Sängerkhores bestimmt. Durch den Haupteingang an der Westseite, dessen Giebelfläche die Geseßestafeln ausfüllen, gelangt man zunächst in eine geräumige gewölbte Vorhalle, deren wichtigster Bestandteil ein massiger Brunnen in Muschelfaß bildet, mit einfachem Stierwerk ausgestattet. Von der Vorhalle führen zwei Gänge zum Männerraum und zwei zu den Emporentreppenhäusern, die aber auch je einen Zugang von außen haben. An der Ostseite, die der Vorschrift entsprechend haarfarr nach Osten schaut, befindet sich das Allerheiligste auf einer um 4 Stufen gegen den Männerraum gehobenen Erhöhung; hier liegt die stärkste Betonung sowohl in bezug auf Formgebung wie auf die Auswahl der Baumittel. Seitlich hiervon ist ein Ankleidezimmer für den Vorsänger angebracht und dahinter ein Sitzungsraum, der bei Trauungen und anderen Gelegenheiten als Versammlungszimmer dienen soll. An der Nordostecke des Gebäudes ist eine Treppe, die einerseits nach der Sängereмпore, andererseits nach dem Keller führt. Dieser ist so groß angelegt, daß er neben einem Kohlenvorrat noch die Heizanlage aufnehmen kann. Der Innenraum wird

durch Zuführung erwärmter Luft geheizt, die beiden anderen Zimmer durch Gasöfen; die künstliche Erleuchtung aller Räume erfolgt mittels Gasglühlichts.

Das Gebäude, dessen Baufornien in neuzeitlicher Auffassung ohne streng bestimmte Stilrichtung durchgeführt sind, ist ein Putzban, bei dem Muschelkalk-Verfälsche mäßig Verwendung fanden. Der Hauptinnen-



raum ist auf schwach rauh verputztem Grund bunt ausgemalt nach dem Entwurf des frankfurter Kunstmalers Karl Lanz. Das Gestühl, in der Hauptsache aus Erichenholz bestehend, und die umlaufende Vertäfelung zeigen braunen Beizton.

Das Ganze ist mit Gartenanlagen umgeben und mit einer nur von den schmiedeeisernen Toren unterbrochenen, massiven Einfriedigungsmauer umwehrt, die somit sämtliche Bedarfsräume der Kultusge-

meinde umschließt oder verbindet: außer dem Gotteshaus die Lehrerwohnung, Gemeindefitzungszimmer, Ritualbad und Schächtraum.

Die Kosten des Rohbaus sind auf 50 000 Mark veranschlagt, innere Einrichtung nebst sonstigem Zubehör auf 28 000, sodaß also die gesamte Anlage einschließlich Grund und Boden auf rund 120 000 M. zu stehen kommen wird.

Die Einweihung ist für den 8. September laufenden Jahres in Aussicht genommen.





I. Jüdische Namen aus Schwaben.

Bei der großen Anzahl jüdischer Namen, die während des Suchens nach dem Stoff zu vorliegender Abhandlung begegnen mußten, lag die Versuchung zu einer sprachlichen Erörterung derselben nahe, umso mehr, als die jüdischen Namen in den meisten Namenbüchern — Tobler-Never etwa ausgenommen — gewöhnlich recht kurz abgetan sind. Darum mögen im folgenden noch die sämtlichen Namen von Juden, die mir als in Schwaben dauernd oder vorübergehend angesiedelt unterkamen, besprochen werden.

Daß die deutschen Juden unter allen Bewohnern deutscher Erde diejenigen waren, die zuletzt bleibende, feste Geschlechtsnamen angenommen haben, ist eine bekannte Tatsache. Sie begnügten sich in der früheren Zeit mit ihren althergebrachten hebräischen Benennungen. Dies war deswegen so lange möglich, weil sie im Verhältnis zur christlichen Bevölkerung an Zahl gering waren und somit der einfache Name, der sich ohnehin meist schon von den sonst üblichen wesentlich unterschied, mit dem Beisatz „Jud“¹⁾ zur Kennzeichnung ausreichte; bedient sich ja doch heute noch die Landbevölkerung der vollen Personenbezeichnung meist nur amtlichen Behörden gegenüber während für den täglichen Gebrauch der Hausname genügt.

1. Hebräische Namen.

Die Namensgebung der Juden hatte einen ausgesprochen religiösen Charakter, gemäß dem frommen Sinn, der bei den Israeliten zu der Zeit, da sie uns im alten Testament geschildert werden, vorwaltete. Das Kind, das einen Namen zu bekommen hatte, wurde am liebsten in irgend eine Beziehung zu Gott gebracht, seiner Gnade empfohlen, als Geschenk von ihm angenommen, als von ihm erlöst bezeichnet usw. Daher die vielen Namen mit den Silben je, ja, jo (Jehova, Jahve, Jova) oder mit el (Elohim) z. B. Joel = Jehova ist Gott, Jo-nathan oder Nathana-el = Gottgegeben, Gottesgeschenk. Die hebräischen Namen haben sich bei den deutschen Juden im allgemeinen deutscher Lautgebung gefügt und auch die Verkleinerungs- und Koseformen tragen durchweg deutsches Gepräge. Von allen nachfolgenden

¹⁾ Dies setzten die Juden gewöhnlich selbst ihrem Namen bei.

Namen sind die Formen, die nicht in Klammern gesetzt sind, in Aufzeichnungen auf schwäbischem Boden erweislich.

Aaron „der Bergbewohner“: Abron, Arche, Urge.

Abraham „Vater der Menge, großer Vater“: Afrom(m), Afrömche, Abraham genannt Frommele, Fromm.

Amos zu hebr. amôz stark: Anschel, (1571) auch Anshill genannt.

Baruch, hebr. barûch gesegnet: Borach, Barchle; Bloch wahrscheinlich aus Broch. Aus Barch auch Bach, das auch Rufname ist.

Benjamin „Glückssohn“: Bijomen, Pines. Vielleicht auch Bonin (1471).

Daniel „Richter Gottes“.

David „geliebt“: Davidche, Debele; Tefelin ? (1561), Tefele.

Eljakim „Gott hat ihn eingesetzt“ (15. Jh.).

Elias „der Herr ist Gott“: Ellje.

Elieser s. Eazarus.

Eljes wohl zusammengezogen aus einem Namen mit Anlaut el und hebr. ze-ef der Wolf.

Emanuel, auch Immanuel „Gott mit uns“: gef. Mammel, gen. Mandel, Mamesle, Mian (1446), Mämlin (1429), Memlin (1578), Mende, Mendele, Mendelchen, Mendel, Mendelsohn.

Enoch, hebr. Chanôch „geheiligt“: Henoch, Henle; Engel.

Ezechiel, Hefekiel „Gott ist stark“: gef. Sedziel.

Gabriel „Mann Gottes“.

Gerson, hebr. gêrschôm Fremdling: Gershone, Gerschen, Gerschen, Gerst, Gerstlin (1558), Gerstle.

Hajem, hebr. Chajim „Leben“: Hayumb, Hajun, Hayem, Haim (1542), Haym (15. Jh.), Hayn, Heimann, Heymann, Heumann = Lebmann u. ä.

Hefekiel s. Ezechiel.

Jakob „der Fersenhalter“ d. i. der zweite von Zwillingen: Jefof, Josef, Jeshuche, Jäcklin (1576), Jäckle (1542), Jefel (1585); Kopel, Koppel, Küble; Kiebe = Kiefe.

Jeremia, hebr. Jirmehaju „Gott erhebt“: May, Meile.

Jerachim, hebr. Jerocham „der geliebt wird“.

(**Jesaias**) hebr. Jeschajahu „Hilfe Gottes“: Isaias, Jesche.

Immanuel s. Emanuel.

Joachim, hebr. Jôjakim „Gott richtet auf“: Mchel.

Joel, „Jehova ist Gott“: Jol, Johl, Jul, Jule, ein Joel gen. Jule, Jölin, Hyel (1415).

Johann, hebr. Jehochannan „Gott ist gnädig“: Hänle, Hans.

Jonas „die Taube“.

Josef „der Herr vermehrt“ (1. Mos. 30. 24): Josepp der Schulruffer (1427).

Josua, hebr. Jehoschua „Gott hilft“: Josß (1538), Josel, Jöslin. Auch zum vorigen, oder zu

(**Josias**) hebr. jöschia „Gott rettet“, wovon Schies mid durch Zusammensetzung mit Leb: Liebschütz.

Jisaf, hebr. Jischak „lachend“: Jslin (1415), Jsclin (1427), Jisaf gen. Jhig, Jisaf Levi = Jhig Löw, ¹⁾ Jstol, Hetszbeagen (1578), Hzig = Jhig; Eijig, Eijigle, Eijelen; Säcklin (1571), Seekele.

Jsmael „Gott hört“: gef. Mael.

Israel „Gottesstreiter“: Jsser, Jserle, Jsserlein (15. Jahrh.) = Jsle.

Judas, hebr. Jehuda „Liebling Gottes“: Juda, Jüdlin (1569). J. gen. Jeiderle, Jonach auch Jent.

Jamech „Jugendkraft“: Lamm, Lämmelin (1427), Lämlein 15. Jahrh. Lämbl, Lemblin (1446), Lemle; Lammifremm (s. Abraham).

Jazarus, lat. Form für **Eliezer** „Gott hilft“: Laz(a)rus (1401), Laserus, Loezer, Leizerle.

Levi „Anhänglichkeit“: Lev = Leo = Löw, Löß; Lieb (1561)? Die Gebrüder Levy in Hürben nennen sich Levinger. Lebmann, Liebmann, Lemmann. Leowen (1578). Lefen (15. Jahrh.)?

(**Mardachai**) „Männchen, Sohn“: Merdechäus, Mottche(n), Mordchele.

Matthias „der (von Gott) Geschenkte“: Matthews, Matthes = Matß.

Meir, hebr. me-ir glänzend, leuchtend: Mair (1542), Mayer, Meier, Mairlin, Mayerle; Krä Mayer.

Michael „wer wie Gott?“: Mischel(e).

Moses „der aus dem Wasser Gezogene“: Moises, Mose, Moße, Mösse (1415), Moos; Mäusche, Mäusch, Mäuschle.

Nathan „der (von Gott) Gegebene“: Nosen, Nattche = Nadel, Nönnche, Nöselchen; Nüdel?

Nehemias, hebr. Nechemja „Trost Gottes.“

Raphael „Gott heilt“: Raff.

Salomon „der friedliche“: Salmon, Salman, Salma (1542), Seleman, Selman, Selman, Seligman (so schon ein Arzt des 15. Jh.); Salmoles = Salmele; Salli, Selig, Sälle; Schlama, Schlom(m)e, Schlame, Scholun. Seligmann Hirsche (1759) heißt auch Salomon Hirsche.

Samarion (1585), hebr. Schemarja „den Gott gebracht“: Smario, Marum.

Samuel, hebr. Schemuël „von Gott erhört“: Samel, Schmil(e) = Schmiel (1542).

¹⁾ Das = bedeutet, daß die gleiche Person mit den beiden Namenformen erscheint.

Saul, hebr. schaul „der Verlangte“; Schiel, Schiele ?

(**Scraphin**) „leuchtend“; Phinaz (1578).

Simon, hebr. schimon „Erböhrung“; Schimme, Schimel, Simelir (15. Jahrhundert.)

Simjon, hebr. Schimschon „kleine Sonne“, auch Samjon; Scham-schele.

Tobias, hebr. Tobijah „Güte des Herrn“; Biesele, Wiesele (?).

(**Zacharias**), hebr. Sekarjahu „Gott gedankt“; Sacher.

In diesen althergebrachten Namen kommen noch einige andere jüngerer Ursprungs. Als Koseanhängel gebrandte man das hebr. leb = Herz, das von Cateleben, Vaterleben = Vaterberg bekannt ist und bei dessen Verdeutschung mhd. hërze mit hîrz (Hirsch) zusammenfloß vor allem mit Anlehnung an 1. Mos. 49, 21: Naphtali ist ein schneller Hirsch, sodaß die Namen Hêr z, Hîr z, Hîr s ch (te), Hîr schl, Hîr schle große Verbreitung fanden. Durch den erwähnten Segen Jakobs, der Juda einen jungen Löwen, Benjamin einen Wolf nennt (Löwe und Wolf gelten daher auch als Wappen der Stämme Juda und Benjamin) und von Levi sagt, er habe den Ochsen verderbet, wurde auch die Beliebtheit der Namen L ö w (zusammenfließend mit den Formen von Levi), Wolf (Wölfsche, Wolfele), Ochse hervorgerufen, während B ä r (Bähr, Beer, Berlin) mit Beziehung auf Stellen wie 2. Sam. 17, 8 (sie sind stark wie ein Bär) oder Amos 5, 19, wo Löwe und Bär neben einander stehen, gewählt sein dürfte.

Seitnam en finden sich zwei: Pesach zu hebr. pesachja das Passahfest; es bezeichnet also den am Pesach Geborenen; ferner Nissont (1716) zu Nisan, der erste Monat des jüdischen Kirchenjahrs, der Ostermonat (zum Auslaut vgl. nieman = niemand).

Auf ein Verwandtschaftsverhältnis weist Kallmann (1608, auch Kalman, Kalma, Kalmitz Witib 1542, Kalmele), zu hebr. kalle Braut gehörig, also = deutsch Todtermann, das ebenfalls ziemlich häufig vorkommt.

Hebräische Berufsamen sind Levit und Kohen = Priester, in den Formen Cahn, Kahu, Kohn, Kuln und Kühn vorkommend, mit Artikel: Juda Jakohen. In K a t z steckt eine Zusammenziehung von kohen zedek „gerechter Priester“. Schifel wohl = hebr. sefar Schreiber.

2. Deutsche Namen.

a. Beinamen.

Die von den Eltern beigelegten Namen genügten zur deutlichen Bezeichnung nicht immer und waren andererseits nicht allenthalten bekannt, sodaß den Jüden schon frühe, gleichwie es bei den übrigen Vo-

wohnern war, gerne von anderen Benennungen beigelegt wurden, die von äußerlichen Erscheinungen hergenommen waren oder reine Ueberramen darstellen. Die ersten finden sich im 15., die große Mehrzahl erst seit dem 16. Jahrhundert.

Vom **Alter** oder sonstigen **Außerlichkeiten** hergenommen sind folgende Beisätze:

Der alte, kleine, lange, kurze, schwarze Jud, der alte Mayr, Altmeier, Jungmeier, Kleinmayr, Klein-Jäcklin, Schwarz-Mottche, der Jud im roten Bart, Abraham im blauen Rock und roten Bart, Schöndavidche, der taube Homburger. Ferner ohne Beisatz: Groß (Jud) Schwarz, Weiß, Weißkopf, Nebel, Wild.

Auf fleißiges Aussehen bezieht sich **K n u b b e l**, auf schmutziges **D r e c h h ä m m e l e**, auf schlottriges **P a m p e l i c h**; von großer Nase mag **f a l k** und **f a l k c h e** kommen, von einem andern umfangreichen Körperteil (Süde = mhd. vut) **f i d e l e r**, ein kleiner Knirps heißt (heute noch) **J w e t s c h g e r**, einer, der die Hand verlor, **S t u m p f ä r m l e**. Große Schreier nennt man **K r ä h m a i e r** oder **K r i s c h e r** (Pfälzer?), auch **S c h n e r r** und **S c h n ö r r** (zu schnerren = schmarren, schwätzen). Abraham ist genannt **S c h i e l e r**, weil er schielt. Und das **G a r e r c h e** hatte wohl eine schwere Junge und stotterte. Ein Jakob genannt **M u k i**, auch **M u k i j u d** oder **M a f e l i n** (1571) hatte entweder auffallend große Augen oder erschien, was wahrscheinlicher ist, zu frühlingsanfang mit der Schwalben Ankunft erst wieder in der Stadt (Sonntag Oculi ist der 4. Sonntag vor Ostern).

Von **Berufsnamen** begegnet **M e r m a n n** nur einmal; der bäuerliche Beruf war eben sehr selten vertreten. Am häufigsten und frühesten ist **V e y f e l m a n n** anzutreffen (1588). Es ist einer, der die Feisel (mhd. fivel), eine Pferdekrankheit, zu heilen versteht, also ein Pferdehändler, der zugleich Pferde kurtiert. Das Wort lautet auch **V i v e l m a n n** (1455), **Feibelmann**, gef. **F i s l i n** (der älteste Memminger Jude, den wir mit Namen kennen; er kauft sich 1560 in Ulm ein Haus bei der Synagoge), **V i s l i n** (1578), **F y v e l l i n** (15. Jh.), **Feifelein** (1585), **Feibel**, **Fevel** (1571), **Feibisch**. Ein **G o l d s c h m i d t** ist 1769 wirklich Goldschmied, ein **M e c h g e r** 1823 Mehgermeister. Von selbst erklären sich **K a u f m a n n** und **K r ä m e r**; Gleiches bedeutet wohl der Beiname **P f e f f e r k o r n** (schon 1585). Der **S ä n g e r** und **S c h u e l r u e f f e r** sind im kirchlichen Dienst verwendet, der **W a c h s m a n n** verkauft Wachskerzen und -stöcke. Niederdeutsch ist **T o l l e r** = **T ö l l n e r** (die Familie stammt aus Preußen).

Ein von den Eltern dem Kind beigelegter und haften gebliebener **R o s e n a m e** ist **S ü ß k i n d** wie schon 1215 der jüdische Minnesänger und Arzt aus Trimbarg (bei Euerdorf in Unterfranken) heißt. In Schwaben wird so 1823 der Sohn des Schöndavid genannt, sonst

erscheint Sießkind (1542), Sießlin, Sießlein (16. Jahrh.) und Susmann. Dem Süßkind gleich gebildet ist Salkindt (1571, zu Salomon).

b. Verdeutschte Namen.

Schon im 15. Jahrhundert treffen wir bei den Juden eine Anzahl deutscher oder eingedeutschter d. h. unter der christlichen Bevölkerung verbreiteter Namen. Man strebte — wie heute noch vielfach — seiner Umgebung sich bis zu einem gewissen Grade anzupassen, indem man fremdartig klingende Namen mied und sie andern gegenüber entweder so gut wie möglich übersehte oder ähnelich lautendewählte. Dabei begnügte man sich schon mit einem entfernten Gleichklang oder gar mit gleichem Anlaut. Diese Tatsache steht fest, wenn auch nicht zu jedem deutschen Namen der entsprechende hebräische festgestellt werden kann.

Albert = Amebär.¹⁾

Alexander (1542). Ein Eur Alf. 19. Jh. = Alexander.

Anselm über Anshill = Ansel, Anschel, Anschle, Anschale schon frühe eingedeutscht und sogar in deutscher Weise zu Enсле, Enslin (1542) gekürzt. Vgl. oben Amos.

August = Gysel für Tobias (hebr. toh gut).

Benedikt „der Gejegnete“ für Baruch; gef. Binges und Vincus.

Benno = Benjamin.

Bernhard: ein B., genannt Bärche, „Bernhard auch Bärle“.

Damian für Daniel.

Fried für Salomon.

Gotthelf für Jesaias oder Lazarus.

Gottlieb für Judas, einmal = Gabriel, gef. Gottle, Göß, Götle, Götsch; Lieb, Liebele, Liebmann.

Gumprecht schon 14. Jahrh. für Gabriel? Ein Gumprecht = Gump (1559). Gimpel, Gimpel.

Heinrich = Haum.

Hermann für (Heman) i. Psalm 88, 1.

Ignaz „der Feuerige“ vielleicht für Jakob (oder Meir?).

Julius für Jule, Joel.

Kosmas im Polnischen beliebter Name: Kosmann, Koschme, Koschel.

Lebrecht für Löb.

Leopold, gef. Poldus = Löb (1744).

Lucas, Eur. Laur „glänzend“ für Meir?

Marfus, Mary, ebenso wie

Max für Mardachai. Mottche = Mary Kahn = Marfus Levi.

¹⁾ Auch hier bedeutet das = wieder, daß beide Namen als für die gleiche Person gebraucht nachweisbar sind.

Moriz für Moses. Eine Ministerialentschließung von 1866 gibt einem Kaufmann Moses M. auf sein Ansuchen ausdrücklich die Erlaubnis seinen Vornamen in Moriz zu ändern.¹⁾

Mhwald für Josua.

Philipp für Leb, Lieb. Ein Philipp = Fischei.

Rudolf = Raphael.

Siegfried = Salomon oder gek. Salli.

Siegmund = Seligman. Ein S. = Enoch.

(Vitus) ist neulateinische Bildung von vita Leben, daher Ableitung an die Namen mit Leb: Veit, Videl (1585), Feist, Feißel, Feisle.

Viktor (1575).

In den letzten Jahrzehnten ist eine ganze Reihe neuer, nicht oder nur ganz entfernt an altjüdische Vorbilder anknüpfender Namen üblich geworden, deren Behandlung hier füglich unterlassen werden darf.

Uebersaus beliebt schon seit dem 15. Jahrhundert sind **S u s a m m e n s e t z u n g e n** mit „m a n n“, die sich aus Hajem > Heimann, fromm > fromman, frohmann fast von selbst ergeben. Außerdem fanden sich: Bergmann, Elbmann, Freymann, Haimmann (1427), Hausmann, Hellmann, Heumann (= Heim.), Klingmann, Neumann (verfl. Neulin 1542), Wassermann; **K i r s m a n n** (1415) ist vermutlich aus Kirsi = Krist entstanden und soll wohl auf christliches Gebahren oder Weisung zum Christentum deuten. Mit anderen (schon behandelten) Namen gebildet sind Hirschmann, Esjmann (Ezarius), Leb- und Lehmann (Löb), auch Lieb-, Lipp- und Liebermann (1415); ein Liebmann = Liebermann. Dazu auch eine Verkleinerung Lieberlin (1571) = Nieberlin und Nüberlin (der gleiche Wechsel im Infant bei dem Ort Niebers bei Memmingen, der Liebers gesprochen wird). Mann wohl aus Jnl = Joel und Gutmann verdeutschte aus Tobias (hebr. tob = gut).

Doppelnamen.

In Deutschland wurde es vom 16. Jahrhundert an Brauch den Kindern doppelte Vornamen zu geben, eine Sitte, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte. Es ist fast selbstverständlich, daß auch die jüdischen Bewohner des Landes sich dieser Mode nicht entziehen konnten. Doch findet sich Zweinamigkeit erst ziemlich viel später als bei den Christen. Die ältesten auffindbaren Beispiele sind Jakob Seligman aus 1457, Moses Samuel (Mitte 16. Jahrhunderts), Abraham Mair (1581). Im 18. Jahrh. ist der Typus Wolf Abraham (1751), Moses Isaak usw. schon so verbreitet, daß jeweils der zweite davon um dessen Mitte schon in gewissem Sinne als stehend betrachtet werden kann (vgl. das Verzeichnis der Fellheimer von 1747 auf S. 94). Doch sind diese zweiten Namen auch

¹⁾ Kultusminist.-Bl. 1866 S. 83 ff.

häufig eine Art Vaternamen. Nach dem Vorbild beni Israel (Kinder Israel) bildete man Salomon ben Juda oder Chajim bar Jakob (Sohn des Juda bzw. Jakob) und mit Auslassung von ben und bar Salomon Juda, Hajem Jakob. So hat ein Moses Abraham zwei Söhne Hirschle Moyses und David Moyses, Moses Jsaak (1759); und Abraham Jsaak sind Yaaks, Leopold Josef (1751) und Sechiel Josef Josefs Söhne. Deutlich findet sich das Sohnesverhältnis nur in 5 Fällen bezeichnet: Levijohn, Mendeljohn, Samueljohn. Allein alle diese Beisätze sind teilweise noch bis in die 60er und 70er Jahre nicht fest, sodaß es unmöglich ist einen Stammbaum einer jüdischen Familie weiter als bis in die Mitte des 18. Jahrh. zurückzuführen; denn des David Moyses Vater Moses Abraham hatte etwa einen Abraham Jakob und dieser wieder einen Jakob Levi zum Vater ußf. Die Söhne des Hajim heißen zusammen die Hajims.

c. Heimat- und Familiennamen.

Namenssätze, die vom Wohnsitz entlehnt sind, sind ziemlich zahlreich, am häufigsten im 16. Jahrh., freilich oft im Munde von Leuten, die den wirklichen Namen des Bezeichneten nicht wissen. Solche sind (vorwiegend auf Amendingen bezüglich): Der Jud im untern Haus, der im hohen Haus, im neuen Hewslin, bei der Mühle, bei dem Bad, bei der Badstube, zu unterst im Dorf, bei der Schmiedin, ob der Schmindeu, auf dem Berg, der mittlere Jud. Dagegen kommt eine Verwendung eines Hausnamens (wie etwa zum roten Schild = Not-schild) nie vor.

Diese Benennungen waren jedoch bei den Juden selbst so wenig wie die oben erwähnten Bei- oder Spitznamen im Gebrauch. Doch fing man schon frühe an dem Rufnamen den Herkunftsort beizusetzen. Das früheste Beispiel taucht im Jahre 1400 auf: Jsaak von Oppenheim, dann Jakob Weil (erste Hälfte des 15. Jahrh.), Salmann Kikingen (15. Jahrh.), David Ginzburger (1680). Die Form des Beisatzes ist sonach wie bei den deutschen Geschlechtnamen eine dreifache: die älteste die Verbindung durch „von“, dann unverändert: Anreihung des Ortsnamens und schließlich — die verbreitetste — der vom Ort mittels der Endsilbe „er“ abgeleitete Personennamen, entstanden aus der Urform „David, der Ginzburger (Jud)“, die nicht von den Namensträgern selbst aufgebracht, sondern von andern ihnen beigelegt wurde. Die ersten Ansätze zum Festwerden der Namen, also ihrer Erstarbung zum Familiennamen zeigen sich in den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts. In einem Verzeichnis von 1752 führen die Altemädter Juden sämtlich Doppelnamen, von denen der zweite auch da, wo er einem Rufnamen gleichlautet, zweifellos als Geschlechtsname zu gelten hat; denn neben Namen wie Jsaak Ginzburger z. B. stehen als zu einem Haushalt gehörig Salomon Viktor und Josef Viktor. Wahr-

scheinlich haben die Schutzherren schon das Bedürfnis empfunden die verschiedenen familien bestimmter bezeichnen zu können, wenn auch eine Nachricht darüber nirgends vorhanden ist. Das Schwanken zeigen noch 1767 Nennungen wie Feist Schnerer = Feist Ederheimer, sogar später noch Salomon Schweizer (in Schopfloch) = Salmche Schopfloch, was zeigt, daß er, als er aus der Schweiz nach Schopfloch kam, der Schweizer (Jude) und als er einige Zeit in Schopfloch ansässig war, der (von) Schopfloch zubenannt wurde.

Erst Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts geboten die Regierungen der einzelnen Staaten den Juden die ständige **Führung fester familiennamen**. Dies geschah in Oesterreich 1782 durch das Edikt Josefs II., in Preußen (durch Hardenberg) 1812, in Württemberg 1828 und in Bayern durch das sog. Indenedikt von 1815, das in § 4 und 5 verlangt, daß jeder der Polizeibehörde die Erklärung abzugeben habe, ob und welchen familiennamen er, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, daß es aber nicht erlaubt sei, Namen von bekannten familien oder sonst häufig vorkommende zu wählen. Während aber in Oesterreich, wo ein eigener Hofkriegsrat zur Benamung der Juden eingesetzt wurde, gegen die von ihrem alten Herkommen nur ungern abgehenden — besonders ungarischen und galizischen — Juden ziemlich gewaltsam verfahren wurde, indem man ihnen willkürliche, oft sehr an die Kasernenscheize erinnernde Namen gab, verfuhr man in Bayern gelinder und ließ sie selbst wählen. Il leur est libre, sagt Graf Montgelas darüber in seinen Denkwürdigkeiten S. 141, de prendre le nom qu'ils veulent ou de conserver leur ancienne firma dans le commerce, bien entendu que ce nom ne sera pas trop commun ni celui d'une famille connue. Sie durften also die bis dahin schon geführten Namen beibehalten oder einen neuen annehmen, falls dieser nicht zu gewöhnlich war oder bereits einer bekannten familie angehörte. Ein großer Teil erhielt nun die althergebrachten hebräischen Namen, sodaß wir jetzt familien Fromm, Heiman, Mosse, Maier usw. haben, ein anderer die Beinamen wie Schwarz, Weiß, Feibelman, Kohn u. a., der dritte export (in Schwaben verhältnismäßig wenige) mehr oder weniger schönklingende, an orientalische Bildersprache erinnernde Namen wie Rosenblatt, Rosenbaum, Rosenbusch, Rosenweig, Stern, Sternklang, Straus, Bernstein, oder man legte ihm willkürliche bei wie Dorfzaun, Perlmutter. Manche griffen zu Benennungen, die nach Art unserer Ortsnamen in blumenreicher Sprache erfunden waren: Stein, Eckstein, Einslein, Ehrenstein, Löwenstein, Löwenfeld, Steinfeld, Blumenthal, Liebenthal, Orthal, Rosenthal, Seligsberg.

Die große Mehrzahl aber führte die echten **Heimatnamen** weiter oder nahm solche neu an und zwar entweder allgemeine wie

Essäßer, Frank (Fränkl, Frenkl), Heß, Schlesinger (aus Schlesiën 1722), Schwab, Schweizer, Welsch oder solche nach dem Wohnort der Familie. Diese vermögen in vielen Fällen Aufschluß zu geben über die Herkunft des Geschlechts und gewähren zugleich eine Uebersicht über solche Orte, die ehemals jüdische Bevölkerung hatten, sodaß es angezeigt sein dürfte alle in Schwaben angetroffenen zusammenzustellen.

Bach: nicht bestimmbar; in Bayern allein über 40 Orte d. N.
Vgl. ob. S. 105.

Bach(a)rach^{*)} und Bacheracher (1747): am Rhein bei Bingen.

Bachstädter (1760): in Bayern Bachstadt und Bachstetten, auch sonst.
Bayreuther^{*}: Oberfranken.

Bernheim, Bernheimb (1699), Bernheimer: entweder Burg^{*} oder Mainbernheim^{*} (Mittel- bzw. Unterfranken).

Braunschweig^{*}: im Herzogtum gl. N.

Brettaner, auch Brendaner (1785): wohl Bretten^{*} in Baden.

Burganer (1805): Schwaben.

Buttenwieser^{*} (1786): bei Wertingen (Schwaben).

Danziger^{*}: an der Weichsel.

Deugginger (1755): bei Geislingen (Württ.).

Dreifuß (1752 Dreyfues in Altenstadt und Jechhausen): nach der Familienüberlieferung ursprünglich Trivous d. i. aus Troyes in Frankreich.

Düngen: Thüngen^{*} in Unterfranken.

Ederheim (1760), auch Ederheimer (1767): bei Nördlingen.

Erlangen^{*}, Erlanger 1784: Mittelfranken.

Fellheimer^{*}: an der Iller (Schwaben).

Fischach^{*} (1758 in Altenstadt) stammt aus Fischach (Schwaben).

Gochsheimer^{*}: Unterfranken.

Guggenheim (noch 1815, da ein Sigmund G. von Hechingen nach Ulm übersiedelt), Guggenheimer, Gugenheimb 1752: in Elsaß mw. von Straßburg.

Günzburger (1680): an der Donau.

Hagenau (Seiß von H. 1745): Elsaß.

Hanauer^{*} (1785): Hessen-Nassau.

Harburg (noch 1825), Harburger (1765): in Schwaben.

Heilbronner^{*} (1745): am Neckar.

Höchstädter (1767): an der Donau (Schwaben).

Höchstetter (1799): bei Kaiserslautern.

Hofheimer^{*} (1802): Unterfranken.

Hohenems^{*} (Ezarius von H. = Eserschen H.): Norarlberg.

Homburger: Homburg a. Main^{*}, in der Pfalz^{*}, vor der Höhe^{*}.

¹⁾ Der Stern * steht bei Orten, die noch heute jüdische Einwohner haben.

- Kiffendorfer (1752): Großkiffendorf (Schwaben).
 Kisingen*, Kisinger (15. Jh.): am Main.
 Kriegshaber* (1825): bei Ingasburg.
 Kronheimer* (1779): Mittelfranken.
 Landau*, Landaw und Landauer (1699) in Hürben, 1706 Sellheim):
 Landau in der Pfalz.
 Laupheimer* (1768): Württemberg.
 Lengsfeld und Lengsfelder (1779): Kalten-L. im Hgzt. Meiningen.
 Eisberger: Eisberg* im Murrachtal w. Bamberg.
 Lorer: Lohr* am Main (Unterfr.).
 Mannheim* (1757): am Rhein (Baden).
 Mübringer, Müeringer (1748): Mübringen* bei Horb in Württ.
 Nienburger* (1752): an der Donau (Schwaben).
 Obernauer (1752): Obernau bei Rottenburg in Württ.
 Oettinger*: Schwaben.
 Pflaumacher* (1786): Pflaumloch in Württ.
 Preßburger*: Ungarn.
 Rainer: Rain am See (Schwaben).
 Rosenberger*: Oberschlesien.
 Rosenheim* (1756): am Inn (Oberbayern).
 Rosniß, Rauniß (1781): Raßniß bei Nierseburg, früher auch Rosniß
 geschrieben.
 Schlippshcim: bei Ingasburg; ein Hajum Schlippfen = Eöb Henmann
 (Jhsf. 19. Jh.).
 Schnattinger (1752): Schnatting bei Straubing (Niederbayern). Zweif-
 elhaft, weil in der ältesten Zeit auch Schnaittinger.
 Schneyer (1750), jetzt Schnaier: Schney bei Eichtenfels (Oberfranken).
 Schopfloch* (1825): Mittelfranken.
 Schwabacher* (1765): Mittelfranken.
 Schweisheimer: Schweinheim in Elsaß?
 Steppach*, Steppacher (1773): bei Ingasburg. Eöbche Steppach = Eöb
 Ullmann.
 Stockheim: nicht bestimmbar (Bayern, Württ., Hessen, letzteres hat jetzt
 noch Jnden).
 Springer (1807): Springen bei Heidenheim (Württ.).
 Thambanser (1745): Schwaben bei Krumbach.
 Uffenheimer (1767): Mittelfranken.
 Umstätt (1561): Umstadt in Hessen.
 Wallersteiner*: bei Oettingen (Schwaben).
 Weil, Weiler (1444): Württemberg.
 Wertinger (1776): Schwaben.
 Willmannsdorfer (1745): bei Parsberg (Oberpfalz).
 Zirndorfer* (1750): bei Nürnberg.

II. Heimat der in Memmingen 1909 sesshaften israelitischen Familien.

Name:	Ansässig seit:	Ort der Herkunft:	Erste bekannte Erwähnung in Schwaben.
Bacharach	1875	Fellheim	1776.
Bähr	1886	Breisach i. Baden	—
Einftein	1862	Fellheim	1751 Salomon E. gen. Hirsche.
Feibelmann	1878	Fellheim	—
Gerstle	1865	Fellheim	1770.
Guggenheimer	1864	über Osterberg aus Altensadt	1752 in Altensadt.
Günzburger	1874	Kriegshaber	1680 in Hülendorf
Gutmann	1876	Osterberg	1765 in Altensadt.
Heilbronner	1865	Fellheim	1745 Emanuel H. in Laupheim
Heymann	1908	Regensburg	—
Kißinger	1876	Schwäbisch Hall und Jochenhausen	—
Kohn	1875	Enge in Böhmen	—
Lammstromm	1897	Buttenwiesen	—
Laupheimer	1885	Fellheim	1768.
Lion (franz.-Löw)	1907	Fürstingen i. Lothr.	—
Löwensteiner	1906	Berolzheim	die Löwenstein 1760 in Hürben, 1786 in Randeegg.
Liebschütz	1895	Steppach b. Augsburg	—
Nathan	1897	Laupheim	—
Neumann	1900	Marktbreit	—
Oßwald	1896	Jochenhausen	1814.
Rosenbaum	1865	Hell am Main	—
Rosenblatt	1896	Fürth	—
Schmaier	1868	Fellheim	1765.
Schwabacher	1902	Fellheim	1765.
Seligman	1875	Osterberg	1744 Rabbiner Joel S. in Fellheim.

Name:	Ansässig seit:	Ort der Herkunft:	Erste bekannte Erwähnung in Schwaben.
Sommer	1879	Lühelsachsen i. Baden	—
Steiner	1892	Laupheim	—
Toller	1895	Tuchel in Westpr.	—
Walter	1889	Preßburg	—
Weiß	1906	Altstadt	Anf. 19. Jahrh.



Inhaltsübersicht.

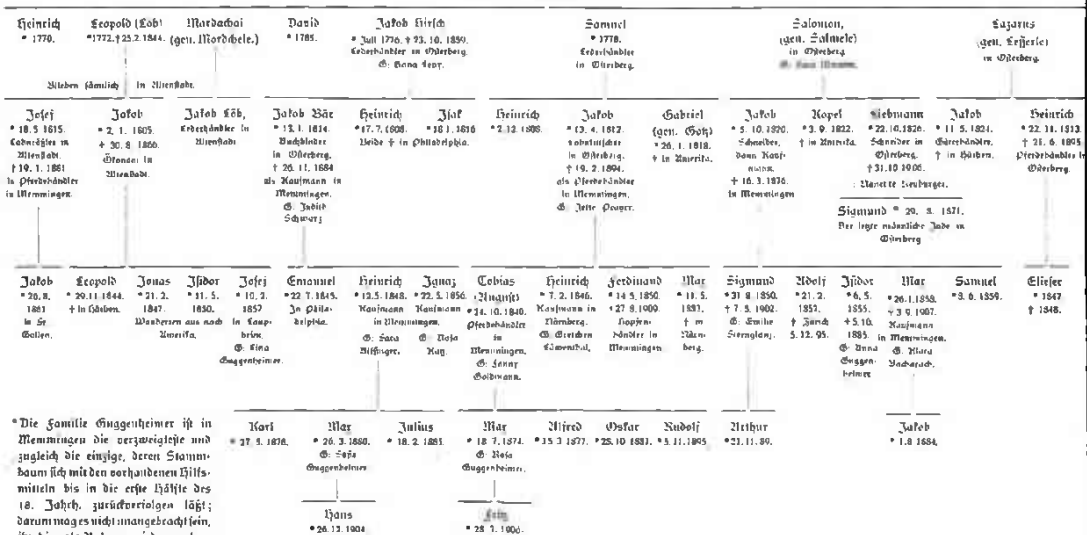
	Seite:
Vorwort	5
I. Rechtliche Stellung der Juden im mittelalterlichen Staate	5
II. Die erste Judengemeinde in Memmingen	10
III. Die Zeit der stärksten Bedrückung	17
IV. Die ersten Anfänge einer Besserstellung	45
V. Verträge und Verträglichkeit	64
VI. Aufklärungs- und Revolutionszeitalter	75
VII. Unter bayerischer Herrschaft	80
VIII. Die gegenwärtige israelitische Kultusgemeinde	91
Anhang: I. Jüdische Namen aus Schwaben:	104
1. Hebräische Namen:	104
2. Deutsche Namen:	107
a. Beinamen,	107
b. Verdeutschte Namen,	109
c. Heimat- und Familiennamen	111
II. Heimat der in Memmingen 1909 sesshaften israelitischen Familien	115
III. Stammbaum der Familie Guggenheimer	am Schluß



Stammbaum der Familie Guggenheimer.*

Salomon Guggenheim
lebt 1732 in Altenstadt.

Hajum Guggenheimer
* um 1740 in Altenstadt.



* Die Familie Guggenheimer ist in Münster die verzweigteste und zugleich die einzige, deren Stammbaum sich mit den vorhandenen Hilfsmitteln bis in die erste Hälfte des 18. Jahrh. zurückverfolgen läßt; darum mag es nicht unangebracht sein, ihn hier als Anhang wiederzugeben.